

Hannover

# **BASISPROSPEKT**

für

NORD/LB Zertifikate



# **INHALTSVERZEICHNIS**

		Seite
Α.	ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTS         1. Zusammenfassung der Risikofaktoren.         2. Zusammenfassung der Beschreibung der Emittentin         3. Zusammenfassende Beschreibung der Zertifikate	5 6 11 13
B.	RISIKOFAKTOREN	16 16 22
C.	WIDERRUFSRECHT	28
D.	EMITTENTENBESCHREIBUNG	29
E.	WERTPAPIERBESCHREIBUNG  1. Wichtige Angaben  2. Informationen zu den Zertifikaten  3. Bedingungen und Konditionen des Angebots  4. Sonstige Informationen	30 30 30 36 38
F.	BESTEUERUNG.  1. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland.  2. Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg.  3. Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften.	39 39 41 43
G.	MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	44 44 67
Н.	INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT  1. Verantwortung  2. Informationen von Seiten Dritter  3. Verkaufsbeschränkungen  4. Veröffentlichung des Basisprospekts, Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen  5. Einsehbare Dokumente  6. Verweisliste	87 87 87 87 88 89
l.	ANHANG Ungeprüfter Konzernzwischenabschluss für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2011	91 E-1
ı	IINTERSCHRIFTENSFITE	I_1



# A. ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTS

Der folgende Abschnitt stellt die Zusammenfassung (die "Zusammenfassung") der wesentlichen mit der Emittentin und den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate verbundenen Merkmale und Risiken dar. Die Zusammenfassung ist als Einleitung zu diesem Basisprospekt zu verstehen. Ein Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Zertifikate auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, etwaiger Nachträge hierzu und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen stützen. Wenn vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt, einem etwaigen Nachtrag oder den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger aufgrund anwendbarer einzelstaatlicher Rechtsvorschriften des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Zusammenfassung und kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Die dieser Zusammenfassung zugrunde liegenden Informationen wurden den übrigen Teilen des Basisprospekts entnommen, welche zusammen mit den in Bezug für die jeweilige Emission von Zertifikaten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen den inhaltlichen Rahmen für den Inhalt der Zusammenfassung vorgeben.

### 1. ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKOFAKTOREN

## Emittentenbezogene Risikofaktoren

Die im Folgenden dargestellten Risiken stellen die wesentlichen Risiken der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (im Folgenden auch "NORD/LB AöR" oder die "Emittentin") als Kreditinstitut sowie aus Konzerngesamtsicht in ihrer Funktion als Konzernmutter für ihre als Kreditinstitut tätigen Töchter Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –, Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A., NORD/LB Covered Finance Bank S. A. und Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) (in diesem Abschnitt auch die "NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften") dar, die ihre Fähigkeit einschränken könnten, ihre Pflichten aus den von ihr begebenen Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern zu erfüllen.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen beträchtlichen Adress- und Marktrisiken, die durch Zeiten der Finanzkrise und Rezession wie zwischen 2007 und 2009 noch verstärkt werden.

Veränderungen bei den Zinssätzen sind durch viele Faktoren verursacht, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, und können sich wesentlich nachteilig auf das Finanzergebnis der Emittentin auswirken, einschließlich des Zinsergebnisses, das den Hauptteil ihres Betriebsergebnisses darstellt.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Liquiditätsrisiken.

Unerwartete Veränderungen des Credit Ratings der NORD/LB oder einer ihrer Tochtergesellschaften könnten zu erhöhten Refinanzierungskosten führen sowie den Zugang zu den Kapitalmärkten beeinflussen.

Die Risikomanagementvorschriften, -verfahren und -methoden der Emittentin können sie unter Umständen weiterhin unbekannten oder unerwarteten Risiken ausgesetzt lassen, die zu wesentlichen Verlusten führen könnten.

Die zur Bewertung des Vermögens der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verwendeten Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen können sich als unzuverlässig erweisen.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen operationellen Risiken wie z.B. Betrug, Fehlverhalten von Kunden oder Mitarbeitern, Sicherheitsverstößen, technischen und informationstechnischen Fehlern oder Fehlfunktionen sowie anderen nachteiligen Ereignissen, von denen viele ganz oder teilweise außerhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegen.

Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Eingriffe könnten sich auf das Geschäft der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften nachteilig auswirken.

Die gerade erlebte weltweite Finanzkrise hat im In- und Ausland zu steigender aufsichtsrechtlicher Tätigkeit geführt, um eine Neuregulierung oder eine strengere Durchsetzung der bestehenden Regulierung des Finanzsektors zu erreichen, was sich maßgeblich auf die Compliance-Kosten auswirkt und die Aktivität der Finanzinstitute maßgeblich beeinträchtigt.

Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise beeinträchtigen den Wettbewerb maßgeblich und können die Geschäftstätigkeit und wirtschaftliche Position der NORD/LB und den Wert der Schuldverschreibungen beeinträchtigen.

## Zusammenfassung der wesentlichen Risiken der Zertifikate

Die NORD/LB AöR begibt unter diesem Basisprospekt Zertifikate, deren Rückzahlungsbetrag sowie etwaige Bonuszahlungen von einem Basiswert abhängen. Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben die Risiken, die für einen Anleger aus der Struktur der Wertpapiere entstehen können. Es ist unbedingt zu beachten, dass nicht nur jeweils eines der nachfolgenden Risiken auftritt, sondern bei entsprechender Ausgestaltung mehrere Risiken zusammen bei einem Produkt auftreten können. Die Risiken können voneinander abhängig sein, sich aber auch gegenseitig verstärken.

## Risiko eines Kapitalverlusts

Durch die Ausstattung der Zertifikate, den Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts zu ermitteln, kann der Rückzahlungsbetrag im Fall einer aus Anlegersicht ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts zu einem Rückzahlungsbetrag führen, der unterhalb des eingesetzten Kapitals (ggf. zusätzlich etwaiger Transaktionkosten) der Zertifikate liegt. Der Rückzahlungsbetrag kann möglicherweise auf Grund der konkreten Ausgestaltung der Rückzahlungsstruktur in den Zertifikatsbedingungen den Wert Null (0) annehmen, das heißt, in diesem Fall entsteht ein Totalverlust.

## Risiko bei Tilgung durch Lieferung des Basiswerts bzw. den Basiswert darstellender Wertpapiere

Es kann sein, dass sich die Emittentin am Ausübungstag entscheidet, die Zertifikate am Fälligkeitstag durch Lieferung des zugrunde liegenden Basiswerts bzw. den Basiswert darstellender Wertpapiere zu tilgen. Im Falle einer Tilgung durch Lieferung des Basiswerts bzw. den Basiswert darstellender Wertpapiere ist für den Anleger zu berücksichtigen, dass die Basiswerte bzw. die den Basiswert darstellenden Wertpapiere frühestens am Fälligkeitstag verkauft werden können. In der Zeitspanne zwischen Ausübungstag und Fälligkeitstag kann der Kurs des Basiswerts bzw. der den Basiswert darstellenden Wertpapiere weiter unter den Einstandspreis der Zertifikate fallen und dadurch den Rückzahlungswert der Zertifikate mindern. Dies kann möglicherweise zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Basiswert bzw. die den Basiswert darstellenden Wertpapiere zum Ende der Laufzeit einen Kurs von Null besitzen und der Basiswert bzw. die den Basiswert darstellenden Wertpapiere wertlos geworden sind.

## Risiko bei einer aus Anlegersicht negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Die Wertentwicklung eines Basiswerts wird u. a. von gesamtwirtschaftlichen Faktoren, wie zum Beispiel der konjunkturellen Entwicklung, der wirtschaftlichen Lage der jeweiligen Branche, dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen und politischen Gegebenheiten, als auch von unternehmensspezifischen Faktoren wie Ertragslage, Marktposition oder Risikosituation der jeweiligen Unternehmen beeinflusst.

Es besteht das Risiko, dass sich der Basiswert nachteilig für den Anleger entwickelt, und somit die Höhe einer etwaigen Bonuszahlung und die Höhe des Rückzahlungsbetrages negativ beeinflusst.

## Begrenzte Partizipation an der Wertentwicklung des Basiswerts

Die Emittentin kann in der Ausgestaltung der Zertifikate begrenzende Regelungen hinsichtlich der Bemessung der Wertveränderung des Basiswerts vorsehen. Dem Anleger entgeht in diesem Fall ein Mehrertrag, den er möglicherweise bei einer Direktinvestition in den Basiswert erzielt hätte.

Für den Fall, dass die Zertifikatsbedingungen in der Formel zur Ermittlung eines Bonus oder Rückzahlungsbetrags Multiplikatoren oder Hebel enthalten, kann eine etwaige aus Anlegersicht negative Entwicklung des Werts des Basiswerts das Risiko einer geringeren Bonuszahlung, keiner Bonuszahlung oder eines Kapitalverlusts verstärken.

## Keine Teilhaberrechte am Basiswert

Die Zertifikate, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, begründen im Gegensatz zu einer Direktinvestition in den jeweiligen Basiswert keine Teilhaberrechte, wie z.B. einen Anspruch auf Dividendenzahlung oder Stimmrechte für Aktionäre von Aktiengesellschaften.

Im Gegenteil, hohe Dividendenzahlungen an die Aktionäre können den Wert der Aktie und damit den Wert der Zertifikate negativ beeinflussen.

## Risiko bei Anpassungsmaßnahmen in Bezug auf den Basiswert

Die Emittentin sieht in den Zertifikatsbedingungen verschiedene Regelungen von Anpassungsmaßnahmen auf den Basiswert beim Eintritt bestimmter Ereignisse vor.

Es besteht das Risiko, dass sich der Basiswert oder die Zusammensetzung des Basiswerts, auf die sich die Rückzahlung der Zertifikate bezieht, auf Grund von in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Anpassungsmaßnahmen ggf. erheblich oder auch vollständig ändert und nach einer solchen Anpassung nicht mehr mit dem ursprünglichen Basiswert oder der Zusammensetzung des ursprünglichen Basiswerts wirtschaftlich vergleichbar ist. Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Anpassungsmaßnahmen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellen.

#### Risiko in Bezug auf Interessenkonflikte der Emittentin in Zusammenhang mit dem Basiswert

Die Emittentin kann gegebenenfalls – insbesondere zur Absicherung eigener Positionen – an Geschäften mit dem Basiswert beteiligt sein. Solche Geschäfte können sich positiv oder negativ auf die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts und somit auch auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Die Emittentin kann weitere Zertifikate ausgeben, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie diese Zertifikate haben und sich damit auf den Wert dieser Zertifikate auswirken können.

Die Emittentin nimmt zur Absicherung ihrer Positionen aus der Emission von Zertifikaten in der Regel Absicherungsgeschäfte auf den Basiswert vor, wodurch der Wert der Zertifikate für den Anleger nachteilig beeinflusst werden kann.

Bilden Aktien den Basiswert kann die Emittentin in Verbindung mit künftigen Angeboten auf gattungsgleiche Aktien als Konsortialmitglied, als Finanzberater oder als Geschäftsbank fungieren. Dieses kann Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Zertifikate auswirken.

#### Renditerisiko

Die Rendite der Zertifikate ermittelt sich aus der Berücksichtigung aller Zahlungsströme, einschließlich des Rückzahlungsbetrages entsprechend der jeweiligen Rückzahlungsstruktur bzw. ggf. aus den Kurswerten der zu liefernden Basiswerte.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrages ist bei Begebung der Zertifikate nicht bekannt, sondern ermittelt sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts. Für den Fall, dass der Basiswert sich aus Anlegersicht ungünstig entwickelt, kann der Rückzahlungsbetrag unterhalb des eingesetzten Kapitals und somit die Rendite unterhalb den Erwartungen des Anlegers liegen.

## Transaktionskosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate anfallen, führen zu Kostenbelastungen, die die mit den Zertifikaten verbundenen Ertragschancen vermindern.

## Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Zertifikate jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Zertifikaten auszuschließen. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entstehen kann.

## Wiederanlagerisiko

Sehen die Zertifikatsbedingungen ein Recht zur vorzeitigen ordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin oder einer vorzeitigen sonstigen Rückzahlung vor, trägt der Anleger das Risiko, dass u. U. eine Wiederanlage des Rückzahlungsbetrags zu vergleichbaren Konditionen nicht möglich ist.

## Währungsrisiken

Bei Zertifikaten der Emittentin, die auf ausländische Währung lauten oder bei denen sich der Wert des Vertragsgegenstandes hiernach bestimmt, ist ein Anleger einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. Entwicklungen am Devisenmarkt können die Ursache für zusätzliche, unkalkulierbare Verluste sein und den Wert der erworbenen Zertifikate verringern sowie den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.

#### Inflationsrisiko

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung kann eine Inflation, d.h. eine Verringerung des Geldwertes, mit sich bringen. Bei der Berechnung der realen Rendite einer Anlage ist das Phänomen der Inflation zu berücksichtigen.

Risiko im Zusammenhang mit der möglichen Anwendbarkeit der Bestimmungen zu Beschlüssen der Gläubiger nach dem Schuldverschreibungsgesetz

Falls die Zertifikatsbedingungen die Anwendbarkeit der Bestimmungen zu Beschlüssen der Gläubiger nach dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (das "Schuldverschreibungsgesetz") vorsehen, können die Zertifikatsbedingungen der Zertifikate durch Beschluss der Gläubiger geändert werden. Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Zertifikatsbedingungen der Zertifikate zu ihrem Nachteil geändert werden.

#### Besteuerung

Die Erträge aus diesen Zertifikaten können sich aufgrund der unterschiedlichen steuerlichen Situation jedes Anlegers verändern.

#### Gesetzesänderungen

Es kann sowohl von der Emittentin als auch von einem Anbieter dieser Zertifikate keine Zusicherung abgegeben werden, über die Auswirkungen von Gerichtsentscheidungen oder Änderungen im deutschen Recht oder in administrativen Praktiken, die nach dem Datum dieses Basisprospekts getroffen werden oder eintreten.

## Risiko der Wertentwicklung der Zertifikate

Der Wert der Zertifikate wird von verschiedenen Faktoren, wie z. B. der künftigen Wertentwicklung des Basiswerts (siehe "Risiko bei einer aus Anlegersicht negativen Wertentwicklung des Basiswerts"), dem allgemeinen Zinsniveau oder unternehmensspezifischer Faktoren die Emittentin betreffend bestimmt und ist veränderbar.

Daher kann bei einem Verkauf der Zertifikate vor Fälligkeit unter Umständen nur ein Verkaufserlös unterhalb des vormals eingesetzten Kapitals erzielt werden.

## Risiko der Liquidität

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit es für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate nach ihrer Begebung einen liquiden Markt geben wird und die in den Zertifikaten angelegten Vermögenswerte durch einen vorzeitigen Verkauf der Zertifikate jederzeit realisiert werden können.

## Risiko in Bezug auf die Preisstellung durch die Emittentin

Im börslichen und außerbörslichen Sekundärmarkt legt die Emittentin die An- und Verkaufspreise für die Zertifikate (so genanntes "Market Making") in Abhängigkeit von dem finanzmathematischen Wert der Zertifikate, dem Angebot und der Nachfrage nach den Zertifikaten, den Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme sowie unter Ertragsgesichtspunkten fest.

Zu den weiteren Einflussfaktoren auf die Preisstellung im Sekundärmarkt gehören auch die gegebenenfalls im Verkaufskurs enthaltene Marge sowie sonstige Entgelte oder Kosten, die entweder während der Laufzeit der Zertifikate bei der Preisstellung oder bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags am Ende der Laufzeit berücksichtigt werden.

Manche Einflussfaktoren werden im Rahmen der Preisstellung möglicherweise nicht gleichmäßig über die Laufzeit hinweg, sondern im Ermessen des Market Makers unter Umständen bereits zu einem frühen Zeitpunkt preismindernd in Abzug gebracht.

Die von dem Market Maker gestellten Preise können daher von dem finanzmathematischen Wert der Zertifikate beziehungsweise dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Market Maker Preise stellen.

Darüber hinaus kann der Market Maker nach seinem Ermessen die Methodik, nach der er die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem er beispielsweise seine Preisfindungsmodelle ändert oder andere Preisfindungsmodelle anwendet.

### Risiko des Rückkaufs der Zertifikate

Es besteht kein Rechtsanspruch für einen Anleger auf einen Rückkauf der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate durch die Emittentin vor ihrer Fälligkeit.

## <u>Unbestimmte Laufzeit</u>

In dem Fall, dass die Zertifikate keine bestimmte Laufzeit und keine bestimmten Fälligkeitstage vorsehen, kann der Inhaber die Zertifikate, sofern diese an einer Börse zugelassen oder in den Freiverkehr eingeführt worden sind, über einen dieser Märkte verkaufen oder von seinem dann bestehenden Einlösungsrecht Gebrauch machen, um die in den Zertifikaten angelegten Vermögenswerte zu erhalten. Mit dem Verkauf am Markt verbunden ist insbesondere das bereits geschilderte Risiko der Liquidität, da es sich nicht voraussagen lässt, ob und inwieweit es im Zeitpunkt des Verkaufs einen liquiden Markt für die Zertifikate geben wird. Desweiteren bestimmt sich der Verkaufserlös in Abhängigkeit des Wertes der Zertifikate am jeweiligen Verkaufstag, so dass unter Umständen nur ein Verkaufserlös unterhalb des eingesetzten Kapitals erzielt wird.

## A. Zusammenfassung

10

## Weitere Risiken

Die Endgültigen Bedingungen können die vorgenannten Risikofaktoren – siehe in diesem Fall unter Abschnitt 2 der Endgültigen Bedingungen – konkretisieren, insbesondere hinsichtlich des Renditerisikos, der Wertentwicklung der Zertifikate sowie des Basiswerts.

## Beratung durch die Hausbank

Die vorstehenden Risikohinweise ersetzen nicht die Beratung durch die Hausbank des Anlegers. Die hierin gegebenen Informationen sind nicht auf die individuellen Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen, Kenntnisse und Verhältnisse eines jeden Anlegers zugeschnitten. Eine Anlage in NORD/LB Zertifikaten ist für Anleger, die keine Erfahrungen mit der Anlage in Wertpapieren haben, möglicherweise nicht geeignet. Wir empfehlen daher, dass sich potentielle Käufer vor einer Anlage in diesen Zertifikaten mit ihren persönlichen Beratern (einschließlich Steuerberater) in Verbindung setzen.

### 2. ZUSAMMENFASSUNG DER BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

## Bezeichnung

Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – ("NORD/LB AöR")

#### Rechtsform

Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in den Ländern Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern; eingetragen beim Amtsgericht Hannover unter Nummer HR A 26247, Amtsgericht Braunschweig unter Nummer HRA 10261 und beim Amtsgericht Stendal unter Nummer HRA 22150.

#### Sitze

Hannover, Braunschweig, Magdeburg

## Hauptverwaltung

Hannover

#### Organe

Vorstand, Aufsichtsrat und Trägerversammlung

## Vorstandsmitglieder

 $Herr\,Dr.\,Gunter\,Dunkel, Vorstandsvorsitzender$ 

Herr Christoph Schulz

Herr Eckhard Forst

Herr Dr. Hinrich Holm

Herr Dr. Johannes-Jörg Riegler

## Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmen sich nach der Satzung der NORD/LB AöR.

## Träger

Die Träger der NORD/LB AöR sind jeweils die Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt sowie der Niedersächsische Sparkassenund Giroverband, der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern. Die Träger entsenden gemäß den Bestimmungen der Satzung Vertreter in die Trägerversammlung der NORD/LB AöR.

## Aufgaben und Funktionen

Die NORD/LB AöR ist Geschäftsbank, Landesbank und Sparkassenzentralbank.

Als Geschäftsbank betreibt sie Bankgeschäfte aller Art.

In ihrer Funktion als Landesbank unterstützt sie die Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt bei der Ausübung ihrer finanzpolitischen Tätigkeit und bei der Entwicklung der regionalen Wirtschaft.

Als Zentralbank der öffentlich-rechtlichen Sparkassen in den Ländern Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern ist sie Girozentrale und Refinanzierungsstelle.

#### Geschäftsfelder

Das Geschäft der NORD/LB AöR kann in die folgenden sieben strategischen Geschäftsfelder unterteilt werden:

- Privat- und Geschäftskunden;
- Verbundgeschäft;
- Financial Markets/Institutionelle Kunden;
- Firmenkunden;
- Energie- und Infrastrukturkunden;
- Schiffs- und Flugzeugkunden; und
- Immobilienkunden.

Die Geschäftsaktivitäten innerhalb der Geschäftfelder Energie- und Infrastrukturkunden, Schiffs- und Flugzeugkunden und Immobilienkunden wurden bisher in dem strategischen Geschäftsfeld Strukturierte Finanzierungen zusammengefasst.

#### Konzernstruktur

Die NORD/LB AöR ist die Muttergesellschaft des NORD/LB-Konzerns (der "NORD/LB Konzern"). Hierzu gehören u.a. die vollkonsolidierten und als Kreditinstitut sowie im Finanzierungsbereich tätigen Töchter Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –, Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A., Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft), die NORD/LB G-MTN S.A., die Nord/LB Asset Management Holding GmbH sowie die NORD/LB Covered Finance Bank S.A. und die Skandifinanz AG als jeweils 100% ige Tochter der Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A. sowie, als jeweils teilrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstalt in der Anstalt (AidA)), die Braunschweigische Landessparkasse und die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

Zusätzlich zum Konzern gehören die Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig und die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig.

#### Wesentliche Finanzangaben des NORD/LB Konzerns

Das Konzernergebnis des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2010 betrug 236 Millionen EUR. Die Bilanzsumme des NORD/LB Konzerns zum 31. Dezember 2010 betrug 228,586 Milliarden EUR. Das Kernkapital (gemäß §10 i. V. m. §10a Kreditwesengesetz) zum 31. Dezember 2010 betrug 7,945 Milliarden EUR, entsprechend hierzu lag die Kernkapitalquote bei 9,15 Prozent. Das aufsichtsrechtliche Eigenkapital zum 31. Dezember 2010 betrug 9,605 Milliarden EUR. Die Kennzahl Returnon-Equity, definiert als Ergebnis vor Steuern (abzüglich Zinsaufwand für stille Einlagen im bilanziellen Eigenkapital) bezogen auf das nachhaltige handelsrechtliche Eigenkapital (Stammkapital zuzüglich Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und Minderheitsanteile abzüglich stille Einlagen im bilanziellen Eigenkapital), betrug für das Jahr 2010 3,8 Prozent. Die Cost-Income-Ratio (definiert als Verhältnis des Verwaltungsaufwandes zur Summe folgender Erträge: Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten, Ergebnis aus Hedge Accounting, Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen sowie Sonstiges betriebliches Ergebnis) betrug für das zum 31. Dezember 2010 endende Jahr 56,9 Prozent. Die vorgenannten Angaben wurden dem geprüften IFRS-Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns für das zum 31. Dezember 2010 endende Jahr entnommen.

Ereignisse in jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – Keine.

Rating der NORD/LB AöR für langfristige, nicht garantierte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten

Moody's Investors Limited: Aa2 (Ausblick negativ), Fitch Ratings Limited: A.

## Geschäftsanschrift

Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover. Tel.: +49511/361-0

#### Internetseite

www.nordlb.de

### 3. ZUSAMMENFASSENDE BESCHREIBUNG DER ZERTIFIKATE

Die Ausstattung der Zertifikate ergibt sich aus diesem Basisprospekt sowie etwaiger Nachträge in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Emission. Die Endgültigen Bedingungen werden für die jeweilige Emission unverzüglich nach deren Festlegung, spätestens jedoch am Tag des Beginns des öffentlichen Angebots, veröffentlicht und sind jeweils für eine Emission zusammen mit diesem Basisprospekt und dem Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 14. Juli 2011 (im Folgenden auch das "Registrierungsformular") sowie den Seiten F-1 bis F-103 des Registrierungsformulars vom 14. Mai 2010 zu lesen. Die Endgültigen Bedingungen einer Emission enthalten einen Abdruck der Zertifikatsbedingungen.

#### Die Zertifikate

Die Emittentin begibt unter diesem Basisprospekt Zertifikate, deren Rückzahlungsbetrag sowie etwaige Bonuszahlungen von einem Basiswert abhängen.

## Rückzahlung der Zertifikate

Allgemein

Die Rückzahlung der Zertifikate ist in § 4 der Zertifikatsbedingungen geregelt.

Die Zertifikate werden an ihrem Fälligkeitstag zurückgezahlt, es sei denn, es bestehen ordentliche Kündigungsrechte oder die Emittentin sieht Regelungen vor, die Zertifikate in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts zu bestimmten Zeitpunkten zurückzuzahlen. Eine andere Art stellen Endlos-Zertifikate dar, für die kein Fälligkeitstag bestimmt ist. Diese können durch Verkauf oder durch ein Einlösungsrecht des Gläubigers zurückgezahlt werden.

Generell orientiert sich die Höhe einer Rückzahlung der Zertifikate an der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts.

Darüber hinaus kann die Art und Weise der Rückzahlung am Ende der Laufzeit variieren. So kann die Emittentin ihre Verbindlichkeiten entweder durch Zahlung eines Geldbetrages oder alternativ durch Lieferung des zugrunde liegenden Basiswerts bzw. den Basiswert darstellender Wertpapiere tilgen. Diesbezügliche Rückzahlungsmöglichkeiten orientieren sich an der jeweiligen den Zertifikaten zugrunde liegenden Grundstruktur.

Die Endgültigen Bedingungen konkretisieren in § 4 Absatz (2) der Zertifikatsbedingungen bzw. in Abschnitt 3 Nr. 7 die jeweilige Grundstruktur und die damit verbundene Rückzahlungsvariante der Zertifikate.

Die Definitionen der hier verwendeten Begriffe wie auch die Festlegung der jeweiligen Grundstruktur finden sich in § 4 der Zertifikatsbedingungen.

Grundsätzlich sind die nachfolgend beschriebenen Rückzahlungsstrukturen denkbar (Grundstrukturen); etwaige Abweichungen davon oder andere Strukturen werden in den Endgültigen Bedingungen und in den Zertifikatsbedingungen festgelegt und beschrieben.

#### Grundstruktur 1:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht entweder dem Wert des Basiswerts am Feststellungstag oder dem Cap.

Die Zertifikate verbriefen das Recht, an der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts bis zu dem vorab von der Emittentin definierten Cap teilzuhaben. Die Partizipation an einem Anstieg des zugrunde liegenden Basiswerts über den Cap hinaus ist nicht möglich.

Die Zertifikate können mit einem Discount gegenüber dem aktuellen Kurs des Basiswerts begeben werden.

Die Rückzahlung der Zertifikate erfolgt nach Wahl der Emittentin am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages oder durch Lieferung des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts/den Basiswert darstellender Wertpapiere bzw. Zahlung des Referenzbetrages. Die Art der Rückzahlung am Ende der Laufzeit ist abhängig vom Kurs des Basiswerts am Feststellungstag. Liegt der Kurs des Basiswerts am Feststellungstag unter dem festgelegten Cap, wird von der Emittentin voraussichtlich der Basiswert geliefert oder der entsprechende Referenzbetrag gezahlt. Liegt der Kurs des Basiswerts am Feststellungstag in Höhe des Cap oder darüber, wird die Emittentin die Zertifikate voraussichtlich durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages in Höhe des Cap zurückzahlen.

#### Grundstruktur 2:

Rückzahlungsbetrag bei Über- oder Unterschreitung einer Wertgrenze

Die Zertifikate verbriefen das Recht, an der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts teilzuhaben. Die Zertifikate sind mit einem Schwellenwert ausgestattet, dessen Erreichung oder Nichterreichung für die Höhe des Rückzahlungsbetrages maßgeblich ist.

Erreicht oder unterschreitet der Basiswert den Schwellenwert während der Laufzeit des Zertifikates zu keinem Zeitpunkt, so erhält der Gläubiger am Fälligkeitstag den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Feststellungskurses des Basiswerts am Feststellungstag, zuzüglich des von der Emittentin festgelegten Bonus.

Wird der Schwellenwert hingegen zumindest einmal während der Laufzeit des Zertifikates durchbrochen, so erhält der Gläubiger am Fälligkeitstag den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Feststellungskurses des Basiswerts am Feststellungstag.

Zusätzlich können die Zertifikate mit einem Cap ausgestattet sein, so dass eine Partizipation an einem Anstieg des zugrunde liegenden Basiswerts über den Cap hinaus nicht möglich ist.

#### Grundstruktur 3:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht anteilig dem künftigen Wert des Basiswerts.

Die Zertifikate verbriefen das Recht, an der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts teilzuhaben und ermöglichen dem Gläubiger darüber hinaus eine verstärkte Teilnahme an der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts.

Die Emittentin legt vor Begebung der Zertifikate einen Multiplikationsfaktor fest, mit dem die Wertentwicklung des Basiswerts vervielfältigt wird und dem Startkurs des Basiswerts zugeschlagen oder abgeschlagen wird.

Bei Emission der Zertifikate legt die Emittentin den Startkurs des Basiswerts fest. Notiert der Basiswert am Feststellungstag über oder auf dem vorab festgelegten Startkurs, so wird die Differenz des Feststellungskurses und des Startkurses mit dem Multiplikationsfaktor gewichtet und dem Startkurs zugeschlagen oder abgeschlagen. Die Emittentin kann die anteilige Wertentwicklung durch Vorgabe eines Schwellenwertes oder eines Cap begrenzen.

Notiert der Basiswert am Feststellungstag unterhalb des Startkurses, so hat die Emittentin die Wahl, ob sie den Basiswert liefern oder wahlweise den Rückzahlungsbetrag an die Gläubigerin zahlen möchte.

#### Grundstruktur 4:

Zertifikate mit automatischer Rückzahlung

Die Zertifikate sind mit einer Barriere und einem Schwellenwert ausgestattet, die für die Höhe des Rückzahlungsbetrages maßgeblich sind.

Während der Laufzeit der Zertifikate wird an mehreren vorab definierten Feststellungstagen verglichen, ob der Feststellungskurs des Basiswerts die von der Emittentin festgelegte Barriere erreicht oder überschritten hat.

Sobald eine solche Erreichung oder Überschreitung stattgefunden hat, werden die Zertifikate automatisch sofort fällig gestellt und zum Festbetrag zuzüglich eines ebenfalls zuvor festgelegten Ertrages am Vorzeitigen Rückzahlungstag an die Gläubiger ausgezahlt.

Wird auch am letzten Feststellungstag die Barriere nicht erreicht oder überschritten und der Schwellenwert nicht unterschritten, so entspricht der Rückzahlungsbetrag an die Gläubiger dem Festbetrag.

Wird am letzten Feststellungstag der Schwellenwert unterschritten, so entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Feststellungskurs des Basiswerts am Feststellungstag.

#### Grundstruktur 5:

Zertifikate, die einer unbestimmten Laufzeit unterliegen und bei denen der Rückzahlungsbetrag dem Wert des Basiswerts entspricht.

Die Zertifikate verbriefen das Recht, auf unbestimmte Zeit an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts teilzuhaben.

Die Zertifikate haben keine bestimmte Laufzeit und somit auch keinen bestimmten Fälligkeitstag. Der Gläubiger hat allerdings das Recht, von der Emittentin nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen zu bestimmten Einlösungstagen die Zahlung des Rückzahlungsbetrages der Zertifikate zu verlangen. Dieser Rückzahlungsbetrag berechnet sich nach dem Wert des zugrunde liegenden Basiswerts am Einlösungstermin entsprechend dem Zertifikatsverhältnis.

Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Gläubiger spätestens am Ausübungstag vor dem gewünschten Einlösungstermin bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung abgeben. Diese Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate gemäß den Zertifikatsbedingungen zu kündigen und zum Rückzahlungsbetrag zurück zu zahlen. Nähere Bestimmungen sind in § 7 Absatz (2) der Zertifikatsbedingungen und in Abschnitt 3 Nr. 5 der Endgültigen Bedingungen geregelt.

Die Emittentin kann die Rückzahlung der Zertifikate bei ihrer Emission dahingehend variieren, dass sie in den Endgültigen Bedingungen die zuvor beschriebenen Rückzahlungsmodalitäten kombiniert.

#### **Basiswert**

Ein Basiswert für diese Zertifikate kann ein Einzelwert in Form von Aktien oder Indizes oder ein Korb von Einzelwerten (Basket) sein.

## Vorzeitige Rückzahlung

Die Zertifikate können vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn die Zertifikatsbedingungen dies vorsehen (Bsp. Kündigungsrechte der Emittentin, Rückzahlungszeitpunkte in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts).

## Status und Rang

Die Zertifikate stellen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin dar.

## Verbriefung

Die Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben.

#### Stückelung

Die Zertifikate werden in der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bezeichneten Stückelung begeben.

#### <u>Währung</u>

Die Zertifikate werden in der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bezeichneten Währung begeben.

## <u>Ausgabepreis</u>

Die Zertifikate werden zu dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bezeichneten Ausgabekurs begeben.

## **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

# B. RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer von Zertifikaten, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Prospekts, bestehend aus dem Registrierungsformular, den Seiten F-1 bis F-103 des Registrierungsformulars vom 14. Mai 2010, diesem Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, treffen.

#### 1. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und ihre Entscheidung nur auf der Grundlage der Prüfung des gesamten Prospekts treffen. Interessierte Anleger sollten daher bei der Entscheidung über den Erwerb der Wertpapiere die nachfolgenden Risiken beachten und ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen, sofern sie dieses für erforderlich halten.

Es ist unbedingt zu beachten, dass bei den Wertpapieren nicht nur jeweils eines, sondern auch mehrere der nachfolgenden Risiken auftreten können. Diese Risiken können auch voneinander abhängig sein, oder sich gegenseitig verstärken.

Die im Folgenden dargestellten Risiken stellen die wesentlichen Risiken der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – als Kreditinstitut sowie aus Konzerngesamtsicht in ihrer Funktion als Konzernmutter für ihre als Kreditinstitut tätigen Töchter Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –, Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A., NORD/LB Covered Finance Bank S. A. und Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) (in diesem Abschnitt auch die "NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften") dar. Als wesentlich bezeichnet die NORD/LB AöR die Risiken, die ihre Kapitalausstattung, Ertragslage, Liquiditätslage oder strategischen Ziele beeinflussen und somit ihre Fähigkeit einschränken könnten, ihre Pflichten aus den von ihr begebenen Wertpapieren gegenüber den Anlegern erfüllen zu können.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen beträchtlichen Adress- und Marktrisiken, die durch Zeiten der Finanzkrise und Rezession wie zwischen 2007 und 2009 noch verstärkt werden.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind einem Adressrisiko ausgesetzt, unter anderem dem Kreditrisiko Dritter, wobei dies vorrangig in Bezug auf das klassische Kreditvergabe- und Einlagengeschäft gilt, in geringerem Maße jedoch auch in Bezug auf nicht klassisches Geschäft wie z.B. Derivatgeschäfte, Wertpapiere, das Halten von Wertpapieren Dritter sowie andere Kreditverträge. Hierdurch besteht für sie das Risiko, dass Vertragspartner ausfallen, was sich historisch in Zeiten des wirtschaftlichen Abschwungs wie zwischen 2007 und 2009 noch verschärft. Auch wenn Kunden für Verluste verantwortlich wären, die durch Übernahme von Positionen auf ihre Rechnung entstehen, können die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften dadurch weiteren Kreditrisiken ausgesetzt sein, dass sie sich gegen diese Verluste absichern müssen. Das Geschäft kann auch dann leiden, wenn Kunden Verluste erleiden und das Vertrauen in die Produkte und Leistungen der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verlieren.

Eine andere Form des Kreditrisikos besteht im politischen Risiko, wenn in dem Land des Engagements Schwierigkeiten entstehen, die die Werthaltigkeit der Vermögensgegenstände gefährden oder mindern, oder wenn das betreffende Land selbst der Vertragspartner ist. Ein Kreditrisiko kann sich auch als Settlementrisiko äußern, also als die Möglichkeit, dass eine Bank an den Geschäftspartner zahlt, im Gegenzug aber nicht den entsprechenden Ausgleich erhält. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften haben im Rahmen des normalen Geschäfts mit vielen unterschiedlichen Branchen und Vertragspartnern zu tun, wobei die Exponiertheit gegenüber Vertragspartnern aus der Finanzdienstleistungsbranche von besonderer Bedeutung ist. Diese besondere Exponiertheit kann aus dem Handel, der Kreditvergabe, der Annahme von Einlagen, dem Abrechnungs- und Ausgleichsverkehr sowie vielen anderen Tätigkeiten und Beziehungen herrühren. Bei den entsprechenden Vertragspartnern handelt es sich unter anderem um kommunale Sparkassen, Finanzdienstleister, Handels- und Geschäftsbanken, Investmentbanken, Investmentfonds und andere institutionelle Kunden. Viele dieser Beziehungen sind für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften mit einem Kreditrisiko verbunden, für den Fall, dass der Vertragspartner ausfällt oder durch ein Systemrisiko beeinträchtigt ist. Sofern die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften über Sicherheiten für die mit ihren Vertragspartnern verbundene Risiken verfügen, können sie diese unter Umständen nicht verwerten oder zu einem Preis veräußern, der zur umfassenden Risikoabdeckung nicht ausreicht. Viele der von der Emittentin eingesetzten Absicherungs- und sonstigen

Risikomanagementstrategien sind außerdem mit Geschäften mit Vertragspartnern aus dem Finanzdienstleistungsbereich verbunden. Erbringen diese Vertragspartner ihre Leistung nicht oder werden sie als schwach wahrgenommen, kann dies die Wirksamkeit der Absicherungs- und sonstigen Risikomanagementstrategien der Emittentin gefährden.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften bilden Rückstellungen für Darlehensverluste, die in der konsolidierten Gewinnund Verlustrechnung als Rückstellung für Wertminderungsaufwand abgebildet sind, und sorgt damit für sachgerechte Einzelwertberichtigungen für Darlehensverluste auf Grund der Bewertung von früheren Darlehensverlusten, von Art und Volumen des Kreditgeschäfts der jeweiligen Bank, von Branchennormen, überfälligen Darlehen, Wirtschaftsbedingungen und anderen Faktoren in Bezug auf die Einbringlichkeit des Kreditbestands der jeweiligen Unternehmen. Diese Festlegungen beruhen vorrangig auf historischer Erfahrung und Beurteilung durch die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften, sodass ihre Rückstellungen für künftige Darlehensverluste aufgrund der Zunahme oder Abnahme von notleidenden Werten oder wegen anderer Gründe nach oben oder unten anzupassen sein könnten. Erhöhungen bei der Rückstellung für Darlehensverluste, Darlehensverluste, die bereits festgelegte Rückstellungen überschreiten, oder Änderungen bei der Einschätzung des Verlustrisikos im Bestand nicht gefährdeter Darlehen können sich auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin wesentlich nachteilig auswirken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften nehmen zur Sicherung oder Verbesserung ihrer Marktposition Eigenkapitalinvestitionen in Unternehmen vor. Hierdurch unterliegen sie einem Beteiligungsrisiko. Eine Zusicherung, dass eine Kapitalanlage die strategische Zielsetzung auch erreicht, kann es nicht geben. Außerdem kann es bei Kapitalanlagen wegen unvorhergesehener Entwicklungen im Markt oder bei der Gesellschaft, in die investiert wird, zu Wertverlusten kommen.

Für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften besteht außerdem ein Marktrisiko wegen ihrer offenen Positionen in den Devisen-, Zins- und Kapitalmärkten. Das Risiko ist wegen Schwankungen bei Marktpreisen oder Devisenkursen mit Abweichungen im Finanzergebnis verbunden. Ein Marktrisiko im Handelsbestand entsteht durch Handelstätigkeit im Zins-, Devisenund Kapitalmarkt und ein Marktrisiko im Bankenbestand entsteht durch Unterschiede bei den Zeiträumen der Zinsbindung. In Volatilitätsphasen können auf bedeutende Handelsgewinne Phasen der Handelsverluste folgen. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften können wesentliche Verluste erleiden, wenn sie an Wert verlierende Positionen nicht rechtzeitig schließen können, insbesondere bei illiquiden Vermögenswerten, wie nicht an der Börse oder anderen öffentlichen Handelsmärkten notierten Werten, z.B. Derivatverträgen zwischen Banken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften führen einen wesentlichen Umfang ihres Geschäfts in anderen Währungen als dem Euro durch, vor allem in US-Dollar, der im Schiffs- und Flugzeugfinanzierungsbereich ihres Geschäfts vorwiegend verwendeten Währung. Hierdurch entstehen der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften Devisenumrechnungsrisiken und Devisentransaktionsrisiken. Deviseneffekte können das Ergebnis der Emittentin maßgeblich beeinträchtigen. Soweit die Emittentin betriebliche Ergebnisse weiterhin in anderen Währungen als dem Euro abbildet, unterliegt sie einem Devisenrisiko, das wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Geschäft, Betriebsergebnis oder Finanzlage haben könnte.

Sofern Instrumente oder Strategien der Emittentin für die Absicherung oder anderweitige Steuerung des Kredit-, Adressoder Marktrisikos nicht effektiv sind, kann sie ihre Risiken unter Umständen nicht erfolgreich auffangen. Die Finanzergebnisse der Emittentin sind auch davon abhängig, wie gut sie die Kreditkosten feststellt und bewertet und mit ihrem Kreditrisiko und Adressrisiko sowie mit Marktrisiko-Konzentrationen umgeht. Soweit sich ihre Einschätzungen zu Änderungen bei der Kredit-qualität und Risikokonzentrationen oder Annahmen oder Schätzungen, die für die Festlegung ihrer Bewertungsmodelle für den Marktwert der Aktiv- und Passivwerte oder für die Bestimmung der sachgerechten Höhe der Rückstellungen für Darlehensverluste und andere Risiken benutzt werden, als unrichtig oder ohne Vorhersagekraft für die tatsächlichen Ergebnisse erweisen, könnte die Emittentin höhere Kredit-, Handels- oder Kapitalanlageverluste erleiden als erwartet. Dies wiederum kann sich im wesentlichen Maße nachteilig auf Geschäft, Betriebsergebnis oder Finanzlage auswirken.

Veränderungen bei den Zinssätzen sind durch viele Faktoren verursacht, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, und diese können sich wesentlich nachteilig auf ihr Finanzergebnis auswirken, einschließlich des Zinsergebnisses, das den Hauptteil ihres Betriebsergebnisses darstellt.

Der Hauptteil des Betriebsergebnisses der Emittentin ist das Zinsergebnis. Zinsen reagieren auf viele Faktoren, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat, z.B. auf die Geldpolitik von Zentralbanken und nationalen Regierungen, die Liberalisierung der

Finanzdienstleistungen und den gestiegenen Wettbewerb auf den Märkten, an denen die Emittentin tätig ist, die Bedingungen in Wirtschaft und Politik im In- und Ausland sowie andere Faktoren. Zinsveränderungen können die Spanne zwischen den Zinsen auf verzinste Guthaben und den Zinsen für verzinsliche Forderungen beeinträchtigen, was wiederum die Höhe des Zinsergebnisses der Emittentin beeinträchtigen kann. Die Zusammensetzung der Aktiv- und Passivwerte der Emittentin und jede daraus resultierende Lücke führt bei Zinsveränderungen zu Abweichungen im Zinsergebnis. Ein Ungleichgewicht zwischen verzinsten Guthaben und verzinslichen Forderungen in einem bestimmten Zeitraum kann bei Zinsveränderungen die Zinsmarge der Emittentin mindern und sich im wesentlichen Maße nachteilig auf sein Nettozinseinkommen und damit auf Geschäft, Betriebsergebnis und Finanzlage auswirken.

## Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Liquiditätsrisiken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Liquiditätsrisiken, d.h. dem Risko, dass sie infolge einer plötzlichen und langwierigen Zunahme beim Mittelabfluss ihren fällig werdenden Verpflichtungen nicht nachkommen können. Ein solcher Mittelabfluss würde die verfügbaren Geldmittel für die Kreditvergabe, Handelstätigkeit und Kapitalanlage erschöpfen. In Extremfällen kann mangelnde Liquidität zu Bilanzverkürzungen und dem Verkauf von Vermögenswerten führen oder auch dazu, dass Kreditverpflichtungen nicht erfüllt werden können. Diese Risiken sind allen Bankgeschäften eigen und können durch unterschiedlichste Institut-spezifische und marktweite Vorgänge beeinträchtigt werden.

In Zeiten der Marktverwerfung können eine verminderte Verfügbarkeit von laufzeitgebundenen Finanzierungen für Firmenkunden und eine Zunahme bei den Kosten für die Aufnahme von Geldern durch Firmenkunden über die Finanzmärkte Einfluss darauf haben, wie die Emittentin Liquiditätsvorgaben bewältigt. Abgänge durch Verkäufe, Bilanzverkürzungen und die steigenden Kosten der Geldaufnahme beeinträchtigen ihre Einnahmen.

Bei illiquiden Märkten können sich die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften entschließen, Vermögenswerte zu halten, statt sie zu verbriefen, zu syndizieren oder zu veräußern. Dies kann ihre Fähigkeit, neue Kredite zu vergeben oder anderes Kundengeschäft zu unterstützen, beeinträchtigen, da Kapital und Liquidität durch Bestand oder Altwerte aufgebraucht werden.

Jeder der oben genannten Faktoren kann sich im wesentlichen Maße nachteilig auf Geschäft, Betriebsergebnis oder Finanzlage der Emittentin auswirken.

# Ungünstige Entwicklungen im Rating der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft würden ihre Finanzierungskosten erhöhen und den Zugang zu den Kapitalmärkten beeinträchtigen.

Das durch Fitch vergebene Rating der Emittentin zum heutigen Datum ist "A" für langfristige Verbindlichkeiten, mit "stabiler" Prognose. Die "Prognose" spiegelt die kurzfristige Erwartung der Ratingagentur in Bezug auf das derzeitige Rating der Emittentin wider. Das durch Moody's vergebene Rating ist "Aa2" für langfristige Verbindlichkeiten, mit "negativer" Prognose. Diese Ratings gelten für Verbindlichkeiten der Emittentin, für die ihre Eigentümer keine gesetzlichen Garantien übernommen haben. Diese Garantien ihrer Eigentümer bestehen nur für alle bereits am 18. Juli 2001 bestehenden Forderungen der Emittentin sowie für diejenigen ihrer Forderungen, die bis zum 18. Juli 2005 übernommen wurden, sofern ihre Laufzeit spätestens am 31. Dezember 2015 abläuft. Für diese garantierten langfristigen Verbindlichkeiten ist das durch Fitch vergebene Rating "AAA" und das durch Moody's vergebene Rating "Aa1".

Verschiedene weitere Unternehmen der Gruppe, unter anderem die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – , die Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A., die NORD/LB Covered Finance Bank S. A. und die Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft), emittieren ebenfalls regelmäßig Wertpapiere, sodass für sie ein gesondertes Rating gilt oder gelten kann.

Bei Festlegung des Ratings der Emittentin prüfen die Ratingagenturen verschiedene Leistungsindikatoren der Emittentin, unter anderem die Rentabilität und die Fähigkeit, die konsolidierten Eigenkapitalquoten aufrechtzuerhalten. Sollte die Emittentin bestimmte Leistungskennzahlen nicht erreichen oder aufrechterhalten oder die Eigenkapitalquoten nicht über einer bestimmten Höhe halten, ist es möglich, dass ein oder mehrere Ratings der Emittentin oder einer anderen Gesellschaft der Gruppe abgesenkt werden. Sofern außerdem staatliche Schuldtitel Deutschlands – dem Hauptmarkt der Emittentin – eine Abwertung erleiden, könnte dies das Rating der Emittentin und die Marktwahrnehmung ihrer Kreditwürdigkeit beeinträchtigen.

Eine Abwertung des Ratings der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft kann möglicherweise die Finanzierungskosten erhöhen, die verfügbaren Liquiditätsressourcen einschränken und den Zugang zu Liquidität negativ beeinflussen und sich somit im wesentlichen Maße nachteilig auf Geschäft, Betriebsergebnis oder Finanzlage auswirken.

Die Risikomanagementvorschriften, -verfahren und -methoden der Emittentin können sie unter Umständen weiterhin unbekannten oder unerwarteten Risiken ausgesetzt lassen, die zu wesentlichen Verlusten führen könnten.

Die Emittentin wendet erhebliche Mittel auf, um Risikomanagementvorschriften und entsprechende Verfahren sowie Bewertungsmethoden für ihr Bankengeschäft und andere Tätigkeitsfelder zu entwickeln. Dennoch sind die Risikomanagementtechniken und Risikomanagementstrategien der Emittentin unter Umständen nicht uneingeschränkt in jedem Wirtschaftsumfeld und gegenüber allen Risikoarten wirksam. Vermögenswerte, die nicht öffentlich gehandelt werden, wie z.B. Derivatverträge, können von der Emittentin unter Verwendung von mathematischen Modellen bewertet werden. Die Überwachung des Wertes von Vermögenswerten wie diesen kann schwierig sein und zu unerwarteten Verlusten führen. Unerwartete oder unrichtig bezifferte Risiken können zu wesentlichen Verlusten führen und sich im wesentlichen Maße nachteilig auf Geschäft, Betriebsergebnis oder Finanzlage der Emittentin auswirken.

Die zur Bewertung des Vermögens der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verwendeten Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen können sich als unzuverlässig erweisen.

Gemäß IFRS werden Aktiv- und Passivwerte bei der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften zunächst zum Marktwert abgebildet. Generell verwenden sie zur Feststellung des Marktwerts dieser Instrumente die festgestellten Marktpreise oder, sofern der Markt für ein Finanzinstrument nicht ausreichend aktiv ist, interne Bewertungsmodelle unter Verwendung nachvollziehbarer Marktdaten. Unter bestimmten Umständen stehen die Marktdaten für einzelne Finanzinstrumente oder Klassen von Finanzinstrumenten, die von diesen Bewertungsmodellen herangezogenen werden, nicht oder wegen nachteiliger Marktbedingungen nicht mehr zur Verfügung, wie dies auch in den letzten Jahren der Fall gewesen ist. In diesem Fall ist es wegen der internen Bewertungsmodelle erforderlich, dass die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen vornehmen, um den Marktwert festzustellen. Wie bei Finanzinstituten üblich sind diese internen Bewertungsmodelle komplex, und die Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften beziehen sich oft auf Angelegenheiten, die bereits in sich unsicher sind, wie z.B. erwartete Cashflows, die Fähigkeit von Kreditnehmern, den Schuldendienst zu bedienen, Werterhöhungen und Wertminderungen sowie die verhältnismäßige Höhe von Ausfällen und Fehlbeträgen. Diese Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen können sich als unzuverlässig erweisen und sind ggf. entsprechend den veränderten Entwicklungen und Marktbedingungen zu aktualisieren. Die entsprechend veränderten Marktwerte der Finanzinstrumente könnten sich wesentlich nachteilig auf Geschäft, Betriebsergebnis oder Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen operationellen Risiken wie z.B. Betrug, Fehlverhalten von Kunden oder Mitarbeiter, Sicherheitsverstößen, technischen und informationstechnischen Fehlern oder Fehlfunktionen sowie anderen nachteiligen Ereignissen, von denen viele ganz oder teilweise außerhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegen.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen wie alle Finanzinstitute vielen operationellen Risiken wie z.B. dem Risiko von Betrug oder anderem Fehlverhalten von Mitarbeitern oder Außenstehenden, unberechtigten Transaktionen durch Mitarbeiter oder Betriebsfehlern, einschließlich Schreib- oder Aufzeichnungsfehlern oder Fehlern infolge gestörter Computeroder Telekommunikationssysteme. Sie sind stark davon abhängig, dass sie täglich eine große Anzahl Transaktionen über viele unterschiedliche Märkte und in vielen Währungen abwickeln können, wobei einige dieser Transaktionen immer komplexer geworden sind. Bei der großen Menge von Transaktionen ist es möglich, dass sich bestimmte Fehler wiederholen oder kumulieren, bevor sie entdeckt und erfolgreich behoben werden.

Des Weiteren kann die Abhängigkeit von automatisierten Systemen zum Aufzeichnen und Abwickeln von Transaktionen das Risiko noch erhöhen, dass technische Systemmängel oder Einwirkungen oder Manipulationen durch Mitarbeiter zu Schäden führen, die schwierig zu entdecken sind. Das Versagen oder Unbrauchbarmachen dieser Systeme könnte sich wesentlich nachteilig auf Geschäft, Betriebsergebnis oder Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Außerdem kann es bei der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften aufgrund von Ereignissen, die ganz oder teilweise außerhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegen, zu Störungen der Betriebssysteme oder der unterstützenden Infrastrukturen kommen. Dies betrifft insbesondere Störungen durch Terrorakte, Computerviren, Krankheitspandemien, Strom- oder Telekommunikationsausfälle, Transportdienste oder andere durch die Emittentin oder Dritte genutzte Dienste, die ihre Geschäftspartner sind. Jede dieser Störungen kann zu Leistungsausfällen gegenüber ihren Kunden sowie zu Schäden oder einer Haftung für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften führen.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen weiterhin dem Risiko, dass externe Lieferanten ihnen gegenüber ggf. ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen können (oder dass externe Lieferanten dem Risiko von Betrug oder Betriebsfehlern durch ihre jeweiligen Mitarbeiter ausgesetzt sind), sowie dem Risiko, dass sich ihre Betriebsablaufs- und Datensicherheitssysteme (oder die ihrer Lieferanten) als wirkungslos herausstellen. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind außerdem dem Risiko ausgesetzt, dass die Gestaltung ihrer Kontrollen und Verfahren sich als unzulänglich herausstellt oder dass diese Kontrollen und Verfahren umgangen werden, wodurch es zu Verzögerungen bei der Feststellung von Risiken oder zu Informationsfehlern kommen kann. Obwohl sie über ein Kontrollsystem verfügen, das das operationelle Risiko in einem angemessenen Rahmen halten soll, sind der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften aus dem operationellen Risiko Schäden entstanden, sodass es keine Sicherheit gibt, dass solche Schäden in der Zukunft nicht entstehen.

Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Eingriffe könnten sich auf das Geschäft der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften nachteilig auswirken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen in allen Ländern, in denen sie tätig sind, den dort für Bank- und Finanzdienstleistungen geltenden Gesetzen und Vorschriften. Die Aufsichtsbehörden haben weitreichende Überwachungskompetenz über viele Aspekte des Finanzdienstleistungsgeschäfts, einschließlich der Punkte Liquidität, Kapitaladäquanz und zulässige Anlagen, ethische Fragen, Geldwäsche, Datenschutz, Aufzeichnungen sowie Vermarktungs- und Verkaufspraktiken. Die für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften derzeit für Bank- und Finanzdienstleistungen geltenden Gesetze, Vorschriften und Richtlinien können sich jederzeit in einer Weise ändern, die sich wesentlich nachteilig auf ihr Geschäft auswirkt. Des Weiteren können Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen die Art, in der sie ihr Geschäft betreiben, sowie die von ihnen angebotenen Produkte und Dienstleistungen und den Wert ihres Vermögens wesentlich beeinträchtigen.

Des Weiteren sind Aufsichtsbehörden ermächtigt, gegen die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren einzuleiten, die unter anderem zur Aussetzung oder Rücknahme ihrer Erlaubnisse oder zu einstweiligen Verfügungen, Ordnungsgeldern, zivil- und strafrechtlichen Sanktionen oder anderen disziplinarischen Maßnahmen führen könnten. Diese Verfahren und/oder aufsichtsrechtlichen Initiativen oder Eingriffe könnten wesentlich nachteilige Auswirkungen auf Geschäft, Betriebsergebnis oder Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften haben.

Die gerade erlebte weltweite Finanzkrise hat im In- und Ausland zu steigender aufsichtsrechtlicher Tätigkeit geführt, um eine Neuregulierung oder eine strengere Durchsetzung der bestehenden Regulierung des Finanzsektors zu erreichen, was sich maßgeblich auf die Compliance-Kosten auswirkt und die Aktivität der Finanzinstitute maßgeblich beeinträchtigt.

Die Finanzkrise hat viele Regierungen und internationale Organisationen dazu veranlasst, maßgebliche Änderungen bei der Bankenregulierung vorzuschlagen und in bestimmten Fällen auch umzusetzen. Viele dieser Änderungen wie die Umsetzung der Reform 2010 (Basel III), die durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht für die Neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung über die Eigenkapitalanforderungen für Finanzinstitute (Basel II) entwickelt worden ist, laufen derzeit und werden in der Zukunft zu höheren Anforderungen führen, insbesondere bei den Mindesteigenkapitalanforderungen. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften haben die bankrechtlichen Vorschriften einzuhalten und Eigenkapital in sachgerechter Höhe vorzuhalten, um ihr Geschäft betreiben zu dürfen.

Bereiche, in denen Änderungen besondere Auswirkungen auf das Geschäft der Emittentin haben könnten, sind unter anderem:

- die Geld-, Zins- und sonstige Politik der Zentralbanken und Aufsichtsbehörden;
- generelle Änderungen in der staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Politik, die in bestimmten Märkten, in denen die NORD/LB tätig ist, maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidung von Anlegern haben können;
- generelle Änderungen bei den aufsichtsrechtlichen Vorgaben, zum Beispiel bei den Aufsichtsregeln für den Kapitaladäquanz-Rahmen sowie bei den Regeln zur Förderung der Finanzstabilität und Verbesserung des Einlegerschutzes;
- Änderungen im Wettbewerb und der Preisgestaltung;
- weitere Entwicklungen im Bereich der Finanzberichterstattung;
- Andersbehandlung von Finanzinstituten durch Regierungen in Bezug auf die Ausreichung von Bürgschaften und Garantien für Kundeneinlagen sowie in Bezug auf die Konditionen dieser Bürgschaften und Garantien; sowie
- Umsetzung von regional geltenden Systemen für die Kunden- oder Einlegerentschädigung oder -vergütung.

Die Umsetzung solcher aufsichtsrechtlichen Änderungen erhöht für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sowie für andere Finanzinstitute die Compliance-Kosten, was das Betriebsergebnis beeinträchtigen kann. Je nach Art der aufsichtsrechtlichen Änderungen könnten diese für die Finanzinstitute außerdem zu verminderter Aktivität führen, wodurch Geschäft, Finanzlage und Betriebsergebnis maßgeblich beeinflusst wird.

Geht die Emittentin auf Änderungen oder Initiativen bei den bankrechtlichen Vorschriften nicht ordnungsgemäß ein oder erweckt sie diesen Anschein, so könnte ihr Ansehen daran Schaden nehmen und sie sich einem weiteren rechtlichen Risiko aussetzen, welches wiederum die Höhe und Anzahl der ihr gegenüber geltend gemachten Forderungen und Verluste erhöht oder sie Vollstreckungsmaßnahmen, Ordnungsgeldern und Sanktionen aussetzt.

Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise beeinträchtigen den Wettbewerb maßgeblich und können die rechtliche und wirtschaftliche Position von Anlegern beeinträchtigen.

Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise gab es bedeutende Eingriffe durch die Regierungen und Zentralbanken in den Finanzdienstleistungssektor, unter anderem bei der Übernahme unmittelbarer Beteiligungen an einzelnen Finanzinstituten und der Einbringung von Kapital in anderer Form, der Übernahme von Bürgschaften für Finanzinstitute sowie der Übernahme notleidender Werte von Finanzinstituten. In einigen Fällen wurden einzelne Finanzinstitute verstaatlicht. Als Bedingung für die Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung muss sich die teilnehmende Bank in einigen Fällen zu bestimmtem Verhalten verpflichten, z.B. durch Kreditvergabe nur an bestimmte Arten von Kreditnehmern, Anpassung der Strategie der Bank, Aussetzung von Dividenden und anderen Gewinnausschüttungen sowie Einschränkungen bei der Vergütung von leitenden Angestellten.

Derartige Eingriffe involvieren hohe Geldbeträge und sie haben maßgeblichen Einfluss sowohl auf die teilnehmenden Institute wie auch auf die nicht teilnehmenden Institute, insbesondere was den Zugang zu Finanzierungen und Kapital sowie das Einstellen und Halten guter Mitarbeiter betrifft. Institute wie die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften, die eine derartige staatliche Unterstützung nicht erhalten, können bei Strategie, Kreditvergabe und Vergütungsregelungen größere Autonomie bewahren, erleiden aber möglicherweise Wettbewerbsnachteile bei ihrer Kostenbasis, insbesondere bei den Finanzierungs- und Eigenkapitalkosten. Weiterhin kann ihnen zurückgehendes Einleger- oder Anlegervertrauen zu schaffen machen, wodurch für sie die Gefahr des Verlusts von Liquidität besteht.

Die Umsetzung derartiger Maßnahmen in Bezug auf andere Gesellschaften könnte Auswirkungen darauf haben, wie die Aussichten des Finanzdienstleistungssektors oder bestimmter Arten von Finanzinstrumenten insgesamt wahrgenommen werden. In diesem Fall könnte der Preis für die Finanzinstrumente der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften fallen und ihre Finanzierungs- und Eigenkapitalkosten steigen, was sich wesentlich nachteilig auf Geschäft, Betriebsergebnis oder Finanzlage auswirken könnte.

#### 2. RISIKEN DER ZERTIFIKATE

Die nachfolgenden Risiken beschreiben die Risiken, die für einen Anleger aus der Ausstattung der Zertifikate entstehen können.

Interessierte Anleger sollten daher bei der Entscheidung über den Erwerb von Zertifikaten die nachfolgenden Risiken beachten und ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen, sofern sie dieses für erforderlich halten.

Es ist unbedingt zu beachten, dass bei Zertifikaten der Emittentin nicht nur jeweils eines der nachstehenden Risiken auftritt, sondern bei entsprechender Ausgestaltung mehrere Risiken zusammen bei einem Produkt auftreten können. Die Risiken können voneinander abhängig sein, sich aber auch gegenseitig verstärken.

#### Risiko eines Kapitalverlusts

Durch die Ausstattung der Zertifikate, den Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts zu ermitteln, ist der gemäß der Zertifikatsbedingungen mögliche Rückzahlungsbetrag bei Begebung der Zertifikate nicht bekannt, sondern kann im Fall einer aus Anlegersicht ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts zu einem Rückzahlungsbetrag führen, der unterhalb des eingesetzten Kapitals (ggf. zusätzlich etwaiger Transaktionkosten) der Zertifikate liegt. Der Rückzahlungsbetrag kann möglicherweise auf Grund der konkreten Ausgestaltung der Rückzahlungsstruktur in den Zertifikatsbedingungen den Wert Null (0) annehmen, das heißt, in diesem Fall entsteht ein Totalverlust.

## Risiko bei Tilgung durch Lieferung des Basiswerts bzw. den Basiswert darstellender Wertpapiere

Es kann sein, dass sich die Emittentin am Ausübungstag entscheidet, die Zertifikate am Fälligkeitstag durch Lieferung des zugrunde liegenden Basiswerts bzw. den Basiswert darstellender Wertpapiere zu tilgen. Im Falle einer Tilgung durch Lieferung des Basiswerts bzw. den Basiswert darstellender Wertpapiere ist für den Anleger zu berücksichtigen, dass die Basiswerte bzw. die den Basiswert darstellenden Wertpapiere frühestens am Fälligkeitstag verkauft werden können. Bis zur Übertragung ins Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus den zu liefernden Basiswerten bzw. den den Basiswert darstellenden Wertpapieren. In der Zeitspanne zwischen Ausübungstag und Fälligkeitstag kann der Kurs des Basiswerts bzw. der den Basiswert darstellenden Wertpapiere weiter unter den Einstandspreis der Zertifikate fallen und dadurch den Rückzahlungswert der Zertifikate mindern. Dies kann möglicherweise zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Basiswert bzw. die den Basiswert darstellenden Wertpapiere zum Ende der Laufzeit einen Kurs von Null besitzen und der Basiswert bzw. die den Basiswert darstellenden Wertpapiere wertlos geworden sind. Eine Realisierung von Gewinnen oder Verlusten aus den Zertifikaten ist somit erst am Fälligkeitstag möglich.

Sieht die Emittentin in den Zertifikatsbedingungen eine Tilgung der Zertifikate durch Lieferung des Basiswerts bzw. den Basiswert darstellender Wertpapiere vor, so behält sie sich grundsätzlich das Recht vor, aus abwicklungstechnischen Gründen nach eigenem Ermessen anstelle der vorgesehenen Übertragung der Wertpapiere einen Betrag in Bar entsprechend dem Gegenwert der Wertpapiere an einem im Vorfeld bestimmten Stichtag an den Anleger zu zahlen (Referenzbetrag).

Für einen Anleger besteht in diesem Fall das Risiko, dass der Referenzbetrag unterhalb dem Wert des vormals eingesetzten Kapitals liegt. Der Anleger realisiert in diesem Fall unmittelbar am Fälligkeitstag einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Referenzbetrag und dem vormals eingesetzten Kapital.

## Risiko einer aus Anlegersicht negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Die Wertentwicklung eines Basiswerts wird u. a. von gesamtwirtschaftlichen Faktoren, wie zum Beispiel der konjunkturellen Entwicklung, der wirtschaftlichen Lage der jeweiligen Branche, dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen und politischen Gegebenheiten, als auch von unternehmensspezifischen Faktoren wie Ertragslage, Marktposition oder Risikosituation der jeweiligen Unternehmen beeinflusst. Die historische Wertentwicklung des Basiswerts darf dabei nicht als Sicherheit für eine entsprechende zukünftige Wertentwicklung betrachtet werden.

Bilden mehrere verschiedene Einzelwerte in Form von Aktien oder Indizes zusammengefasst als ein Korb (Basket) den Basiswert, sind die Volatilität und die Korrelation der Einzelwerte untereinander ein weiterer entscheidender Einflussfaktor für die Bemessung der Wertentwicklung des Basiswerts hinsichtlich der Ermittlung des Rückzahlungsbetrages. Unter dem Begriff "Volatilität" versteht man die Schwankungsbreite bzw. die Kursbeweglichkeit der Referenzwerte und unter dem Begriff "Korrelation" versteht man ein Maß zur Bestimmung der Abhängigkeit der Performance der Einzelwerte voneinander.

Die Wertentwicklung des Basiswerts kann für Zertifikate, bei denen mehrere Einzelwerte den Basiswert bilden, ein größeres Risiko beinhalten, wenn die Wertentwicklung von verschiedenen Einzelwerten in einem vergleichbaren Marktumfeld ähnlich verläuft.

Es besteht das Risiko, dass sich der Basiswert nachteilig für den Anleger entwickelt, und somit die Höhe des Rückzahlungsbetrages negativ beeinflusst.

Je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen erhält der Anleger in einem solchen Fall eine im Vergleich zu nichtstrukturierten Schuldverschreibungen lediglich geringe oder keine Zahlung von Erträgen und/oder dem eingesetzten Kapital. Eine aus Anlegersicht negative Wertentwicklung des Basiswerts beinhaltet stets das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts von Erträgen oder Aufschlägen und/oder dem eingesetzten Kapital.

## Begrenzte Partizipation an der Wertentwicklung des Basiswerts

Die Emittentin kann in der Ausgestaltung der Zertifikate begrenzende Regelungen hinsichtlich der Bemessung der Wertveränderung des Basiswerts vorsehen. Der mögliche für den Anleger zu erzielende Ertrag wird dadurch begrenzt. Dem Anleger entgeht in diesem Fall ein Mehrertrag, den er möglicherweise bei einer Direktinvestition in den Basiswert erzielt hätte.

Enthält die Formel zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrags etwaige Hebel oder Multiplikatoren, kann die Wertentwicklung des Basiswerts eine Zahlung unter den Zertifikaten stärker negativ beeinflussen als der mögliche Einfluss der direkten Wertentwicklung und das Risiko einer geringeren Ertragszahlung, keiner Ertragszahlung oder eines Kapitalverlusts kann sich bei einer Wertentwicklung des Basiswerts verstärken.

## Keine Teilhaberrechte am Basiswert

Die Zertifikate, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, stehen hinsichtlich ihrer Verzinsung oder Tilgung, in Abhängigkeit von einem Basiswert. Sie begründen aber im Gegensatz zu einer Direktinvestition in den jeweiligen Basiswert keine Teilhaberrechte.

Teilhaberrechte, wie etwa das Recht eines Aktionärs, Dividendenzahlungen oder andere Ausschüttungen zu fordern, Stimmrechte auszuüben oder andere Rechte, werden durch die Zertifikate der Emittentin nicht vermittelt. Im Gegenteil können hohe Dividendenzahlungen an Teilhaber des jeweiligen Basiswerts, dessen Wert und damit den Wert der Zertifikate sogar negativ beeinflussen.

Nur im Fall einer Tilgung der Zertifikate durch Lieferung des Basiswerts kann der Anleger möglicherweise Teilhaberechte erlangen.

## Risiko bei Anpassungsmaßnahmen in Bezug auf den Basiswert

Während der Laufzeit der Zertifikate kann sich der Basiswert oder die Zusammensetzung des Basiswerts, auf die sich die Rückzahlung der Zertifikate bezieht, auf Grund von in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Anpassungsmaßnahmen ggf. erheblich oder auch vollständig ändern.

Dadurch besteht für den Anleger das Risiko, dass der Basiswert nach einer solchen Anpassung nicht mehr mit dem ursprünglichen Basiswert oder der Zusammensetzung des ursprünglichen Basiswerts vor einer solchen Anpassung wirtschaftlich vergleichbar ist.

Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle wird die gemäß den Zertifikatsbedingungen fälligen Entscheidungen im billigen Ermessen treffen.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt.

#### Risiko in Bezug auf Interessenkonflikte der Emittentin in Zusammenhang mit dem Basiswert

Die Emittentin kann gegebenenfalls – insbesondere zur Absicherung eigener Positionen – an Geschäften mit dem Basiswert beteiligt sein. Solche Geschäfte können sich positiv oder negativ auf die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts und somit auch auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Die Emittentin kann weitere Zertifikate ausgeben, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie diese Zertifikate haben. Die Begebung solcher mit diesen Zertifikaten bzw. mit deren Basiswert im Wettbewerb stehenden Produkte kann sich auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Die Emittentin nimmt zur Absicherung ihrer Positionen aus der Emission von Zertifikaten in der Regel Absicherungsgeschäfte auf den Basiswert vor. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Wert der Zertifikate durch solche Absicherungskäufe für den Anleger nachteilig beeinflusst wird.

Bilden Aktien den Basiswert kann die Emittentin in Verbindung mit künftigen Angeboten auf gattungsgleiche Aktien als Konsortialmitglied, als Finanzberater oder als Geschäftsbank fungieren. Tätigkeiten dieser Art können Interessenkonflikte mit sich bringen. Es besteht das Risiko, dass diese sich auf den Wert der Zertifikate auswirken.

## Renditerisiko

Die Rendite der Zertifikate ermittelt sich aus der Berücksichtigung aller Zahlungsströme, einschließlich des Rückzahlungsbetrages entsprechend der jeweiligen Rückzahlungsstruktur bzw. ggf. aus den Kurswerten der zu liefernden Basiswerte.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrages ist bei Begebung der Zertifikate nicht bekannt, sondern bemisst sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts. Für den Fall, dass der Basiswert sich aus Anlegersicht ungünstig entwickelt, kann der Rückzahlungsbetrag unter den Erwartungen des Anlegers liegen. Der entsprechende Ertrag würde für den Anleger aus den Zertifikaten geringer ausfallen bzw. der Rückzahlungsbetrag könnte wertmäßig unterhalb des Wertes der Zertifikate bei Begebung bzw. des eingesetzten Kapitals liegen. Ein in der Höhe geringer Rückzahlungsbetrag führt zu einer entsprechend geringen Gesamtrendite der Zertifikate.

Es besteht keine Sicherheit, dass sich die Erwartungen des Anlegers hinsichtlich der Erträge und der Rendite bezüglich des Rückzahlungsbetrages erfüllen werden.

## Transaktionskosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate anfallen, führen zu Kostenbelastungen, die die mit diesen Zertifikaten verbundenen Ertragschancen vermindern.

Daher sollten sich potentielle Anleger vor Erwerb der Zertifikate über alle beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate anfallenden Kosten informieren.

## Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Zertifikate jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Zertifikaten auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entstehen kann.

## Wiederanlagerisiko

Sehen die Zertifikatsbedingungen ein Recht zur vorzeitigen ordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin vor, trägt der Anleger in diesem Fall das Risiko, dass bei einer Ausübung des Kündigungsrechts u. U. eine Wiederanlage des Rückzahlungsbetrags zu vergleichbaren Konditionen zu diesem Zeitpunkt gegebenenfalls nicht möglich ist.

Dieses Risiko besteht auch, wenn die Zertifikatsbedingungen Regelungen vorsehen, die Zertifikate in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts vorzeitig einzulösen.

#### Währungsrisiken

Zertifikate der Emittentin, die auf ausländische Währung lauten oder bei denen sich der Wert des Vertragsgegenstandes hiernach bestimmt, sind zusätzlich einem Währungsrisiko ausgesetzt. In diesem Fall ist das Verlustrisiko des Anlegers nicht nur an die Wertentwicklung der Zertifikate gekoppelt. Vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche, unkalkulierbare Verluste sein. Wechselkursschwankungen können den Wert der erworbenen Zertifikate verringern sowie den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.

Eine ungünstige Entwicklung kann die Ertragsmöglichkeit des Anlegers dadurch beeinträchtigen, dass (i) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Betrags durch eine Verschlechterung des Wechselkurses entsprechend vermindert, und/oder (ii) sich der Wert der erworbenen Zertifikate entsprechend vermindert.

#### Inflationsrisiko

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung kann eine Inflation, d.h. eine Verringerung des Geldwertes, mit sich bringen. Bei der Berechnung der realen Rendite einer Anlage ist das Phänomen der Inflation zu berücksichtigen. Inflation verringert die Realrendite. Je höher die Inflationsrate ist, desto niedriger ist die Realrendite der Zertifikate. Erreicht die Inflation die von den zuvor beschriebenen Faktoren abhängige errechnete Rendite aus den Zertifikaten ("Nominalrendite") oder übersteigt diese sogar, ist die Realrendite gleich null oder sogar negativ.

## Risiko im Zusammenhang mit der möglichen Anwendbarkeit der Bestimmungen zu Beschlüssen der Gläubiger nach dem Schuldverschreibungsgesetz

Falls die Zertifikatsbedingungen die Anwendbarkeit der Bestimmungen zu Beschlüssen der Gläubiger nach dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (das "Schuldverschreibungsgesetz") vorsehen, können die Zertifikatsbedingungen der Zertifikate durch Beschluss der Gläubiger geändert werden, die insbesondere der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung bzw. der Zinsen, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen, der Verringerung der Hauptforderung, dem Nachrang der Forderungen aus den Zertifikaten im Insolvenzverfahren der Emittentin und solchen anderen in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Maßnahmen zustimmen können. Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Zertifikatsbedingungen der Zertifikate zu ihrem Nachteil geändert werden.

#### Besteuerung

Die Besteuerung und ihre Auswirkungen hängen von den individuellen Umständen des jeweiligen Inhabers ab.

Potentielle Anleger sollten Informationen über die steuerliche Behandlung der Zertifikate sowie ihrer Erträge einholen und ihren Steuerberater über die individuellen steuerlichen Auswirkungen zu Rate ziehen, bevor sie eine Investitionsentscheidung treffen. Die Erträge aus diesen Zertifikaten können sich aufgrund der unterschiedlichen steuerlichen Situation jedes Anlegers für diesen vermindern.

## Gesetzesänderungen

Die Zertifikatsdingungen der Zertifikate bestimmen sich nach Deutschem Recht. Jegliche Darstellung deutschen Rechts innerhalb des Prospekts basieren auf den gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland zum Datum dieses Prospekts. Es kann sowohl von der Emittentin als auch von einem Anbieter dieser Zertifikate keine Zusicherung abgegeben werden, über die Auswirkungen von Gerichtsentscheidungen oder Änderungen im deutschen Recht oder in administrativen Praktiken, die nach dem Datum dieses Basisprospekts getroffen werden oder eintreten.

## Risiko der Wertentwicklung der Zertifikate

Der Wert der Zertifikate wird u.a. von der künftigen Wertentwicklung des Basiswerts (siehe "*Risiko bei einer aus Anlegersicht negativen Wertentwicklung des Basiswerts*") sowie vom allgemeinen Zinsniveau, von etwaigen Währungsentwicklungen, von politischen Gegebenheiten und von unternehmensspezifischen Faktoren die Emittentin betreffend, wie z.B. eine Änderung in der Bonitätseinstufung oder der finanziellen Verhältnisse, bestimmt und ist veränderbar.

Bei einem Verkauf der Zertifikate vor Fälligkeit sollte ein Anleger damit rechnen, dass unter Umständen nur ein Verkaufserlös unterhalb des vormals eingesetzten Kapitals erzielt werden kann.

## Risiko der Liquidität

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit es für die Zertifikate nach ihrer Begebung einen liquiden Markt geben wird und die in den Zertifikaten angelegten Vermögenswerte durch einen vorzeitigen Verkauf der Zertifikate jederzeit realisiert werden können.

Auch wenn beabsichtigt ist, dass die Zertifikate in den Freiverkehr einbezogen werden oder an einem organisierten Markt zum Handel zugelassen werden, folgt hieraus nicht zwangsläufig, dass damit eine bestimmte Liquidität verbunden ist.

#### Risiko in Bezug auf die Preisstellung durch die Emittentin

Im börslichen und außerbörslichen Sekundärmarkt legt die Emittentin die An- und Verkaufspreise für die Zertifikate (so genanntes "Market Making") in Abhängigkeit von dem finanzmathematischen Wert der Zertifikate, dem Angebot und der Nachfrage nach den Zertifikaten, den Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme sowie unter Ertragsgesichtspunkten fest. Die Spanne zwischen An- und Verkaufspreisen wird unter anderem auch durch die Liquidität der zur Risikoabsicherung eingesetzten Hedgegeschäfte beeinflusst. Zu den weiteren Einflussfaktoren auf die Preisstellung im Sekundärmarkt gehören auch die gegebenenfalls im Verkaufskurs enthaltene Marge sowie sonstige Entgelte oder Kosten, wie zum Beispiel Verwaltungsvergütungen, Einlösegebühren, Transaktions- oder vergleichbare Kosten, die – je nach der Ausgestaltung der Zertifikate – entweder während der Laufzeit der Zertifikate bei der Preisstellung oder bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags am Ende der Laufzeit berücksichtigt werden.

Manche Einflussfaktoren werden im Rahmen der Preisstellung möglicherweise nicht gleichmäßig über die Laufzeit hinweg, sondern im Ermessen des Market Makers unter Umständen bereits zu einem frühen Zeitpunkt preismindernd in Abzug gebracht. Hierzu können die gegebenenfalls im Verkaufskurs enthaltene Marge, gegebenenfalls erhobene Verwaltungsvergütungen sowie gezahlte oder erwartete Erträge des Basiswerts oder der Bestandteile des Basiswerts gehören, die – je nach der Ausgestaltung der Zertifikate – von der Emittentin vereinnahmt werden. Erwartete Dividenden des Basiswerts oder der Bestandteile des Basiswerts können auf Basis der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Erträge bereits vor dem "Ex-Dividende"-Tag des Basiswerts oder der Bestandteile des Basiswerts in Abzug gebracht werden, wobei der Zeitpunkt des Abzugs unter anderem davon abhängen kann, wie viele Zertifikate der Market Maker jeweils zurücknimmt. Sofern vom Market Maker zur Bewertung verwendete Dividendenschätzungen, die sich während der Laufzeit der Zertifikate verändern können, von der allgemein im Markt erwarteten oder der tatsächlich gezahlten Dividende abweichen, kann dies ebenfalls Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben. Die von dem Market Maker gestellten Preise können daher von dem finanzmathematischen Wert der Zertifikate beziehungsweise dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Market Maker Preise stellen. Darüber hinaus kann der Market Maker nach seinem Ermessen die Methodik, nach der er die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem er beispielsweise seine Preisfindungsmodelle ändert oder andere Preisfindungsmodelle anwendet.

#### Risiko des Rückkaufs der Zertifikate

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Kurse für einen Ankauf der Zertifikate zu stellen. Sie übernimmt diesbezüglich jedoch keine Verpflichtung gegenüber dem Anleger.

Es besteht folglich kein Rechtsanspruch eines Anlegers auf einen Rückkauf der Zertifikate durch die Emittentin vor ihrer Fälligkeit.

## Unbestimmte Laufzeit

In dem Fall, dass die Zertifikate keine bestimmte Laufzeit und keine bestimmten Fälligkeitstage vorsehen, kann der Inhaber die Zertifikate, sofern diese an einer Börse zugelassen oder in den Freiverkehr eingeführt worden sind, über einen dieser Märkte verkaufen oder von seinem dann bestehenden Einlösungsrecht Gebrauch machen, um die in den Zertifikaten angelegten Vermögenswerte zu erhalten. Mit dem Verkauf am Markt verbunden ist insbesondere das bereits geschilderte Risiko der Liquidität, da es sich nicht voraussagen lässt, ob und inwieweit es im Zeitpunkt des Verkaufs einen liquiden Markt für die Zertifikate geben wird. Desweiteren bestimmt sich der Verkaufserlös in Abhängigkeit des Wertes der Zertifikate am jeweiligen Verkaufstag, so dass unter Umständen nur ein Verkaufserlös unterhalb des eingesetzten Kapitals erzielt wird.

## Weitere Risiken

In Bezug auf die Zertifikate, die Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind, können die Endgültigen Bedingungen zudem durch den Basisprospekt vorgegebenen Rahmen die vorgenannten Risikofaktoren – siehe in diesem Fall unter Abschnitt 2 der Endgültigen Bedingungen – konkretisieren, insbesondere hinsichtlich des Renditerisikos, der Wertentwicklung der Zertifikate sowie des Basiswerts.

## Beratung durch die Hausbank

Die vorstehenden Risikohinweise ersetzen nicht die Beratung durch die Hausbank des Anlegers. Die hierin gegebenen Informationen sind nicht auf die individuellen Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen, Kenntnisse und Verhältnisse eines jeden Anlegers zugeschnitten. Eine Anlage in NORD/LB Zertifikate ist für Anleger, die keine Erfahrungen mit der Anlage in Wertpapieren haben, möglicherweise nicht geeignet. Wir empfehlen daher, dass sich potentielle Käufer vor einer Anlage in diesen Zertifikaten mit ihren persönlichen Beratern (einschließlich Steuerberater) in Verbindung setzen.

# C. WIDERRUFSRECHT

Für den Fall, dass der Emissionskurs und das Emissionsvolumen in den Endgültigen Bedingungen einer Emission nicht genannt werden können, steht dem Käufer der Zertifikate das Recht zu, seine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von zwei Werktagen nach Hinterlegung des endgültigen Emissionskurses und des Emissionsvolumens zu widerrufen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Endgültigen Bedingungen Kriterien oder Bedingungen enthalten, anhand derer die o.g. Werte ermittelt werden können oder bezüglich des Emissionskurses ein Höchstpreis angegeben wird.

Ein Widerrufsrecht steht dem Käufer der Zertifikate auch dann zu, wenn die Emittentin einen Nachtrag, der wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf den Basisprospekt enthält, veröffentlicht und der Anleger bereits vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf Erwerb oder Zeichnung der Zertifikate gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Der Anleger kann in diesem Fall innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags seine Willenserklärung widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

Der jeweilige Widerruf bedarf keiner Begründung und ist in Textform gegenüber der Emittentin zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die folgende Adresse:

Norddeutsche Landesbank Girozentrale Friedrichswall 10, 30159 Hannover.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs ist der Anleger nicht mehr an seine auf Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung gebunden.

# D. EMITTENTENBESCHREIBUNG

Die Beschreibung der Emittentin einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 14. Juli 2011 und auf den Seiten F-1 bis F-103 des Registrierungsformulars der Emittentin vom 14. Mai 2010 enthalten und wird per Verweis in den Basisprospekt einbezogen. Ein Anleger sollte jede Kaufentscheidung auf die Prüfung des Registrierungsformulars vom 14. Juli 2011 und der Seiten F-1 bis F-103 des Registrierungsformulars vom 14. Mai 2010, des Basisprospekts sowie etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen und sich darüber hinaus anlagegerecht über die Risiken und Ertragsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen aufklären und sich anlegergerecht hinsichtlich seiner finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse durch sein Kreditund Finanzinstitut beraten lassen.

#### Historische Finanzinformationen

Der Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2011 nebst Bescheinigung über dessen prüferische Durchsicht ist in Kapitel I dieses Basisprospekts abgedruckt. Diese Seiten sind mit einem der Nummerierung voranstehenden "E" kenntlich gemacht.

Die in diesem Basisprospekt dargestellten bzw. enthaltenen Finanzinformationen bezüglich des NORD/LB-Konzerns beruhen auf dem prüferisch durchgesehenen ungeprüften Konzern-Zwischenabschluss zum 30. Juni 2011 mit den entsprechenden Erläuterungen.

Die im Registrierungsformular vom 14. Juli 2011 dargestellten bzw. enthaltenen Finanzinformationen beziehen sich auf den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der NORD/LB AöR und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften (nachfolgend die "NORD/LB-Gruppe") für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr sowie den geprüften unkonsolidierten Jahresabschluss der NORD/LB AöR für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr.

Der Konzernabschluss 2010 und der betreffende Bestätigungsvermerk sind im Anhang des Registrierungsformulars auf den Seiten F-1 bis F-117 abgedruckt, der geprüfte unkonsolidierte Jahresabschluss der NORD/LB AöR für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr und der betreffende Bestätigungsvermerk sind im Anhang dieses Registrierungsformulars auf den Seiten F-119 bis F-171 abgedruckt.

Der geprüfte konsolidierte Jahresabschluss des NORD/LB-Konzerns für das zum 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr ist auf den Seiten F-1 bis F-103 des Registrierungsformulars der Emittentin vom 14. Mai 2010 abgedruckt.

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) hat den Konzernabschluss per 31. Dezember 2009 einer Stichprobenprüfung unterzogen und der Emittentin die Feststellungen im Juli 2011 übergeben. Die Emittentin stimmt einigen Feststellungen nicht zu. Dies hat gem. § 37 p (1) Satz 2 Nr. 1 WpHG dazu geführt, dass nunmehr die BaFin eine Prüfung der Feststellungen durchführt. Diese Prüfung ist zum Datum des Prospekts noch nicht abgeschlossen.

Die Finanzinformationen wurden nach den von der EU verabschiedeten International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie den zusätzlichen Anforderungen des deutschen Handelsrechts gemäß § 315a (1) Handelsgesetzbuch erstellt.

Der in diesen Basisprospekt durch Verweis einbezogene Konzernabschluss 2009 und der betreffende Bestätigungsvermerk sowie der Konzernabschluss 2010 und der betreffende Bestätigungsvermerk wurden unverändert aus den Geschäftsberichten 2009 und 2010 der NORD/LB-Gruppe entnommen (siehe Abschnitt "*Einsehbare Dokumente*").

Der geprüfte unkonsolidierte Jahresabschluss der NORD/LB AöR für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr und der betreffende Bestätigungsvermerk wurden unverändert aus dem Geschäftsbericht 2010 der NORD/LB AöR entnommen (siehe Abschnitt "Einsehbare Dokumente").

We der ein Konzern lagebericht noch ein Lagebericht sind in die sem Basisprospekt abgedruckt noch per Verweis einbezogen.

Ereignisse in jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – Keine.

# E. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Die Wertpapierbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Zertifikate, die in den Zertifikatsbedingungen, welche als Anlage den Endqültigen Bedingungen für die jeweilige Emission beigefügt sind, verbindlich geregelt ist.

Die Endgültigen Bedingungen ergänzen die nachfolgenden Angaben und werden von der Emittentin spätestens am Tag des Beginns des öffentlichen Angebots veröffentlicht.

Nur in den Endgültigen Bedingungen sowie in den ihnen jeweils als Anlage beigefügten Zertifikatsbedingungen finden sich die für die jeweilige Emission zutreffenden Angaben.

Die Zertifikatsbedingungen enthalten insbesondere die Definitionen für die in der Wertpapierbeschreibung verwendeten Begriffe. Im Hinblick auf das Rechtsverhältnis zwischen den Gläubigern und der Emittentin sind ausschließlich die Zertifikatsbedingungen maßgeblich.

#### 1. WICHTIGE ANGABEN

## Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Im Hinblick auf potentielle Interessenkonflikte der Emittentin bezüglich der Zertifikate wird auf den Abschnitt "Risiko in Bezug auf Interessenkonflikte der Emittentin in Zusammenhang mit dem Basiswert" und den Abschnitt "Risiko in Bezug auf die Preisstellung durch die Emittentin" verwiesen (siehe in diesem Basisprospekt unter B.2.).

Falls ergänzend bzw. im Einzelfall Interessenkonflikte bestehen, werden diese im Abschnitt 1 der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Kooperationspartner und externe Berater sind bei der Emission grundsätzlich nicht eingeschaltet. Soweit diese doch eingeschaltet werden, findet sich dazu eine Angabe im Abschnitt 1 der Endgültigen Bedingungen. In diesem Fall ist es möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Anleger handeln.

## Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Die Norddeutsche Landesbank Girozentrale beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus diesem Angebot zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden.

## 2. INFORMATIONEN ZU DEN ZERTIFIKATEN

Die Emittentin begibt unter diesem Basisprospekt Zertifikate, deren Rückzahlungsbetrag sowie etwaige Bonuszahlungen von einem Basiswert abhängen.

#### Status und Rang

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

## **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

## Ermächtigung

NORD/LB Zertifikate werden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes der Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Hannover vom 24. Januar 2006 unter diesem Basisprospekt begeben.

#### Typ und Kategorie der Emission

Der Typ und die Kategorie einer jeden Emission ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen unter Informationen über die Zertifikate in Abschnitt 3 Nr. 1 beschrieben.

#### Identifikationsnummern

Die International Security Identification Number (ISIN) oder ein ähnlicher Sicherheitsidentifikationscode und die Wertpapierkennnummer (WKN) werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen unter Informationen über die Zertifikate in Abschnitt 3 Nr. 2 genannt.

## Verbriefung und Übertragbarkeit

Die Zertifikate samt Ertragsansprüche werden gemäß § 1 der Zertifikatsbedingungen in einem Inhaber-Sammelzertifikat (Sammelzertifikat) verbrieft. Effektive Zertifikate oder etwaige Zinssscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch eines Gläubigers auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.

Die Hinterlegungsstelle wird in Abschnitt 3 Nr. 3 der jeweiligen Endgültigen Bedingungen und im § 1 der Zertifikatsbedingungen zu diesem Basisprospekt genannt.

Die Zertifikate sind entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Hinterlegungsstelle übertragbar. Es bestehen seitens der Emittentin keine Übertragungsbeschränkungen.

#### Währung

Die Währung der Zertifikate bestimmt sich gemäß § 1 der Zertifikatsbedingungen und wird für die jeweilige Emission auch in Abschnitt 3 Nr. 4 der jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannt.

## Rechte aus den Zertifikaten

## Rechte der Gläubiger

Die Zertifikate verbriefen das Recht, von der Emittentin die Rückzahlung der Zertifikate gemäß § 4 der Zertifikatsbedingungen zu verlangen.

Eine außerordentliche Kündigung der Zertifikate durch einen Gläubiger ist in § 8 der Zertifikatsbedingungen näher bestimmt. Eine ordentliche Kündigung der Zertifikate durch einen Gläubiger ist nicht möglich.

## Rechte der Emittentin

Eine ordentliche Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin ist ausgeschlossen, sofern die Zertifikatsbedingungen in § 7 Absatz (2) keine andere Regelung vorsehen. In diesem Fall findet sich eine Angabe in den Endgültigen Bedingungen in Abschnitt 3 Nr. 5.

Die Rückzahlung kann nach Wahl der Emittentin auch durch Lieferung des Basiswerts/den Basiswert darstellender Wertpapiere bzw. durch Zahlung des Referenzbetrages erfolgen. Hat die Emittentin das Recht, die Zertifikate vorzeitig einzulösen, werden die Bestimmungen in § 4 Absatz (2) der Zertifikatsbedingungen und im Abschnitt 3 Nr. 7 der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Emittentin hat grundsätzlich das Recht, die Zertifikate zu kündigen, wenn wirksam werdende Änderungen der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften oder Änderungen in deren Anwendung oder amtlicher Auslegung die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern verpflichten und sie dadurch zur Zahlung zusätzlicher Beträge an die Gläubiger der Zertifikate verpflichtet ist (vgl. § 7 in Verbindung mit § 11 der Zertifikatsbedingungen).

Ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin kann zudem in Zusammenhang mit Anpassungsmaßnahmen gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen bestehen.

#### Verzinsung

Grundsätzlich erfolgen keine periodische Zahlungen in Form von Zinszahlungen oder Ähnlichem.

### Rückzahlung der Zertifikate

Die Zertifikate werden grundsätzlich am Fälligkeitstag eingelöst, es sei denn, es bestehen ordentliche Kündigungsrechte der Emittentin oder die Zertifikatsbedingungen sehen Regelungen vor, die Zertifikate in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts zu bestimmten Zeitpunkten einzulösen. Eine weitere Ausnahme zu dieser Regel bilden Zertifikate mit einer unbestimmten Laufzeit. Diese haben keinen bestimmten Fälligkeitstag. Hier hat der Gläubiger die Möglichkeit, die Zertifikate zu bestimmten Einlösungsterminen fällig zu stellen. Näheres ist in den Endgültigen Bedingungen in Abschnitt 3 Nr. 7 und in § 4 Absatz (2) der Zertifikatsbedingungen geregelt.

Die Rückzahlung der Zertifikate ist in § 4 der Zertifikatsbedingungen geregelt.

Generell orientiert sich die Höhe der Rückzahlung der Zertifikate an der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts.

Darüber hinaus kann die Art und Weise der Rückzahlung am Ende der Laufzeit variieren. So kann die Emittentin ihre Verbindlichkeiten entweder durch Zahlung eines Geldbetrages oder alternativ durch Lieferung des zugrunde liegenden Basiswerts bzw. den Basiswert darstellender Wertpapiere tilgen. Diesbezügliche Rückzahlungsmöglichkeiten orientieren sich an der jeweiligen den Zertifikaten zugrunde liegenden Grundstruktur.

Die Definitionen der hier verwendeten Begriffe wie auch die Festlegung der jeweiligen Grundstruktur finden sich in § 4 der Zertifikatsbedingungen.

Grundsätzlich sind die nachfolgend beschriebenen Rückzahlungsstrukturen denkbar (Grundstrukturen); etwaige Abweichungen davon oder andere Strukturen werden in den Endgültigen Bedingungen und in den Zertifikatsbedingungen festgelegt und beschrieben (siehe dort im Abschnitt 3 Nr. 7 der Endgültigen Bedingungen sowie § 4 der Zertifikatsbedingungen).

#### Grundstruktur 1

Der Rückzahlungsbetrag entspricht entweder dem Wert des Basiswerts am Feststellungstag oder dem Cap.

Die Zertifikate verbriefen das Recht, an der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts bis zu dem vorab von der Emittentin definierten Cap teilzuhaben. Die Partizipation an einem Anstieg des zugrunde liegenden Basiswerts über den Cap hinaus ist nicht möglich.

Die Zertifikate können mit einem Discount gegenüber dem aktuellen Kurs des Basiswerts begeben werden.

Die Rückzahlung der Zertifikate erfolgt nach Wahl der Emittentin am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages oder durch Lieferung des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts/den Basiswert darstellender Wertpapiere bzw. Zahlung des Referenzbetrages. Die Art der Rückzahlung am Ende der Laufzeit ist abhängig vom Kurs des Basiswerts am Feststellungstag. Liegt der Kurs des Basiswerts am Feststellungstag unter dem festgelegten Cap, wird von der Emittentin voraussichtlich der Basiswert geliefert oder der entsprechende Referenzbetrag gezahlt. Liegt der Kurs des Basiswerts am Feststellungstag in Höhe des Cap oder darüber, wird die Emittentin die Zertifikate voraussichtlich durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages in Höhe des Cap zurückzahlen.

Abweichende und weitere Bestimmungen werden in § 4 Absatz (2) der Zertifikatsbedingungen und in den Endgültigen Bedingungen in Abschnitt 3 Nr. 7 festgelegt.

## Grundstruktur 2:

Rückzahlungsbetrag bei Über- oder Unterschreitung einer Wertgrenze

Die Zertifikate verbriefen das Recht, an der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts teilzuhaben. Die Zertifikate sind mit einem Schwellenwert ausgestattet, dessen Erreichung oder Nichterreichung für die Höhe des Rückzahlungsbetrages maßgeblich ist.

Erreicht oder unterschreitet der Basiswert den Schwellenwert während der Laufzeit des Zertifikates zu keinem relevanten Zeitpunkt, so erhält der Gläubiger am Fälligkeitstag den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Feststellungskurses des Basiswerts am Feststellungstag, zuzüglich des von der Emittentin festgelegten Bonus.

Wird der Schwellenwert hingegen zumindest einmal während der Laufzeit des Zertifikates durchbrochen, so erhält der Gläubiger am Fälligkeitstag den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Feststellungskurses des Basiswerts am Feststellungstag.

Zusätzlich können die Zertifikate mit einem Cap ausgestattet sein, so dass eine Partizipation an einem Anstieg des zugrunde liegenden Basiswerts über den Cap hinaus nicht möglich ist.

Angaben zu den Schwellenwerten, dem Bonus und ggf. dem Cap sowie weitere oder andere Bestimmungen zu den Zertifikaten werden in den Endgültigen Bedingungen in Abschnitt 3 Nr. 7 und in § 4 der Zertifikatsbedingungen konkretisiert.

#### Grundstruktur 3:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht anteilig dem künftigen Wert des Basiswerts.

Die Zertifikate verbriefen das Recht, an der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts teilzuhaben und ermöglichen dem Gläubiger darüber hinaus eine verstärkte Teilnahme an der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts.

Die Emittentin legt vor Begebung der Zertifikate einen Multiplikationsfaktor fest, mit dem die Wertentwicklung des Basiswerts vervielfältigt wird und dem Startkurs des Basiswerts zugeschlagen oder abgeschlagen wird.

Bei Emission der Zertifikate legt die Emittentin den Startkurs des Basiswerts fest. Notiert der Basiswert am Feststellungstag über oder auf dem vorab festgelegten Startkurs, so wird die Differenz des Feststellungskurses und des Startkurses mit dem Multiplikationsfaktor gewichtet und dem Startkurs zugeschlagen oder abgeschlagen. Die Emittentin kann die anteilige Wertentwicklung durch Vorgabe eines Schwellenwertes oder eines Cap begrenzen.

Notiert der Basiswert am Feststellungstag unterhalb des Startkurses, so hat die Emittentin die Wahl, ob sie den Basiswert liefern oder wahlweise den Rückzahlungsbetrag an die Gläubigerin zahlen möchte.

Angaben zu den Schwellenwerten, dem Multiplikationsfaktor und ggf. dem Cap sowie weitere oder andere Bestimmungen werden in den Endgültigen Bedingungen in Abschnitt 3 Nr. 7 und § 4 der Zertifikatsbedingungen konkretisiert.

## Grundstruktur 4:

Zertifikate mit automatischer Rückzahlung

Die Zertifikate sind mit einer Barriere und einem Schwellenwert ausgestattet, die für die Höhe des Rückzahlungsbetrages maßgeblich sind.

Während der Laufzeit der Zertifikate wird an mehreren vorab definierten Feststellungstagen verglichen, ob der Feststellungskurs des Basiswerts die von der Emittentin in den Endgültigen Bedingungen in Abschnitt 3 Nr. 7 und § 4 der Zertifikatsbedingungen festgelegte Barriere erreicht oder überschritten hat.

Sobald eine solche Erreichung oder Überschreitung stattgefunden hat, werden die Zertifikate automatisch sofort fällig gestellt und zum Festbetrag zuzüglich eines ebenfalls zuvor festgelegten Ertrages am Vorzeitigen Rückzahlungstag an die Gläubiger ausgezahlt.

Wird auch am letzten Feststellungstag die Barriere nicht erreicht oder überschritten und der Schwellenwert nicht unterschritten, so entspricht der Rückzahlungsbetrag an die Gläubiger dem Festbetrag.

Der in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Schwellenwert entfaltet während der Laufzeit der Zertifikate keine Relevanz. Erst am letzten Feststellungstag trägt er wesentlich zur Festlegung des Rückzahlungsbetrages bei. Wird am letzten Feststellungstag der Schwellenwert unterschritten, so entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Feststellungskurs des Basiswerts am Feststellungstag.

Angaben zum Schwellenwert, zur Barriere, zum Festbetrag sowie andere oder weitere Bestimmungen werden in den Endgültigen Bedingungen in Abschnitt 3 Nr. 7 und in § 4 der Zertifikatsbedingungen gemacht.

#### Grundstruktur 5:

Zertifikate, die einer unbestimmten Laufzeit unterliegen und bei denen der Rückzahlungsbetrag dem Wert des Basiswerts entspricht.

Die Zertifikate verbriefen das Recht, auf unbestimmte Zeit an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts teilzuhaben. Auf welchen Basiswert sich die Zertifikate im konkreten Fall beziehen sowie eine Beschreibung des jeweiligen Basiswerts wird in den Endgültigen Bedingungen in Abschnitt 3 Nr. 7 und in § 4 Absatz (2) der Zertifikatsbedingungen näher bestimmt.

Die Zertifikate haben keine bestimmte Laufzeit und somit auch keinen bestimmten Fälligkeitstag. Der Gläubiger hat allerdings das Recht, von der Emittentin nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen zu bestimmten Einlösungstagen die Zahlung des Rückzahlungsbetrages der Zertifikate zu verlangen. Dieser Rückzahlungsbetrag berechnet sich nach dem Wert des zugrunde liegenden Basiswerts am Einlösungstermin entsprechend dem Zertifikatsverhältnis. Näheres ist in den Endgültigen Bedingungen in Abschnitt 3 Nr. 7 und in § 4 Absatz (2) der Zertifikatsbedingungen geregelt.

Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Gläubiger spätestens am Ausübungstag vor dem gewünschten Einlösungstermin bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung abgeben. Diese Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate gemäß den Zertifikatsbedingungen zu kündigen und zum Rückzahlungsbetrag zurück zu zahlen. Nähere Bestimmungen sind in § 7 Absatz (2) der Zertifikatsbedingungen und in Abschnitt 3 Nr. 5 der Endgültigen Bedingungen geregelt.

## <u>Kombinationsmöglichkeiten</u>

Die Emittentin kann die Rückzahlung dahingehend variieren, dass sie in den Endgültigen Bedingungen die zuvor beschriebenen Rückzahlungsmodalitäten kombiniert.

## Verjährung

Abweichend von § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beträgt die Verjährungsfrist für die Rückzahlung der Zertifikate zehn Jahre ab dem Fälligkeitstag bzw. Vorzeitigem Rückzahlungstag bzw. Kündigungstag.

## Basiswert

Ein Basiswert für diese Zertifikate können eine einzelne Aktie, eine bestimmte Anzahl und Auswahl mehrerer Aktien (Baskets von Aktien) oder ein einzelner Index oder mehrere Indizes (Baskets von Indizes) sein. Der Basiswert ist in Abschnitt 3 Nr. 13 der Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Bilden eine oder mehrere Aktien den Basiswert und treten innerhalb der Gesamtlaufzeit der Zertifikate Veränderungen hinsichtlich einer Aktie auf, so müssen Anpassungen auf den Basiswert erfolgen, um sicherzustellen, dass dieser wirtschaftlich über die Gesamtlaufzeit der Zertifikate vergleichbar bleibt. Als mögliche Veränderungen in einzelnen Aktien kommen beispielsweise ein Aktiensplit, eine Kapitalerhöhung oder Liquidation der betreffenden Gesellschaft oder jede außerordentliche Dividende in Betracht. Diese Veränderungen führen zu einer Anpassung der jeweiligen Aktienkurse und demzufolge zu einer Anpassung der Bewertungskriterien hinsichtlich der Ermittlung des Rückzahlungsbetrages. Die möglichen Veränderungen sowie die dann jeweils anzuwendenden Maßnahmen zur Anpassung des Basiswerts oder Kündigungsmöglichkeiten der Zertifikate sind in § 5 der jeweiligen Zertifikatsbedingungen einer Emission geregelt.

Bilden ein Index oder mehrere Indizes den Basiswert, so gelten für den jeweiligen Index grundsätzlich die Bestimmungen und Regelungen des jeweiligen Indexsponsor, der das jeweilige Indexkonzept festlegt. Treten hier hinsichtlich des Index oder seiner Bestandteile Veränderungen auf, so erfolgt eine etwaige Veränderung des Index ausschließlich durch den Indexsponsor in Übereinstimmung mit dem Indexkonzept. Wird der Index oder werden die Indexkomponenten ganz oder teilweise aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Gläubiger als Gruppe und den dann bestehenden Marktusancen bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig für die obigen Feststellungen und Berechnungen zugrunde zu legen ist.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzeptes oder einer anderen maßgeblichen Indexkomponente, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterberechnung

und Veröffentlichung des für die obigen Feststellungen und Berechnungen maßgeblichen Wertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes und dessen zuletzt festgestellten Werten Sorge tragen. Die möglichen Veränderungen sowie die dann jeweils anzuwendenden Maßnahmen zur Anpassung des Index oder Kündigungsmöglichkeiten der Zertifikate sind in § 5 der jeweiligen Zertifikatsbedingungen einer Emission geregelt.

#### Marktstörung

Regelungen für den Fall einer Marktstörung sind in § 6 der Zertifikatsbedingungen enthalten.

#### 7ahlsteller

Die Zahlstelle für die Zertifikate ist die Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Friedrichswall 10, 30159 Hannover, es sei denn im § 10 der Zertifikatsbedingungen und in Abschnitt 3 Nr. 8 der Endgültigen Bedingungen ist eine andere oder sind weitere Zahlstellen genannt.

## Berechnungsstellen

Die Berechnungsstelle für die Zertifikate ist die Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Friedrichswall 10, 30159 Hannover, es sei denn im § 10 der Zertifikatsbedingungen und in Abschnitt 3 Nr. 9 der Endgültigen Bedingungen ist eine andere oder sind weitere Berechnungsstellen genannt.

#### Rendite

Bei der Berechnung der Rendite der Zertifikate sind alle Zahlungsströme der Zertifikate zu berücksichtigen (Verkaufskurs, Bonuszahlungen, Erträge, die Kapitalrückzahlung und etwaige Transaktionskosten).

Eine Angabe der Rendite ist bei Begebung der Zertifikate noch nicht möglich, da die Rendite erst am Rückzahlungstag ermittelt werden kann. Dies liegt darin begründet, dass der Rückzahlungsbetrag und ggf. zu zahlende Erträge bei Begebung der Zertifikate noch nicht in der Höhe bestimmt sind, da er in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts ermittelt wird.

Beispiel einer Methode zur Berechnung der Rendite: IRR (Internal rate of return) Rendite nach internem Zinsfuß

Bei der Renditeberechnung nach der Methode des internen Zinsfusses wird ein Abzinsungssatz ermittelt, bei dem die Summe der Barwerte aller Kapitaleinzahlungen, Ausschüttungen und Kapitalauszahlungen zu Laufzeitbeginn gleich groß ist und damit zu einem Kapitalwert von Null führt. Der interne Zinsfuß gibt damit ökonomisch gesehen die Verzinsung des jeweils in der Anlage gebundenen Kapitals bzw. des durchschnittlich gebundenen Kapitals über den Betrachtungszeitraum an. Bei der internen Zinsfußmethode handelt es sich um eine der am häufigsten verwendeten Rendite-Berechnungsmethoden. Der interne Zinsfuß sollte jedoch nicht als alleiniges Kriterium für die Vorteilhaftigkeit einer Investition herangezogen werden, sondern immer im Gesamtzusammenhang betrachtet werden.

## Emissionstermin

Der Emissionstermin für die jeweils zu begebenden Zertifikate wird in den Endgültigen Bedingungen in Abschnitt 3 Nr. 12 genannt.

#### 3. BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DES ANGEBOTS

Die jeweiligen Bedingungen und Konditionen des Angebots werden vor Beginn einer Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

## Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Die Emittentin hat das Recht, eine Emission nicht zu begeben, sofern sich während einer Angebotsfrist das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der Zertifikate nicht mehr gegeben ist.

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen weitere Möglichkeiten vorsehen, in denen sich die Emittentin ein Recht vorbehält, eine Emission nicht zu begeben, z. B. sofern der erste Verkaufskurs außerhalb einer bestimmten Bandbreite liegt oder ein bestimmtes Zeichnungsvolumen nicht erreicht wird. Diese möglichen weiteren Rechte sind in Abschnitt 4 Nr. 1 in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

## Emissionsvolumen

Das Emissionsvolumen wird in Abschnitt 4 Nr. 2 der Endgültigen Bedingungen angegeben.

## Verkaufsbeginn

Der Verkaufsbeginn für jede Emission wird in Abschnitt 4 Nr. 3 in den Endqültigen Bedingungen genannt.

## Zuteilung der Zertifikate bei Überzeichnung

Die Zuteilung der Zertifikate an Privatanleger im Falle einer Überzeichnung kann anhand des Losverfahrens, anhand einer bestimmten Quote, nach der Ordergröße oder nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Kaufangebots erfolgen.

Bei der Anwendung des Losverfahrens werden die verfügbaren Zertifikate durch Los unter den Kaufwilligen nach einem für alle Kaufwilligen identischen Losschema oder nach verschiedenen Losgrößen verteilt.

Bei der Zuteilung anhand einer bestimmten Quote wird die Gesamtzahl der verfügbaren Zertifikate quotal, d.h. gemäß eines festen Bruchteils des Kaufangebots, auf alle oder die Kaufwilligen einer bestimmten Mindeststückzahl verteilt (Quotenverfahren). Hierbei sind Rundungen zulässig.

Bei einer Zuteilung nach Ordergröße erhalten Orders innerhalb einer Ordergrößenklasse die gleiche prozentuale oder pauschale Zuteilung, wobei verschiedene Ordergrößenklassen unterschiedliche Zuteilungen erhalten können (Zuteilung nach Ordergröße).

Bei der Zuteilung nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Kaufangebots werden die Kaufangebote nach zeitlicher Reihenfolge des Eingangs bedient (Zeitpunkt des Eingangs des Kaufangebots).

Andere Zuteilungsverfahren werden in den Endgültigen Bedingungen in Abschnitt 4 Nr. 4 bestimmt.

Da es kein Recht auf Zuteilung gibt, ist die Emittentin frei in ihrer Entscheidung, welches dieser Verfahren sie anwendet. Zuviel gezahlte Beträge der Zeichner werden von der Emittentin zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Zeichner zurück- überwiesen. Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen in Abschnitt 4 Nr. 4 festlegen, ob und welches Zuteilungsverfahren im Falle einer Überzeichnung zur Anwendung kommt.

## Mindestzeichnung/Kleinste handelbare Einheit

Das Mindestzeichnungsvolumen sowie die kleinste handelbare Einheit werden jeweils in den Endgültigen Bedingungen in Abschnitt 4 Nr. 5 festgelegt.

## Lieferung der Zertifikate

Die Gläubiger erhalten eine elektronische Gutschrift in Höhe ihres Miteigentumsanteils an dem Inhaber-Sammelzertifikat in ihr jeweiliges Wertpapierdepot zu dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Emissionstermin. Effektive Zertifikate werden durch die Emittentin nicht ausgegeben.

#### Potentielle Investoren

Potentielle Investoren, an die die Zertifikate verkauft werden, sind in Abschnitt 4 Nr. 6 der Endgültigen Bedingungen genannt.

#### Verfahren zur Meldung des dem Zeichner zugeteilten Betrages

Die Investoren erhalten eine Abrechnung über die von ihnen erworbenen Zertifikate durch ihre Depotbank. Eine Aufnahme des Handels vor der Einbeziehung in den Freiverkehr oder vor Zulassung und Notierungsaufnahme an einem organisierten Markt ist grundsätzlich nicht möglich.

# Kursfestsetzung

Wird der erste Verkaufskurs für die Zertifikate von der Emittentin zu Beginn eines laufenden Abverkaufs, einer Verkaufsphase oder einer Zeichnungsphase festgelegt, so wird dieser in den Endgültigen Bedingungen in Abschnitt 4 Nr. 7 veröffentlicht.

Legt die Emittentin den ersten Verkaufskurs hingegen während oder zum Ende einer Zeichnungsphase fest, so wird dieser im Rahmen der Bekanntmachung gemäß § 14 der Zertifikatsbedingungen bekannt gemacht. Die Methode, nach der der erste Verkaufskurs bestimmt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Der Verkaufskurs setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Diese Komponenten sind der finanzmathematische Wert des Zertifikats, die Marge und gegebenenfalls sonstige Entgelte beziehungsweise Verwaltungsvergütungen. Gegebenenfalls tritt zusätzlich noch ein Ausgabeaufschlag (so genanntes "Agio") hinzu.

Der finanzmathematische Wert eines Zertifikats wird auf Basis des von der Emittentin jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei neben dem Wert des Basiswerts auch von anderen veränderlichen Parametern ab. Zu den anderen Parametern können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus dem Basiswert (zum Beispiel: Dividenden), Zinssätze, die Volatilität des Basiswerts und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente (so genannte "Hedging-Instrumente") gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittentin nach deren eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittentinnen für die Berechnung vergleichbarer Zertifikate heranziehen.

Bei der Kalkulation ihrer Marge berücksichtigt die Emittentin neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Zertifikate (so genannte "Vertriebsvergütungen") sowie gegebenenfalls Lizenzgebühren. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Zertifikate an Dritte gezahlt werden. Die Marge wird von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittentinnen bei vergleichbaren Zertifikaten vereinnahmen.

Gegebenenfalls erhobene sonstige Entgelte oder Verwaltungsvergütungen können außer für die Abdeckung eigener Kosten auch dazu verwendet werden, Kosten für Aufwendungen zu decken, die die Emittentin für Leistungen Dritter aufzuwenden hat. Daneben spielen auch hier Ertragsgesichtspunkte eine Rolle.

# Platzierung

Die Zertifikate werden von der Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Friedrichswall 10, 30159 Hannover begeben und platziert. Sofern eine Platzierung durch ein oder mehrere Kreditinstitute erfolgt, wird dies in den Endgültigen Bedingungen in Abschnitt 4 Nr. 8, Nr. 9 und Nr. 10 beschrieben.

# 4. SONSTIGE INFORMATIONEN

# Hinweis auf mögliche Kursstabilisierungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit einer jeweiligen Emission und dem Vertrieb der Zertifikate kann die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – als Stabilisierungsmanager sowie jede für sie handelnde Person für eine begrenzte Zeit nach dem Ausgabetag Mehrzuteilungsoptionen ausüben oder Geschäfte tätigen, um den Marktpreis der Zertifikate auf einem höheren Niveau zu stützen, als dies ohne Stabilisierungsmaßnahmen der Fall wäre. Im Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen, auf die deutsche Gesetze Anwendung finden, ist zudem Folgendes zu beachten:

- Es besteht keine Verpflichtung, Stabilisierungsmaßnahmen durchzuführen.
- Soweit Stabilisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, können sie jederzeit beendet werden.
- Stabilisierungsmaßnahmen können ab dem Zeitpunkt der Ankündigung des Angebots der Zertifikate vorgenommen werden. Der Stabilisierungszeitraum endet am früheren der folgenden Ereignisse: am 30. Kalendertag nach dem Eingang der Emissionserlöse bei der Emittentin oder am 60. Kalendertag nach der Zuteilung der Zertifikate.
- Stabilisierungsmaßnahmen können zu einem höheren Börsenkurs oder Marktpreis der Zertifikate führen, als es ohne diese Maßnahmen der Fall wäre. Darüber hinaus kann sich vorübergehend ein Marktpreis auf einem Niveau ergeben, das nicht dauerhaft ist.

Ein Hinweis auf mögliche Stabilisierungsmaßnahmen ist in Abschnitt 6 Nr. 6 der Endgültigen Bedingungen beschrieben.

# F. BESTEUERUNG

Dieser Abschnitt stellt eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Vorschriften in der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg dar. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der Zertifikate notwendig sein könnten. Die Zusammenfassung basiert auf den zum Datum dieses Basisprospekts geltenden steuerlichen Vorschriften in der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg und berücksichtigt nicht ggf. anstehende Gesetzesänderungen. Diese Darstellung erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte zu erfassen und geht auch nicht auf die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers ein.

# 1. BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

#### Informationen über den Einbehalt von Steuern

Derzeit besteht in der Bundesrepublik Deutschland für die Emittentin keine gesetzliche Verpflichtung zum Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital und/oder Zinsen der Zertifikate. Jedoch hat die auszahlende Stelle vom Kapitalertrag grundsätzlich Kapitalertragsteuer/Abgeltungssteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen (siehe nachfolgende Erläuterung).

Sollte in der Bundesrepublik Deutschland der Einbehalt bzw. Abzug von Steuern durch die Emittentin eingeführt werden, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einbehalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einbehalte oder Abzüge empfangen hätten. Dies gilt jedoch nicht in den in den Zertifikatsbedingungen in § 11 beschriebenen Ausnahmefällen. Im Falle einer Einführung des Steuereinbehalts durch die Emittentin ist diese zur Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate berechtigt (siehe § 7 der Zertifikatsbedingungen).

# Informationen über die Besteuerung von Zertifikaten in der Bundesrepublik Deutschland

Im nachfolgenden Abschnitt werden die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in unterschiedlichen NORD/LB Zertifikaten dargestellt. Die Angaben basieren auf dem Gesetzesstand sowie der Rechtsprechung und der veröffentlichten Auffassung der Finanzverwaltung zum Datum dieses Basisprospekts. Die gesetzlichen Regelungen können sich – ggf. auch rückwirkend – ändern. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des jeweiligen Anlegers von Bedeutung sein können. Potentielle Anleger sollten daher vor einer möglichen Kaufentscheidung in jedem Fall ihren steuerlichen Berater konsultieren, um sich über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Rückzahlung bzw. der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate zu informieren.

# Besteuerung ab Veranlagungszeitraum 2009

# Steuerinländer

Personen, die in Deutschland einen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz haben, sind in Deutschland grundsätzlich unbeschränkt steuerpflichtig.

#### - Natürliche Personen

Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 unterliegen Kapitalerträge (= laufende Zinszahlungen sowie Gewinne aus der Veräußerung und den gleichgestellten Vorgängen Abtretung und Einlösung unabhängig von Haltefristen) aus Zertifikaten, die natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort im Inland im Privatvermögen zufließen, einer Kapitalertragsteuer mit abgeltender Wirkung (sog. Abgeltungssteuer) von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ein Sparer-Pauschbetrag von EUR 801 bei Einzelveranlagung und EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung ist abziehbar. Werbungskosten sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Werden Zertifikate in einem inländischen Depot eines deutschen Kreditinstituts, eines deutschen Finanzdienstleistungsinstituts oder einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts bzw. Finanzdienstleistungsinstituts verwahrt oder verwaltet, wird die Abgeltungsteuer von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) im Wege des Steuerabzugsverfahrens durch die auszahlende Stelle erhoben. Sofern der Steuerpflichtige auch kirchensteuerpflichtig ist, kann dieser die auszahlende Stelle ermächtigen, die Kirchensteuer bereits mit der Abgeltungssteuer zu erheben. Da die Kirchensteuer eine abzugsfähige Sonderausgabe darstellt, vermindert sich der Abgeltungssteuersatz entsprechend.

Liegen Vollrisikozertifikate mit Andienungsanrecht vor und kommt es zu einer Lieferung der Wertpapiere, wird der Erwerb des Zertifikats steuerneutral gestellt und der Kaufpreis der Zertifikate als Anschaffungskosten der Wertpapiere angesetzt.

Der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung von Zertifikaten ermittelt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung oder Rückzahlung nach Abzug der Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten. Die Abtretung bzw. Einlösung sind der Veräußerung gleichgestellte Vorgänge. Verluste sind grundsätzlich innerhalb der Einkunftsart von der auszahlenden Stelle zu verrechnen. Nach Verrechnung verbleibende Verluste können vom Anleger vorgetragen bzw. mittels einer Verlustbescheinigung in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden.

Sofern die Zertifikate im Veräußerungs- oder gleichgestellten Fällen nicht bei der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und bis zum Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Einlösung verwahrt oder verwaltet wurden, kann der Anleger unter bestimmten Voraussetzungen die Anschaffungskosten nachweisen.

Sind die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) nach 30% der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung (sog. Ersatzbemessungsgrundlage). Die Ersatzbemessungsgrundlage hat grundsätzlich nur für den Einbehalt der Kapitalertragsteuer/Abgeltungssteuer Bedeutung, nicht jedoch für die Bemessung der Einkommensteuer.

Der Steuerabzug hat grundsätzlich abgeltende Wirkung und eine Veranlagung zur Einkommensteuer ist damit in der Regel nicht erforderlich. Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden die Kapitalerträge der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn diese zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt (Günstigerprüfung). Steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen, bei denen kein Abzug vorgenommen wurde, sind ebenfalls gesondert zum Abgeltungssteuersatz zu veranlagen. Sofern ein Kirchensteuereinbehalt nicht durch die auszahlende Stelle erfolgt ist, wird diese im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch das Finanzamt festgesetzt. Ferner können in der Einkommensteuerveranlagung tatsächliche Anschaffungskosten nachgewiesen werden, wenn zuvor der Steuerabzug anhand der Ersatzbemessungsgrundlage vorgenommen wurde.

– Betriebsvermögen von Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Körperschaften

Werden die Zertifikate nicht im Privatvermögen, sondern im Betriebsvermögen des Anlegers gehalten, wird die im Steuerabzugsverfahren einbehaltene Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die festgesetzte Einkommensteuer/
Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag bei Vorlage der Steuerbescheinigung angerechnet und – sofern sich ein Überhang zugunsten des Steuerpflichtigen ergibt – erstattet. Eine Verlustverrechnung durch die Bank erfolgt nicht. Soweit Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate zum Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Personengesellschaften gehören, werden diese Erträge auf Antrag von der Kapitalertragsteuer freigestellt. Handelt es sich bei dem Anleger um eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, wird auf Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate keine Kapitalertragsteuer einbehalten.

Gehören die Zertifikate zum Betriebsvermögen eines im Inland unterhaltenen Gewerbebetriebs, unterliegen die Erträge grundsätzlich auch der Gewerbesteuer.

# Steuerausländer

Juristische bzw. natürliche Personen, die in Deutschland keinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz haben, sind in Deutschland grundsätzlich nicht steuerpflichtig. Gehören die Zertifikate jedoch zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung in Deutschland, liegen inländische Erträge vor, die grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen. Im Übrigen gelten die für Betriebsvermögen von Steuerinländern dargestellten Regelungen.

Gemäß der zum 01.07.2005 in Kraft getretenen EU-Zinsrichtlinie werden Informationen zu Erträgen i. S. d. EU-Zinsrichtlinie bei natürlichen Personen mit Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat an die Finanzbehörden dieses jeweiligen Mitgliedstaates übermittelt. Gleiches gilt, wenn vorgenannte Personen zu Personenmehrheiten zusammengeschlossen sind und diese Personenmehrheit ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat.

Die Besteuerung und ihre Auswirkungen hängen in starkem Maße von der individuellen steuerlichen Situation ab. Gläubiger von Zertifikaten sollten sich daher über die in ihrem Fall eintretenden steuerlichen Konsequenzen von ihrem Steuerberater informieren und beraten lassen.

#### 2. BESTEUERUNG IM GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG

# Steuerwohnsitz von Inhabern in Luxemburg

Ein Inhaber wird nicht beziehungsweise gilt nicht allein wegen des Besitzes der Schuldverschreibungen oder der Ausfertigung, Durchführung, Lieferung und/oder Durchsetzung der Schuldverschreibungen als in Luxemburg ansässig.

#### Quellensteuer

Vorbehaltlich der Richtlinie des Europäischen Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen und dem luxemburgischen Gesetz vom 21. Juni 2005, mit dem diese Richtlinie umgesetzt wurde (siehe unter 3.), sowie dem luxemburgischen Gesetz vom 23. Dezember 2005 wie abgeändert (das "Gesetz"), das eine Quellensteuer bzw. Abgeltungssteuer auf bestimmte Zinszahlungen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen einführte, wird nach dem zum Datum des Prospekts geltenden luxemburgischen Steuerrecht für im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber und nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber keine Quellensteuer auf Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen) erhoben. Außerdem ist keine luxemburgische Quellensteuer auf erhaltene Zahlungen bei Rücknahme, Rückkauf oder Rückzahlung des Kapitalbetrags oder bei Umtausch der Schuldverschreibungen zu entrichten. Eine luxemburgische Quellensteuer auf Zahlungen von einer luxemburgischen Zahlstelle an Inhaber, bei denen es sich um natürliche Personen oder um andere Einrichtungen im Sinne von Artikel 4 (2) der EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen handelt, die in einem anderen EU-Land als Luxemburg ansässig sind, findet Anwendung nach Maßgabe der Richtlinie des Europäischen Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen und dem luxemburgischen Gesetz vom 21. Juni 2005, mit dem diese Richtlinie umgesetzt wurde (siehe hierzu auch unter 3.). Das gleiche gilt für Zahlungen an Inhaber, bei denen es sich um natürliche Personen oder um andere Einrichtungen im Sinne von Artikel 4 (2) der EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen handelt, die in einem der folgenden Staaten ansässig sind: Aruba, britische Jungfern Inseln, Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, Niederländische Antillen.

Gemäß dem Gesetz unterliegen Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte seit 1. Januar 2006 (Zinsgutschriften bereits seit 1. Juli 2005), die von luxemburgischen Zahlstellen an (oder zu Gunsten) in Luxemburg ansässige natürliche Personen geleistet werden, einer 10% igen Abgeltungssteuer, wobei die Definition von Zinszahlungen der Jenigen der Richtlinie des Europäischen Rates 2003/48/EG bzw. des Gesetzes entspricht. Gleiches gilt für Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte, die von (i) Zahlstellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, (ii) des Europäischen Wirtschaftsraumes oder (iii) einem Staat, der ein internationales Abkommen in direktem Zusammenhang mit der EU-Zinsrichtlinie geschlossen hat, erfolgen, sofern die in Luxemburg ansässige natürliche Person für die Abgeltungsteuer optiert hat. Für den Fall der Abgabe der Optionserklärung hat diese sich auf sämtliche Zinszahlungen eines Jahres in Bezug auf sämtliche nicht luxemburgischen Zahlstellen zu erstrecken. Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, hat diese Quellenbesteuerung eine vollständige Abgeltungswirkung hinsichtlich der diesbezüglichen Einkommensteuer. Ansonsten ist die Quellensteuer vollständig anrechenbar.

# Besteuerung der Inhaber

# Besteuerung von nicht in Luxemburg ansässigen Inhabern

Inhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind und weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter, zu denen die Wertpapiere zuzurechnen sind, in Luxemburg haben, sind in Luxemburg unabhängig davon, ob sie Zahlungen von Kapitalbeträgen, Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen), Zahlungen bei Rücknahme oder Rückkauf der Wertpapiere erhalten oder beim Verkauf oder Umtausch der Wertpapiere Veräußerungsgewinne erzielen, nicht einkommensteuerpflichtig.

# Besteuerung von in Luxemburg ansässigen Inhabern

#### Allgemeines

In Luxemburg ansässige Inhaber beziehungsweise nicht in Luxemburg ansässige Inhaber, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, zu denen die Wertpapiere zuzurechnen sind, in Luxemburg haben, müssen für einkommensteuerliche Zwecke erhaltene Zinsen ihrem steuerpflichtigen Einkommen zurechnen soweit diese nicht nach dem Gesetz der 10% igen Quellenbesteuerung bzw. Abgeltungsbesteuerung unterliegen. Sie sind bei Rückzahlung des von ihnen investierten Kapitalbetrags keiner luxemburgischen Einkommensteuer unterworfen. Für manche Steuerzahler können sich Ausnahmeregelungen aus ihrem besonderen Steuerstatus ergeben.

#### In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Inhaber, bei denen es sich um in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, müssen bei der Veräußerung der Schuldverschreibungen keine Steuern auf Veräußerungsgewinne entrichten, sofern nicht die Veräußerung der Schuldverschreibungen vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen erfolgt oder die Schuldverschreibungen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb dieser Wertpapiere veräußert werden. Bei Rückkauf, Rücknahme oder Umtausch der Schuldverschreibungen müssen in Luxemburg ansässige natürliche Personen beziehungsweise nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen mit einer Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter in Luxemburg, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, jedoch den Anteil des Rückkauf-, Rücknahme- oder Umtauschpreises, der den Stückzinsen oder dem Gewinn aus den Schuldverschreibungen entspricht, ihrem steuerpflichtigen Einkommen zurechnen, soweit dieser Stückzins im Vertrag gesondert ausgewiesen ist.

Im Falle des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegen die in Ausübung eines Gewerbes erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, in Luxemburg unterhält, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als zu versteuernder Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis (einschließlich der aufgelaufenen aber nicht ausgezahlten Zinsen) und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Wertpapiere anzusehen.

# In Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften

Inhaber, bei denen es sich um in Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften ("sociétés de capitaux") oder ausländische Einrichtungen gleicher Art, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, zu denen die Wertpapiere zuzurechnen sind, in Luxemburg unterhalten, handelt, müssen die Differenz zwischen dem Verkaufs- oder Rücknahmepreis (einschließlich Stückzinsen) und den Kosten beziehungsweise dem Buchwert der verkauften, zurückgenommenen oder umgetauschten Wertpapiere, sofern niedriger, ihrem steuerpflichtigen Einkommen zurechnen.

# In Luxemburg ansässige, einer steuerlichen Sonderregelung unterliegende juristische Personen

Inhaber, bei denen es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Dezember 2002, Spezialfonds nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. Februar 2007 und Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007 handelt, sind in Luxemburg einkommen-, gewerbe- und vermögensteuerfreie Einrichtungen und daher mit Ausnahme der Registergebühr und auf ihr Stammkapital beziehungsweise ihren Nettovermögenswert berechneten so genannten "taxe d'abonnement" keiner anderen luxemburgischen Steuer unterworfen.

#### Vermögensteuer

Die luxemburgische Vermögensteuer wird bei einem Inhaber, der keine natürliche Person ist, nicht erhoben, sofern (a) dieser Inhaber nicht in Luxemburg ansässig ist und seine Schuldverschreibungen nicht einem Unternehmen oder einem Unternehmensteil zuzuordnen sind, das in Luxemburg durch eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter ausgeübt wird oder (b) falls der in Luxemburg ansässige Inhaber der Schuldverschreibungen (i) ein Organismus für gemeinsame Anlagen nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, (ii) eine Verbriefungsgesellschaft gemäß dem Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, (iii) eine Gesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital, (iv) ein Spezialfonds nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. Februar 2007 oder (v) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007 ist. Natürliche Personen sind von der Vermögensteuer befreit.

# Sonstige Steuern

Weder bei der Ausgabe noch bei der Übertragung der Schuldverschreibungen fallen in Luxemburg irgendeine Stempelsteuer, Mehrwertsteuer, Ausgabesteuer, Registrierungsteuer, Übertragungsteuer oder ähnliche Steuern oder Abgaben an. Im Falle des Todes eines Inhabers, der im erbschaftsteuerlichen Sinne nicht in Luxemburg ansässig war, werden keine Erbschaftssteuern auf die Übertragung der Schuldverschreibungen erhoben. Im Fall einer Schenkung fällt in Luxemburg keine Schenkungssteuer an, insofern die Schenkung nicht notariell beurkundet wird oder bei der Luxemburger Einregistrierungsbehörde einregistriert wird.

#### 3. RICHTLINIE ZUR BESTEUERUNG VON ZINSEINKÜNFTEN

Am 3. Juni 2003 genehmigte der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften (die "Richtlinie"). Die Richtlinie verpflichtet jeden einzelnen EU-Mitgliedstaat, die jeweils in seinem Staatsgebiet ansässigen Zahlstellen (im Sinne der Richtlinie) aufzufordern, der zuständigen Behörde dieses Staates Einzelheiten bezüglich der Zinszahlungen zu liefern, die an eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen geleistet werden. Die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaates, in dem die Zahlstelle im Sinne der Richtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Angaben an die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaates weiterzuleiten, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Während einer Übergangsfrist dürfen Österreich, Luxemburg und bis 2009 auch Belgien statt des Informationsaustausches eine Quellensteuer auf diese Zinszahlungen im Sinne der Richtlinie von Zinseinkünften erheben. Die Höhe der Quellensteuer beläuft sich in den ersten drei Jahren ab der Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie auf 15 %, in den drei darauf folgenden Jahren auf 20 % und ab dem siebten Jahr nach Anwendung dieser Bestimmungen auf 35 %. Das Ende dieser Übergangsfrist ist davon abhängig, dass bestimmte andere Vereinbarungen über einen Informationsaustausch mit anderen Ländern abgeschlossen werden. In Belgien wurde beschlossen, die Übergangsfrist vorzeitig zu beenden und ab 2010 auf das System des Informationsaustauschs überzugehen.

In Übereinstimmung mit den Voraussetzungen für die Anwendung der Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften haben sich die Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Monaco und Andorra zur Umsetzung gleicher Maßnahmen, wie in der Richtlinie enthalten und wie sie mit der Europäischen Gemeinschaft vereinbart wurden, verpflichtet. Diese Staaten wenden daher seit dem 1. Juli 2005 ebenfalls einen Quellensteuerabzug an, erhalten jedoch keine Informationen über die Zinserträge Gebietsansässiger im automatischen Informationsaustausch. Darüber hinaus wenden auch alle relevanten abhängigen oder assoziierten Gebiete (Channel Islands, Isle of Man und abhängige oder assoziierte Gebiete in der Karibik) seit diesem Datum einen automatischen Informationsaustausch an oder nehmen während eines Übergangszeitraumes einen Quellensteuerabzug nach den oben aufgeführten Regelungen vor.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Richtlinie durch die Zinsinformationsverordnung (ZIV) vom 26. Januar 2004 in nationales Recht umgesetzt.

Das Großherzogtum Luxemburg hat die EU-Zinsrichtlinie durch Gesetz vom 21. Juni 2005 in nationales Recht umgesetzt. Die Definition von Zinszahlungen entspricht generell der Definition der EU-Zinsrichtlinie.

Die Besteuerung und ihre Auswirkungen hängen in starkem Maße von der individuellen steuerlichen Situation ab. Inhaber von Zertifikaten sollten sich daher über die in ihrem Fall eintretenden steuerlichen Konsequenzen von ihrem Steuerberater informieren und beraten lassen.

#### Grenzüberschreitendes Angebot bzw. Zulassung an einem organisierten Markt und aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht

Sofern jeweils außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder dem Großherzogtum Luxemburg entweder ein Angebot oder die Zulassung an einem organisierten Markt beantragt wird, finden sich diesbezüglich Angaben über an der Quelle einbehaltene Steuer in Abschnitt 3 Nr. 14 der jeweiligen Endgültigen Bedingungen. Gleiches gilt im Fall von ergänzenden Angaben aufgrund aktueller Entwicklungen im Steuerrecht.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

# G. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

#### 1. ENDGÜLTGE BEDINGUNGEN FÜR ZERTIFIKATE MIT AKTIEN BZW. EINEM KORB VON AKTIEN ALS BASISWERT

[einfügen, wenn der Rückzahlungsbetrag den Gegenwert der kleinsten Stückelung unterschreiten kann, oder die Zertifikate durch die Übertragung von anderen Wertpapieren zurückgezahlt werden können: Potentielle Käufer der Zertifikate, die Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind, sollten sich bewusst sein, dass die Rückzahlung maßgeblich von der künftigen Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags oder der Wert der von der Emittentin am Fälligkeitstag zu übertragenen Wertpapiere ist bei Begebung der Zertifikate unbekannt. Es besteht mithin das Risiko, dass bei einer aus Anlegersicht ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts die Höhe des Rückzahlungsbetrags oder der Wert der von der Emittentin am Fälligkeitstag zu übertragenen Wertpapiere unterhalb des eingesetzten Kapitals liegen bzw. im für den Anleger ungünstigsten Fall auf einen Wert von Null sinken kann. In diesem Fall entsteht ein Totalverlust für den Käufer.]

[Einreichungsdatum einfügen]



Hannover

# ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

für die Emission von

Stück [●]
NORD/LB Zertifikate auf [Basiswert einfügen]

zum

Basisprospekt für NORD/LB Zertifikate vom 22. September 2011 [, geändert durch den Nachtrag Nr. ● vom ● [ggf. weitere Nachträge einfügen]]

#### WICHTIGE INFORMATION ZU DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG (die "Prospektrichtlinie") und gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz ("WpPG") die Endgültigen Bedingungen für die vorgenannte Emission (die "Endgültigen Bedingungen") zum Basisprospekt für NORD/LB Zertifikate vom 22. September 2011 (der "Basisprospekt") [, geändert durch den Nachtrag Nr. ● vom ● [qqf. weitere Nachträge einfügen] ([jeweils] der "Nachtrag zum Basisprospekt")].

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 Unterabsatz 1 Alt. 1 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Form eines gesonderten Dokuments präsentiert, das lediglich die Endgültigen Bedingungen des Angebots enthält. Dabei werden vorhandene Platzhalter ausgefüllt. Alternative oder wählbare (im Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen werden in den Endgültigen Bedingungen präzisiert. Es werden teilweise Angaben aus dem Basisprospekt wiederholt. Die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot ergeben sich aber nur aus dem Basisprospekt [, [dem Nachtrag] [den jeweiligen Nachträgen] zum Basisprospekt] und den Endgültigen Bedingungen insgesamt.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass im Fall von Unstimmigkeiten zwischen den Abschnitten 1 bis 6 der Endgültigen Bedingungen und den den Endgültigen Bedingungen als Anlage beigefügten Zertifikatsbedingungen die Zertifikatsbedingungen vorrangig sind.

Die Endgültigen Bedingungen [und] [,] der Basisprospekt [und [der Nachtrag] [die Nachträge] zum Basisprospekt] sind bei der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite www.nordlb-wertpapiere.de eingesehen werden.

Niemand ist von der Emittentin autorisiert worden, über die in diesem Dokument enthaltenen Informationen oder Bestätigungen hinaus Informationen oder Bestätigungen bezüglich der Emission oder des Verkaufs der Zertifikate abzugeben. Wenn solche Informationen und Bestätigungen dennoch abgegeben werden, darf auf diese nicht in einer Weise vertraut werden, als ob die Emittentin diese autorisiert hätte.

#### ABSCHNITT 1 - WICHTIGE ANGABEN

8. Zahlstelle

[Im Hinblick auf potentielle Interessenkonflikte der Emittentin bezüglich der Zertifikate wird auf den Abschnitt "Risiko in Bezug auf Interessenkonflikte der Emittentin im Zusammenhang mit dem Basiswert" und den Abschnitt "Risiko in Bezug auf die Preisstellung durch die Emittentin" verwiesen (siehe in dem Basisprospekt unter B. 2.).]

[Ergänzende Angaben zu Interessenkonflikten einfügen]

[Angabe von Einzelheiten zur Funktion von Kooperationspartnern und/oder externen Beratern und evtl. daraus resultierenden Interessenkonflikten einfügen: ●]

# ABSCHNITT 2 - BESONDERE RISIKEN DER ZERTIFIKATE

[Gegebenenfalls Konkretisierung der unter "B. Risikofaktoren" des Basisprospekts beschriebenen Risiken der Zertifikate, die Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind] [Keine]

# ABSCHNITT 3 - BESONDERE INFORMATIONEN ZU DEN ZERTIFIKATEN

1.	Wertpapiergattung	NORD/LB [●]-Zertifikate auf [●]
2.	Wertpapierkennnummer ("WKN") International Security Identification Number ("ISIN")	•
		•
3.	Hinterlegungsstelle	Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn
4.	Währung der Zertifikate	[Euro ("EUR")] [Andere Währung einfügen]
5.	Kündigungsrechte	Die Zertifikate sind für die Emittentin außerordentlich nach den Regelungen der § 5 Absatz (●) und § 7 [Absatz (1)] der Zertifikatsbedingungen kündbar.
		[Die Zertifikate können von der Emittentin insgesamt gemäß § 7 Absatz (2) der Zertifikatsbedingungen ordentlich gekündigt werden.]
		Die Zertifikate sind für die Gläubiger außerordentlich nach den Regelungen des § 8 der Zertifikatsbedingungen kündbar.
6.	Verzinsung	Periodische Zins- oder Dividendenzahlungen erfolgen nicht.
7.	Rückzahlung der Zertifikate	[Beschreibung der [Rückzahlung] [Einlösung] der Zertifikate gemäß den Bestimmungen des § 4 der Zertifikatsbedingungen einfügen]
		[Im Fall einer Tilgung der Zertifikate durch Lieferung des Basiswerts bzw. den

in anderen Ländern als Deutschland]

Basiswert darstellender Wertpapiere ISIN und Tilgungsverhältnis einfügen]

Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Friedrichswall 10, 30159 Hannover

[Weitere einfügen, unter Nennung der vollständigen Geschäftsadresse, insbesondere bei einem öffentlichen Angebot bzw. einer Zulassung an einem organisierten Markt

9. Berechnungsstelle

[Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Friedrichswall 10, 30159 Hannover]

[Keine]

[Andere einfügen, unter Nennung der vollständigen Geschäftsadresse]

 Bestimmungen zu Beschlüssen der Gläubiger gemäß Schuldverschreibungsgesetz [Nicht anwendbar]

[Bestimmungen zu Beschlüssen der Gläubiger gemäß § 16 der Zertifikats-

bedingungen einfügen]

11. Mindestrendite [Da diese Zertifikate mit einer Rückzahlungsstruktur ausgestattet sind, ist die

Höhe der Erträge bei Begebung der Zertifikate nicht bekannt. Somit kann die Höhe der Rendite der Zertifikate erst nach Rückzahlung der Zertifikate berechnet

werden.]

[Andere Informationen zur Höhe und/oder zur Berechnung einfügen]

12. Emissionstermin

13. Informationen über den Basiswert [Beschreibung des Basiswerts einfügen, im Fall eines Korbes von Aktien Nennung der einzelnen Aktien und deren ISIN sowie ggfs. die Gewichtung der Einzelwerte]

Informationen über die historische Wertentwicklung des Basiswerts

[Informationen bzgl. der Veröffentlichungsquelle[n] einfügen;

[Diese Internetseite[n] ist [sind] zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots unbeschränkt zugänglich. Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – hat die Veröffentlichungsquelle[n] überprüft und bestätigt, dass diese korrekt wiedergegeben wurde[n]. Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen auf der [den]

genannten Internetseite[n].]]

[14.Ergänzende Informationen zur Besteuerung

Insbesondere im Fall des öffentlichen Angebots oder der Zulassung der Zertifikate in einem anderen Land als Deutschland und Luxemburg oder im Fall von aktuellen

Entwicklungen im Steuerrecht einfügen]

# ABSCHNITT 4 - BESONDERE BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DES ANGEBOTS

1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt [Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Zertifikate, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.]

[Andere Bedingungen einfügen]

2. Emissionsvolumen

Stück

3. Zeichnungsphase [Zeichnungsphase vom ● bis zum ● zum Verkaufspreis.

Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsphase durch die Emittentin ist jederzeit möglich. Ein spezielles Zeichnungsverfahren wird nicht

angewendet.]

[Andere Beschreibung des Verkaufs einfügen]]

4. Zuteilungsverfahren [Ein Zuteilungsverfahren ist nicht bestimmt.]

[Die Zuteilung der Zertifikate im Falle einer Überzeichnung erfolgt nach

[dem Losverfahren] [einer bestimmten Quote] [der Ordergröße]

[dem Zeitpunkt des Eingangs des Kaufangebots]]

[Andere einfügen]

5. Mindestzeichnung

Kleinste handelbare Einheit

6. Potentielle Investoren [Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland und Institutionelle Investoren]

[Privatanleger im Großherzogtum Luxemburg und Institutionelle Investoren]

[Andere einfügen]

7. Emissionspreis

[Ermittlung des Verkaufspreises einfügen]

8. Platzierung / Platzeur [Norddeutsche Landesbank Girozentrale]

[Weitere einfügen]

9. Emissionsübernahme und/oder

**Platzierung durch andere Institute** [Name und Anschrift einfügen] [Keine]

10. Emissionsübernahmevertrag [Sofern vorhanden, Datum, Hauptmerkmale der Vereinbarung, Gesamtbetrag

der Übernahmeprovision sowie Platzierungsprovision einfügen]

[Keiner]

11. Art und Weise und Termin, wie bzw. an dem die Ergebnisse des Angebotes

offenzulegen sind

[ ] [Keine bzw. Keiner]

# ABSCHNITT 5 - ZULASSUNG ZUM HANDEL

1. Börse [Die Zertifikate sind für die Einbeziehung im Freiverkehr der Niedersächsische

Börse zu Hannover vorgesehen.] [Die Zertifikate sind ab dem ● zur Zulassung

und Notierung im Regulierten Markt an der ● vorgesehen.]

2. Weitere Hinweise

[Die Kurse richten sich bei einem Kauf oder Verkauf der Zertifikate über die Börse nach Angebot und Nachfrage und werden nach den jeweils gültigen Börsenregeln festgesetzt.]

[Da es sich bei diesen Zertifikaten um eine Erstemission handelt, sind die Zertifikate noch nicht an einem anderen Markt zugelassen.]

[Andere Hinweise einfügen]

#### ABSCHNITT 6 - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

1. Beteiligte Berater [An der Emission sind keine Berater beteiligt.]

[Andere Information einfügen] [Soweit Berater beteiligt sind, ist eine Erklärung zu

deren Funktion einzufügen.]

 Weitere Informationen, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft wurden [Keine]

[Weitere Informationen einfügen]

[Soweit ein Bericht erstellt wurde, hier Reproduktion oder (soweit erlaubt)

Zusammenfassung einfügen]

3. Sachverständige [Weder im Basisprospekt für NORD/LB Zertifikate vom 22. September 2011

[, geändert durch den Nachtrag Nr. ● vom ● [ggf. weitere Nachträge einfügen],] noch in diesen Endgültigen Bedingungen sind Sachverständigeninformationen

enthalten.]

[Andere Information einfügen]]

 $[Soweit\,enthalten, Name,\,Gesch\"{a}ftsadresse,\,Qualifikationen\,des\,Sachverst\"{a}ndigen$ 

sowie, soweit vorhanden, wesentliches Interesse an Emittentin angeben.]

[Soweit von Emittentin veranlasst, Bestätigung aufnehmen, dass der Aufnahme der

Information durch Sachverständigen zugestimmt wurde.]

4. Übernommene Informationen von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten eines Dritten übernommen wurden, bestätigt die Emittentin, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist, und die Emittentin es aus den von dieser Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die jeweilige Quelle der Angaben wird in diesem Fall in Zusammenhang mit den Informationen angegeben.

5. Credit Rating Das Credit Rating der Emittentin ist dem Registrierungsformular der Bank vom [14. Juli 2011] [●] zu entnehmen. Ein Rating für die Zertifikate besteht nicht.

6. Hinweis auf Kursstabilisierungsmaßnahmen [Stabilisierungsmanager einfügen, Stabilisierungszeitraum nennen]

[Keine]

7. Notifizierung des Basisprospekts	Luxemburg [Weitere einfügen]			
[8. Weitere Informationen	[Ggf. Informationen zur Veröffentlichung aufnehmen bei einem Angebot außerhalb Deutschlands]]			
Hannover, den ●				
NORDDEUTSCHE LANDESBANK GIROZENTRALE				
gez. ●	gez. ●			

50

G. Muster der Endgültigen Bedingungen

#### ANLAGE ZU DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR ZERTIFIKATE MIT AKTIEN ALS BASISWERT

#### ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

# § 1 Währung, Stückelung und Form

- (1) Die Norddeutsche Landesbank Girozentrale (im Folgenden die "Emittentin") hat Stück (in Worten: Stück ●) untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate (das "Zertifikat", die "Zertifikate", in der Gesamtheit die "Emission") begeben. Die Zertifikate lauten auf [Währung einfügen].
- (2) Die Zertifikate sind in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Sammelzertifikat") verbrieft, das am Tag der Begebung bei der Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt wird. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier für die Emittentin vertretungsberechtigter Personen.
- (3) Den Inhabern der Zertifikate (die "Gläubiger") stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben.

#### § 2 Status und Rang

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

#### § 3 Zertifikatsrecht

- (1) Jedes Zertifikat gewährt seinem Inhaber das Recht, von der Emittentin am Fälligkeitstag nach Maßgabe von § 4 der Zertifikatsbedingungen die [Rückzahlung] [Einlösung] der Zertifikate zu verlangen (das "Zertifikatsrecht").
- [(2)]Die Zertifikate sind für die Emittentin nach § 5 Absatz (●) sowie § 7 [Absatz (1)] der Zertifikatsbedingungen und für die Gläubiger nach § 8 der Zertifikatsbedingungen außerordentlich kündbar.
- [(3)]Die für die Verjährung von Ansprüchen aus den Zertifikaten relevante Vorlegungsfrist beträgt zehn Jahre.
- [( a)] Im Fall eines Tilgungswahlrechts der Emittentin einfügen: Anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin das Recht, die Zertifikate durch Lieferung des Basiswerts/den Basiswert darstellender Wertpapiere bzw. durch Zahlung eines Referenzbetrages gemäß § 4 Absatz (2) zu tilgen.]
- [( )]Periodische Zahlungen in Form von Zinszahlungen oder Dividendenzahlungen erfolgen nicht.
- [( a)] Im Fall eines ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin einfügen: Die Emittentin hat darüber hinaus das Recht, die Zertifikate gemäß den Bestimmungen des § 7 Absatz (2) zu kündigen und vorzeitig zurück zu zahlen.]

# § 4 Rückzahlung der Zertifikate

(1) Die Zertifikate werden, vorausgesetzt es erfolgt keine Ausübung eines Kündigungsrechts gemäß § 5 Absatz (●), § 7 oder § 8 der Zertifikatsbedingungen, von der Emittentin [am Fälligkeitstag, dem ●] [am Einlösungstag, dem ●] [bzw. am Vorzeitigen Rückzahlungstag] durch Zahlung des in Absatz (2) definierten Rückzahlungsbetrages an die Gläubiger zurückgezahlt.

[Anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrages kann die Emittentin die Zertifikate durch Lieferung des Basiswerts/den Basiswert darstellender Wertpapiere bzw. durch Zahlung des Referenzbetrages gemäß den Bestimmungen des Absatzes (4) dieses Paragraphen tilgen.]

# (2) [Grundstruktur 1: Der Rückzahlungsbetrag entspricht entweder dem Wert des Basiswerts am Feststellungstag oder dem Cap:

Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Feststellungskurs am Feststellungstag, höchstens jedoch dem Cap. Er ermittelt sich wie folgt:

Die Berechnungsstelle ermittelt am Feststellungstag den Feststellungskurs des Basiswerts. Unterschreitet der Feststellungskurs den Cap zahlt die Emittentin den Feststellungskurs je Zertifikat.

Überschreitet oder erreicht der Feststellungskurs den Cap, zahlt die Emittentin den Cap je Zertifikat.

# [Weitere Einzelheiten oder Regelungen einfügen]]

# [Grundstruktur 2: Rückzahlungsbetrag bei Über- oder Unterschreitung einer Wertgrenze:

Der Rückzahlungsbetrag ermittelt sich wie folgt:

Die Berechnungsstelle ermittelt am Feststellungstag den Feststellungskurs des Basiswerts und stellt fest, inwieweit die im Folgenden beschriebene Bedingung erfüllt wurde.

Sofern der Feststellungskurs des Basiswerts [zwischen dem Starttag und dem Feststellungstag] [in der Feststellungsperiode] [am Feststellungstag] [unterhalb] [oberhalb] [oder] [auf] dem Schwellenwert festgestellt wurde, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat [dem Feststellungskurs am Feststellungstag] [, zuzüglich des Bonus] [,höchstens jedoch dem Cap].

#### [Weitere Einzelheiten einfügen]]

# [Grundstruktur 3: Der Rückzahlungsbetrag entspricht anteilig dem künftigen Wert des Basiswerts:

Der Rückzahlungsbetrag eines Zertifikates berechnet sich wie folgt:

Sofern der Feststellungskurs am Feststellungstag [über] [unter] [oder] [auf] dem Startkurs notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag der Summe aus dem Startkurs und dem Produkt aus dem Multiplikationsfaktor und der Differenz zwischen [bei Partizipation an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts einfügen: dem Feststellungskurs und dem Startkurs] [bei Partizipation an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts einfügen: dem Startkurs und dem Feststellungskurs], [wobei die Partizipationsteilnahme bis zum Schwellenwert begrenzt ist] [, höchstens jedoch dem Cap]. [Weitere Einzelheiten einfügen]

#### Formel:

# [Bei Partizipation an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts einfügen:

Min (Startkurs + Multiplikationsfaktor \* (Feststellungskurs – Startkurs)); [(Startkurs + Multiplikationsfaktor \* (Schwellenwert – Startkurs))] [Cap]]

# [Bei Partizipation an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts einfügen:

Min (Startkurs + Multiplikationsfaktor \* (Startkurs – Feststellungskurs)); [(Startkurs + Multiplikationsfaktor \* (Startkurs – Schwellenwert))] [Cap]]

# [Andere Formeln einfügen]

Sofern der Feststellungskurs am Feststellungstag [über] [unter] [oder] [auf] dem Startkurs notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Feststellungskurs.

# [Weitere Einzelheiten oder Bestimmungen einfügen]]

# [Grundstruktur 4: Zertifikate mit automatischer Rückzahlung:

Der Rückzahlungsbetrag ermittelt sich wie folgt:

Die Berechnungsstelle ermittelt an jedem Feststellungstag den Feststellungskurs des Basiswerts.

Übersteigt oder erreicht der Feststellungskurs an einem Feststellungstag die Barriere, wird das Zertifikat vorzeitig dem entsprechenden Feststellungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Festbetrag. Zusätzlich erhält der Gläubiger den Ertrag je Zertifikat in Abhängigkeit vom Rückzahlungszeitpunkt.

Übersteigt oder erreicht der Feststellungskurs an einem Feststellungstag die Barriere nicht, so erfolgt eine erneute Ermittlung des Feststellungskurses an den folgenden Feststellungstagen.

Übersteigt oder erreicht der Feststellungskurs an einem der folgenden Feststellungstage die Barriere, wird das Zertifikat vorzeitig dem entsprechenden Feststellungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Festbetrag. Zusätzlich erhält der Gläubiger den Ertrag je Zertifikat in Abhängigkeit des Rückzahlungszeitpunktes.

Übersteigt oder erreicht der Feststellungskurs bis zum letzten Feststellungstag die Barriere nie und notiert der Basiswert am letzten Feststellungstag nicht unter oder auf dem Schwellenwert, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.

Übersteigt oder erreicht der Feststellungskurs bis zum letzten Feststellungstag die Barriere nicht und notiert der Basiswert am letzten Feststellungstag unter dem Schwellenwert, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Feststellungskurs des Basiswerts am letzten Feststellungstag.

[Anderen Rückzahlungsbetrag einfügen]

[Andere Regelungen einfügen]]

[Grundstruktur 5: Zertifikate, die einer unbestimmten Laufzeit unterliegen und bei denen der Rückzahlungsbetrag dem Wert des Basiswerts entspricht:

Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Feststellungskurs des Basiswerts am entsprechenden Einlösungstermin. Er wird durch die Berechnungsstelle festgelegt.

Der Gläubiger kann die Rückzahlung der Zertifkate zu den jeweiligen Einlösungstagen verlangen. Dazu muss er spätestens am Ausübungstag folgende Bestimmungen ausüben:

- (i) bei der gemäß § 10 der Zertifikatsbedingungen genannten Zahlstelle eine Einlösungserklärung [per Faksimile] [●] einreichen und
- (ii) die Zertifikate an die Zahlstelle liefern und zwar entweder durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder durch Übertragung der Zertifikate auf ein Depot der Zahlstelle.
  - Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [♠] Bankgeschäftstages vor dem in der Einlösungserklärung bezeichneten Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung ebenfalls nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl der beiden Angaben von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden zu Lasten des Gläubigers an diesen zurückübertragen.
- (iii) Mit der Rückzahlung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstag erlöschen alle Rechte aus den zurückgezahlten Zertifikaten.]

[Weitere Einzelheiten einfügen]]

[Andere Bestimmungen zur Ermittlung und Berechnung des Rückzahlungsbetrages einfügen]

[Dabei gelten die folgenden Definitionen:

["Ausübungstag[e]" [ist] [sind] [der] [jeder] im Folgenden angegebene Tag[e], an [dem] [denen] der Gläubiger die Einlösungserklärung bei der Zahlstelle eingereicht haben muss, um von seinem Recht auf Rückzahlung der Zertifikate fristgemäß Gebrauch zu machen:

# [Datum des Ausübungstags bzw. der einzelnen Ausübungstage eingeben]

[Fällt ein Ausübungstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, so verschiebt sich der Ausübungstag auf den vorherigen Bankgeschäftstag.] [Andere Regelung einfügen]]

["Einlösungserklärung" bezeichnet die schriftliche Erklärung des Gläubigers auf einem bei der Zahlstelle erhältlichen Formular, um die Rückzahlung seiner Zertifkate zum Einlösungstermin zu erwirken.]

["Einlösungstage" sind die für die Einlösung nach § 4 Absatz (1) der Zertifikatsbedingungen [Regelung einfügen].]

["Fälligkeitstag" ist der für die Rückzahlung nach § 4 Absatz (1) der Zertifikatsbedingungen relevante Tag und ist vorliegend ●.]

["Einlösungstermin[e]" [ist der jeweils letzte Bankgeschäftstag der Monate [einfügen], wobei Bankgeschäftstag im Zusammenhang mit der Einlösung jeder Tag ist, an dem die Banken in Frankfurt am Main für Bankgeschäfte allgemein geöffnet sind], [[ist] [sind] [der folgende Tag] [die folgenden Tage]:

# [Datum des Einlösungstermins bzw. der einzelnen Einlösungstermine einfügen] [Andere Regelung einfügen]]

"Basiswert" ist [[jeweils] die nachfolgend bestimmte Aktie, in der Form wie diese für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages relevant ist:] [ein Aktienkorb bestehend aus den nachfolgend bestimmten Aktien:]

	(ISIN)	[/Maisgebliches Handelssystem]
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse [/Maßgebliches

#### [Tabelle gegebenenfalls fortsetzen]

"Gesellschaft" bezeichnet im Hinblick auf [die] [eine] Aktie die [jeweilige] Aktienemittentin.

"Börsengeschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse [und der Maßgeblichen Terminbörse] stattfindet.

"Maßgebliche Börse" bezeichnet die in der Tabelle für die Kursfeststellung eines Basiswerts jeweils angegebene Börse.

"Maßgebliches Handelssystem" bezeichnet das in der Tabelle für die Kursfeststellung eines Basiswerts angegebene Handelssystem. Sofern dieses nicht angegeben ist, kommt es allein auf die Maßgebliche Börse an.

"Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf den Basiswert beziehen. Werden an keiner Terminbörse Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf Aktien von Gesellschaften beziehen, die ihren Sitz in dem Lande haben, in dem auch die Gesellschaft des Basiswerts ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft des Basiswerts ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Optionskontrakte auf Aktien gehandelt werden, so bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen gemäß § 315 Bürgerliches Gesetzbuch (*BGB*).

["Feststellungstag" bezeichnet ●.]

["Feststellungskurs" bezeichnet ●.]

["Starttag" bezeichnet ●.]

["Startkurs" bezeichnet ●.]

["Schwellenwert" bezeichnet ●.]

["Cap" bezeichnet ●.]

["Festbetrag" bezeichnet ●.]

["Referenzbetrag" bezeichnet ●.]

["Multiplikationsfaktor" bezeichnet ●.]

["Feststellungsperiode" bezeichnet ●.]

["Bonus" bezeichnet ●.]

["Barriere" bezeichnet ●.]

- [Ggf. weitere oder andere Definitionen einfügen]
- (3) Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle auf [zwei Nachkommastellen je Zertifikat kaufmännisch gerundet] [Andere Regelung einfügen]. [Bei Zertifikaten mit bestimmter Laufzeit einfügen: Die Emittentin wird die Höhe des Rückzahlungsbetrages je Zertifikat unverzüglich nach dem Tag seiner Feststellung gem. § 14 der Zertifikatsbedingungen veröffentlichen.]
- (4) [(a) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrages die Zertifikate durch Lieferung des Basiswerts/den Basiswert darstellender Wertpapiere einschließlich der zugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte oder durch Zahlung des Referenzbetrages zurückzuzahlen. Die Entscheidung fällt die Emittentin am Feststellungstag. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts durch die Emittentin kann vom Gläubiger jedoch nicht verlangt werden. [Genaue Liefermodalitäten einfügen.]
  - (b) Bruchteile von Basiswerten/den Basiswert darstellenden Wertpapieren werden nicht geliefert. Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in [*Währung einfügen*] ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile an dem am letzten Feststellungstag festgestellten Feststellungskurs orientiert.
  - (c) Die Emittentin wird, falls sie die Zertifikate durch Lieferung von Basiswerten bzw. den Basiswert darstellenden Wertpapieren tilgt, ihre Entscheidung unverzüglich nach dem Tag ihrer Entscheidung gem. § 14 der Zertifikatsbedingungen veröffentlichen.]
- [( a)] Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrages [oder der Lieferung von Basiswerten/den Basiswert darstellenden Wertpapieren bzw. Zahlung des Referenzbetrages] eventuell anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Gläubiger zu tragen.

# [Weitere Einzelheiten einfügen]

[( a)]Ist der Fälligkeitstag für die in diesem Paragraphen 4 genannten Beträge oder Leistungen kein Bankgeschäftstag, dann erfolgt die Rückführung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung aus dieser Verschiebung besteht nicht.

#### § 5 Anpassungen

# [Sofern sich der Ertrag bzw. die Tilgung aus einem Basiswert ermittelt, der aus einem Einzelwert besteht, einfügen:

- (1) Der den Zertifikaten zugrunde liegende Basiswert besteht aus der in § 4 Absatz (2) der Zertifikatsbedingungen genannten Aktie mit der bestimmten Maßgeblichen Börse und Maßgeblichen Terminbörse.
- (2) Im Falle des Eintretens eine der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in dem Basiswert (im Folgenden auch "Anpassungsereignis" genannt):
  - (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien des Basiswerts,

- (b) Ausgliederung eines Unternehmensteils in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
- (c) endgültige Einstellung des Börsenhandels in dem Basiswert aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft des Basiswerts durch eine andere Gesellschaft, Insolvenz der Gesellschaft des Basiswerts, Verstaatlichung der Gesellschaft oder
- (d) aus einem anderen sonstigen wichtigen Grund, der in seinen Auswirkungen den genannten Gründen wirtschaftlich vergleichbar ist, insbesondere einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- wird die Berechnungsstelle das Zertifikatsrecht grundsätzlich in der Weise anpassen, in der an der Maßgeblichen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die betroffenen Aktien erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem [Feststellungstag] [Bewertungstag] [●] liegt bzw. auf diesen fällt. "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Terminbörse, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.
- (3) Die in Absatz (2) genannte Aufzählung ist nicht abschließend. Es ist entscheidend, ob sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswerts oder der Bezugnahme auf die für die Bestimmung des Kurses der Aktie Maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf Aktien dort gehandelt würden. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Optionskontrakte auf die Aktien gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse, so entscheidet die Berechnungsstelle über diese Fragen ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB.
- (4) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Zertifikaten und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach den Absätzen (2) (b) und (c). Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, kann die Berechnungsstelle Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Gläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach Absatz (2) standen.
  - Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Startkurs [,] [und] [den Schwellenwert] [Andere Ausstattungsmerkmale einfügen] sowie darauf beziehen, dass die betroffene Aktie im Falle der Übernahme oder der Verschmelzung durch Aktien der übernehmenden, aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.

# [(5)] Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert. [Ergänzende Regelung einfügen]]

- [( ■] Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend bestimmten Betrags zu kündigen. Die Kündigung wird zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 der Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag wirksam (der "Kündigungstag"). Im Falle einer Kündigung wird die Emittentin innerhalb von Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag an jeden Gläubiger von Zertifikaten einen Betrag je Zertifikat zahlen, der von der Emittentin nach billigem Ermessen ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des o.g. Betrages.
- [( ) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Berechnungsstelle haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten Festlegungen und Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 14 der Zertifikatsbedingungen bekannt gemacht.

[(●) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Definitionen und Regelungen der Maßgeblichen Terminbörse [bzw. der ●].]

# [Sofern sich der Ertrag bzw. die Tilgung aus einem Basiswert ermittelt, der aus mehreren Einzelwerten besteht, einfügen:

- (1) Der den Zertifikaten zugrunde liegende Basiswert besteht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Absatz (2) oder einer Veränderung aufgrund eines Anpassungsereignisses gemäß Absatz (4), aus den in § 4 Absatz (2) der Zertifikatsbedingungen genannten Aktien mit den bestimmten Maßgeblichen Börsen und Maßgeblichen Terminbörsen.
- (2) Sollte in Bezug auf eine Aktie [in dem Zeitraum zwischen dem Starttag und [den jeweiligen Feststellungstagen] [dem Bewertungstag] [●]], nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Potentielles Anpassungsereignis nach Absatz (3) eintreten, wird die Berechnungsstelle das Zertifikatsrecht in der Weise anpassen, dass die Zertifikate wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (3) standen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den Startkurs [, den Schwellenwert] [●] der betroffenen Aktie sowie darauf beziehen, dass eine Aktie durch eine oder mehrere neue Aktien im Zusammenhang mit den in Absatz (3) genannten Wertpapieren ersetzt wird. Die Berechnungsstelle kann dabei nach billigem Ermessen die Anpassungen in der Weise vornehmen, in der an der Maßgeblichen Terminbörse für dort gehandelte Optionskontrakte auf die jeweiligen Aktien entsprechende Anpassungen erfolgen.

Alle nach diesem Absatz (2) vorgenommenen Anpassungen infolge von Ermittlungen, Festlegungen, Einschätzungen, Anpassungen oder sonstigen Maßnahmen erfolgen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Gläubiger als Gruppe und den dann bestehenden Marktusancen, wie sie für solche Ermittlungen, Festlegungen, Einschätzungen, Anpassungen oder sonstige Maßnahmen vorherrschen, durch die Berechnungsstelle und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

- (3) Ein "Potentielles Anpassungsereignis" im Hinblick auf eine Aktie ist
  - (a) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein "Fusionsereignis" vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre der Gesellschaft, sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
  - (b) die Gewährung von Aktien oder weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, die von der Emittentin direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten werden, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, wie er von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
  - (c) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
  - (d) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
  - (e) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
  - (f) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert; oder
  - (g) jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (4) Tritt, soweit nicht diese Zertifikatsbedingungen etwas Gegenteiliges bestimmen, nach Feststellung der Berechnungsstelle unter Beachtung der für den jeweiligen Emittenten einer Aktie für ein solches Ereignis anwendbaren rechtlichen Bestimmungen während der Laufzeit der Zertifikate ein Anpassungsereignis, wie in Absatz (5) definiert, in Bezug auf eine Aktie ein, so wird die Berechnungsstelle die betroffene Aktie ersetzen und zwar insbesondere aber nicht ausschließlich durch

- (a) eine andere nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Interessen der Gläubiger als Gruppe vergleichbare Aktie, oder
- (b) einen Korb von Aktien des abgebenden und des aufnehmenden bzw. neugegründeten Unternehmens, oder
- (c) für den Fall, dass den Aktionären eines Unternehmens eine vollständige oder teilweise Abfindung in Form eines Geldbetrags und/oder anderen Vermögenswerten gewährt wird, durch den entsprechenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte, wobei der entsprechende rechnerische Betrag für die Zwecke der Ermittlung der relativen Wertentwicklung in vergleichbaren Aktien investiert werden kann, oder
- (d) eine Kombination aus (a) bis (c).

Die Ersetzung erfolgt, soweit möglich, unter der Maßgabe, dass diese den Wert der Zertifikate soweit vorhersehbar nicht negativ beeinträchtigt.

Alle nach diesem Absatz (4) vorgenommenen Anpassungen infolge von Ermittlungen, Festlegungen, Einschätzungen, Anpassungen, Ersetzungen oder sonstigen Maßnahmen erfolgen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Gläubiger als Gruppe durch die Berechnungsstelle und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

- (5) Ein "Anpassungsereignis" ist
  - (a) ein De-Listing, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn die Maßgebliche Börse ankündigt, dass gemäß der anwendbaren Regularien der Maßgeblichen Börse die Aktie an der Börse nicht mehr notiert, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern nicht ein Fusionsereignis oder ein Übernahmeangebot vorliegt) und die Aktie nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem notiert, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Maßgebliche Börse befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Börse in der Europäischen Union);
  - (b) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche oder im Wesentlichen sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
  - (c) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens
    - (i) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden oder
    - (ii) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
  - (d) ein "Übernahmeangebot", das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austauschs oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der ausstehenden Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält oder ein entsprechendes Recht erwirbt. Das Vorliegen eines Übernahmeangebots wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) aufgrund von Mitteilungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
  - (e)  $\,$  ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die Aktie
    - eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
    - (ii) eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);

- (iii) ein "Sonstiges Übernahmeangebot" vorliegt, das im Sinne dieser Bedingungen gegeben ist, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austauschs oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der ausstehenden Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht; oder
- (6) Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen genannten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind oder nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheinen lassen, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.
- (7) Eine Anpassung des Basiswerts nach Absatz (2) oder eine Veränderung aufgrund eines Anpassungsereignisses gemäß Absatz (4), inklusive der nach Maßgabe der voranstehenden Regelungen betroffenen, gegebenenfalls ausgetauschten Aktie (die "Substitutionsaktie(n)"), deren zugehörige Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse, den Tag des entsprechenden Austauschs (der "Substitutionstag") und den Startkurs der Substitutionsaktie(n), wird die Berechnungsstelle gemäß § 14 dieser Zertifikatsbedingungen unverzüglich veröffentlichen.
- (8) Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung nach den vorstehenden Absätzen, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend bestimmten Betrags zu kündigen. Die Kündigung wird zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag (der "Kündigungstag") wirksam. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger innerhalb von Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats berechnet wird. Die Rechte aus diesen Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des o.g. Betrages.]

# [Ergänzende oder andere Regelungen zur Anpassung einfügen]

# § 6 Marktstörung

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am [Starttag] [Bewertungstag] [bzw.] [Feststellungstag] [●] an dem für die Feststellung des [Startkurses] [Bewertungskurses] [bzw.] [Feststellungskurses] [●] relevanten Zeitpunkt bzw. eine Stunde davor eine Marktstörung gemäß Absatz [(3)] [(5)] eintritt oder vorliegt, so gilt als [Starttag] [Bewertungstag] [bzw.] [Feststellungstag] [●] der nächstfolgende Börsengeschäftstag.
- (2) Wenn der [Starttag] [Bewertungstag] [bzw.] [Feststellungstag] [●] aufgrund der Bestimmungen von Absatz (1) um vier Börsengeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, wird die Emittentin einen "Ersatzpreis" für den Basiswert ermitteln.
  - "Ersatzpreis" ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten ggf. unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen bestimmte Preis des Basiswerts. Die Emittentin wird sich bei der Ermittlung des Ersatzpreises soweit erhältlich an dem von der Maßgeblichen Terminbörse festgelegten Ersatzpreis des jeweiligen Basiswerts (sofern Optionen auf den jeweiligen Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden) orientieren.

- (3) [bei einer Feststellungsperiode o. Ä., einfügen: Wenn nach Auffassung der Emittentin während des Feststellungszeitraums] [●] eine Marktstörung gemäß Absatz [(4)] [(5)] vorliegt, so wird während der Dauer dieser Marktstörung die Feststellung, ob der [Bewertungskurs] [Feststellungskurs] [unter] [,] [über] [oder] [auf] [dem Schwellenwert] [der Barriere] [●] notiert, nach billigem Ermessen der Emittentin ausgesetzt. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Feststellung, ob der Kurs des jeweiligen Basiswerts] [unter] [,] [über] [oder] [auf] [dem Schwellenwert] [der Barriere] notiert, anhand eines von ihr nach billigem Ermessen zu bestimmenden Ersatzkurs festzulegen.]
- (4) [bei einer Feststellungsperiode o. Ä., einfügen: Entspricht das Ende der Feststellungsperiode dem Feststellungstag und verschiebt sich der Feststellungstag gemäß Absatz (1), so verschiebt sich das Ende der Feststellungsperiode entsprechend.]
- [( a)] Eine "Marktstörung" bedeutet die Suspendierung oder Einschränkung des Handels
  - (i) an der Maßgeblichen Börse allgemein oder
  - (ii) in der jeweiligen Aktie an der Maßgeblichen Börse oder
  - (iii) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf die Aktien an der Maßgeblichen Terminbörse]

sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten durch die Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

[( a) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Definitionen und Regelungen der Maßgeblichen Terminbörse.]

# [Andere Marktstörungsregelungen einfügen]

# § 7 Kündigungsrechte der Emittentin

[(1)] Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, außerordentlich zu kündigen, wenn wirksam werdende Änderungen der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften oder Änderungen in deren Anwendung oder amtlicher Auslegung die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern verpflichten und sie dadurch zur Zahlung zusätzlicher Beträge an die Gläubiger gehalten ist (vgl. § 11 der Zertifikatsbedingungen). Die Emittentin kann in einem solchen Fall die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zu einem Betrag, den die Emittentin nach billigen Ermessen – ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen – gemäß § 315 BGB als angemessenen Marktpreis der Zertifikate berechnet, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen kündigen. Die Bekanntmachung hierüber erfolgt gemäß § 14 der Zertifikatsbedingungen unter Angabe des Tages, an dem die Zertifikate vorzeitig zurückgezahlt werden. Die Kündigung darf frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte aus dem Zertifikat erlöschen mit der Rückzahlung.

# [Für den Fall, dass die Zertifikate einer unbestimmten Laufzeit unterliegen, einfügen:

[(2)] Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Angabe des [jeweiligen] Tages, zu dem die Kündigung wirksam wird ([jeweils] der "Kündigungstag"), ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am ● Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 14 dieser Zertifikatsbedingungen und zahlt die Zertifikate am Kündigungstag an jeden Gläubiger zurück. Der Rückzahlungsbetrag eines Zertifikats entspricht in einem solchen Fall [dem Feststellungskurs am jeweiligen Kündigungstag] [einem Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin nach billigem Ermessen − ggf. unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen − als angemessener Marktpreis der Zertifikate berechnet wird]. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Rückzahlungsbetrags. Nach der Bekanntmachung der Kündigung durch die Emittentin erlischt das Recht der Gläubiger, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen.]

# [Weitere oder andere Kündigungsrechte der Emittentin einfügen]

#### § 8 Außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger

- (1) Die Gläubiger der Zertifikate sind berechtigt, die Zertifikate zur Rückzahlung außerordentlich zu kündigen, falls
  - (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
  - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Zertifikaten unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fortdauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von dem Gläubiger erhalten hat, oder
  - (c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein dem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt, oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
  - (d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft alle Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen übernimmt.
- (2) Eine Kündigungserklärung gemäß Absatz (1) ist in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Mit dem Zugang dieser Kündigungserklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrunds gemäß Absatz (1) werden die gekündigten Zertifikate zu einem Betrag, den die Emittentin nach billigen Ermessen ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen gemäß § 315 BGB als angemessenen Marktpreis der Zertifikate berechnet, sofort fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Kündigungserklärung alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Zertifikate nicht mehr bestehen.

# § 9 Zahlungen

- (1) Die Emittentin wird sämtliche Zahlungen, soweit diese nach diesen Zertifikatsbedingungen geschuldet sind, bei Fälligkeit in der in § 1 genannten Währung leisten.
- (2) Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge werden an die Hinterlegungsstelle geleistet. Die Hinterlegungsstelle wird diese Beträge auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstituts zur Weiterleitung an die Gläubiger gutschreiben.
- (3) Zahlungen der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten gegenüber den Gläubigern.
- (4) Alle im Zusammenhang mit den mit der Zahlung der Erträge und/oder des Kapitals oder der sonstigen gemäß den Zertifikatsbedingungen anfallenden Beträge anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind, vorbehaltlich der Regelung in § 11 der Zertifikatsbedingungen, von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag oder den sonstigen zahlbaren Beträgen etwaige Steuern, Gebühren und Abgaben einzubehalten, die von den jeweiligen Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei in der Bundesrepublik Deutschland um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern, Gebühren und Abgaben.

# § 10 Zahlstelle, Berechnungsstelle

(1) Die anfänglich bestellte Zahlstelle und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle lauten wie folgt:

Zahlstelle: Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Hannover

[Weitere einfügen, unter Nennung der vollständigen Geschäftsadresse]

Berechnungsstelle: [Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Hannover]

[Andere einfügen, unter Nennung der vollständigen Geschäftsadresse]

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle oder Berechnungsstelle zu bestellen. Jede Änderung der Bestellung einer Zahlstelle oder Berechnungsstelle wird unverzüglich gemäß § 14 der Zertifikatsbedingungen bekannt gemacht.

- (3) In den Fällen, in denen die Emittentin von ihrem Recht gemäß Absatz (2) Gebrauch macht, handeln die Berechnungsstelle und die Zahlstelle ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

# § 11 Quellensteuer

- (1) Kapital und Zinsen auf die Zertifikate sind ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden ("Quellensteuern") zu zahlen, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.
  - Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einbehalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einbehalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:
  - (a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in Deutschland (oder einer in Deutschland gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Zertifikate in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder
  - (b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
  - (c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger der Zertifikate in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Zertifikate ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder
  - (d) denen der Gläubiger der Zertifikate nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Zahlstelle eingegangen sind und dies gemäß § 14 der Zertifikatsbedingungen bekannt gemacht worden ist, die Zahlungen verlangt hätte; oder
  - (e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder
  - (f) die nur deshalb abgezogen oder einbehalten werden, weil Zertifikate zur Einlösung vorgelegt werden; oder
  - (g) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
  - (h) die abzuziehen oder einzubehalten wären, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Zertifikate nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Zertifikate ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (g) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Zertifikate gewesen wäre.
- (2) Jede Bezugnahme in diesen Zertifikatsbedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 11.

#### § 12 [Ersetzung der Emittentin] [(Entfällt)]

[Im Fall von Zertifikaten, bei denen die Bestimmungen der Gläubiger im Schuldverschreibungsgesetz nicht anwendbar sind bzw. eine Ersetzung ohne Zustimmung der Gläubiger möglich sein soll, einfügen:

- (1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die "Neue Emittentin") ersetzt werden, wenn:
  - (a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im Sitzland der Emittentin eintritt, und
  - (b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten und unter diesen Zertifikatsbedingungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich gegebenenfalls weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die "Übertragungsdokumente") dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Zertifikatsbedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in den Zertifikaten und Zertifikatsbedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre, und
  - (c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 12 erhalten haben und
  - (d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten in der Währung der Zertifikate ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen, und
  - (e) jede Börse, an der die Zertifikate notiert werden, bestätigt hat, dass die Zertifikate nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert sind, und
  - (f) sofern die Norddeutsche Landesbank Girozentrale die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Zertifikatsbedingungen (einschließlich § 12 Absatz (1) der Zertifikatsbedingungen) auf die "Emittentin" auf die "Neue Emittentin" und sämtliche Bezugnahmen auf das "Land der Emittentin" auf das "Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt" zu beziehen.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 14 der Zertifikatsbedingungen bekannt zu machen.]

# § 13 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf von Zertifikaten

- (1) Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und die Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" bzw. "Emission" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jederzeit und zu jedem Preis Zertifikate im Markt oder anderweitig zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu tilgen oder wieder zu verkaufen.

#### § 14 Bekanntmachungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, neben einer Bekanntmachung nach Absatz (1) eine weitere Bekanntmachung durch eine elektronische Publikation auf der Website der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Website, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach der Bestimmung in diesem Absatz bekannt macht) oder durch eine Anzeige in einer überregionalen Tageszeitung, vorzugsweise [der Börsen-Zeitung] [ ], zu veröffentlichen.

- (3) [bei an einer Börse notierten Zertifikaten einfügen:
  - [Für die Zertifikate erfolgt zusätzlich die Bekanntmachung durch [elektronische Publikation auf der Website der [betreffende Börse einfügen] ([Internetadresse der betreffenden Börse einfügen])] [andere Bestimmung einfügen].] Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der jeweils geltenden Regularien der jeweiligen Börsen, an denen die Zertifikate notiert sind, erfolgen.]
- [(3)][(4)] Sofern und solange keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften (5.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als gegenüber den Gläubigern veröffentlicht.
- [(4)][(5)] Jede Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

# § 15 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) "Bankgeschäftstag" im Sinne dieser Bedingungen ist [, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, jeder Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.] [Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen ist "Bankgeschäftstag" jeder Tag, der ein TARGET2-Geschäftstag ist, an dem die Hinterlegungsstelle Zahlungen abwickelt und die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. TARGET2-Geschäftstag ist jeder Tag, an dem das TARGET2-System geöffnet ist. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

# [Ggf. andere Regelung zu Bankgeschäftstag einfügen].

- (3) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hannover.
- (5) Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.
- (6) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Zertifikatsbedingungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Anleger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Wertpapieren sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Zertifikate erkennbar ist. Berichtigungen werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (7) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen zu andern und lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Zertifikatsbedingungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Zertifikatsbedingungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Anleger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden gemäß § 14 bekannt gemacht.]

# [Alternative Bestimmungen zu Berichtigungen einfügen]

[Falls die Bestimmungen zu Beschlüssen der Gläubiger im Schuldverschreibungsgesetz anwendbar sein sollen, einfügen:

# § 16 Beschlüsse der Gläubiger

- (1) Die Zertifikatsbedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Gläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses der Gläubiger nach Maßgabe der §§ 5 bis 21 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz "SchVG") in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden.
- (2) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss den in § 5 Absatz 3 Satz 1 SchVG genannten Maßnahmen zustimmen [mit Ausnahme [der Ersetzung der Emittentin, wie in § 12 abschließend geregelt] [abweichende oder weitere Maßnahmen einfügen]] [weitere Gegenstände von Gläubigerbeschlüssen einfügen].
- (3) Vorbehaltlich der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, entscheiden die Gläubiger mit den in § 5 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 SchVG genannten Mehrheiten [mit Ausnahme von Beschlüssen, die sich auf die nachfolgenden Maßnahmen beziehen, welche zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von [abweichende Mehrheitserfordernisse einfügen] der teilnehmenden Stimmrechte bedürfen: [Maßnahmen einfügen]].
- [[4]] Der Beschluss der Gläubiger erfolgt in einer Abstimmung ohne Versammlung wie in § 18 SchVG vorgesehen. Gläubiger, deren Zertifikate zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Zertifikate erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Gläubiger bekannt gegeben.]
- [im Fall einer Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters in den Zertifikatsbedingungen einfügen: Als Gemeinsamer Vertreter wird [bestellten Gemeinsamen Vertreter einfügen] bestellt (der "Gemeinsame Vertreter"). [im Fall, dass der bestellte Gemeinsame Vertreter zu den in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 SchVG genannten Personengruppen gehört, maßgebliche Umstände einfügen]] [im Fall der Einräumung des Rechts der Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters einfügen: Die Gläubiger können zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen (der "Gemeinsame Vertreter").] Der Gemeinsame Vertreter hat die ihm im SchVG zugewiesenen oder durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger eingeräumten Aufgaben und Befugnisse [im Fall einer Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters in den Zertifikatsbedingungen einfügen: mit Ausnahme von [Befugnisse einfügen]]. [weitere Befugnisse einfügen] [im Fall einer Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters in den Anleihebedingungen einfügen: Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters wird auf das [Zehnfache][höhere Haftungssumme einfügen] seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.]]
- Für die Teilnahme an einer Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Gläubiger erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Bekanntmachung der Einberufung der Gläubigerversammlung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung zugehen.]
- [Gläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank, der (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) einen Gesamtnennbetrag von Zertifikaten angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.] [andere Regelung zum Nachweis der Berechtigung einfügen]]

66	G. Muster der Endgültigen Bedingungen
	[( )Die Emittentin wird Bekanntmachungen an die Gläubiger in Zusammenhang mit Beschlüssen der Gläubiger im elektronischen Bundesanzeiger und zusätzlich auf der Internetseite der Emittentin (http://www.nordlb.de) der Öffentlichkeit zugänglich machen.
	[Abweichende oder weitere Bestimmungen zu Beschlüssen der Gläubiger einfügen]]
	Hannover, im [Erstellungsdatum einfügen]
	NORDDEUTSCHE LANDESBANK GIROZENTRALE

# 2. ENDGÜLTGE BEDINGUNGEN FÜR ZERTIFIKATE MIT INDIZES BZW. EINEM KORB VON INDIZES ALS BASISWERT

[einfügen, wenn der Rückzahlungsbetrag den Gegenwert der kleinsten Stückelung unterschreiten kann, oder die Zertifikate durch die Übertragung von anderen Wertpapieren zurückgezahlt werden können: Potentielle Käufer der Zertifikate, die Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind, sollten sich bewusst sein, dass die Rückzahlung maßgeblich von der künftigen Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags oder der Wert der von der Emittentin am Fälligkeitstag zu übertragenen Wertpapiere ist bei Begebung der Zertifikate unbekannt. Es besteht mithin das Risiko, dass bei einer aus Anlegersicht ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts die Höhe des Rückzahlungs betrags oder der Wert der von der Emittentin am Fälligkeitstag zu übertragenen Wertpapiere unterhalb des eingesetzten Kapitals liegen bzw. im für den Anleger ungünstigsten Fall auf einen Wert von Null sinken kann. In diesem Fall entsteht ein Totalverlust für den Käufer.]

[Einreichungsdatum einfügen]



Hannover

# ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

für die Emission von

Stück [●]

NORD/LB Zertifikate auf [Basiswert einfügen]

zum

Basisprospekt für NORD/LB Zertifikate vom 22. September 2011 [, geändert durch den Nachtrag Nr. ● vom ● [qqf. weitere Nachträge einfügen]]

#### WICHTIGE INFORMATION ZU DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG (die "Prospektrichtlinie") und gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz ("WpPG") die Endgültigen Bedingungen für die vorgenannte Emission (die "Endgültigen Bedingungen") zum Basisprospekt für NORD/LB Zertifikate vom 22. September 2011 (der "Basisprospekt") [, geändert durch den Nachtrag Nr. ● vom ● [ggf. weitere Nachträge einfügen] ([jeweils] der "Nachtrag zum Basisprospekt")].

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 Unterabsatz 1 Alt. 1 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Form eines gesonderten Dokuments präsentiert, das lediglich die Endgültigen Bedingungen des Angebots enthält. Dabei werden vorhandene Platzhalter ausgefüllt. Alternative oder wählbare (im Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen werden in den Endgültigen Bedingungen präzisiert. Es werden teilweise Angaben aus dem Basisprospekt wiederholt. Die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot ergeben sich aber nur aus dem Basisprospekt [, [dem Nachtrag] [den jeweiligen Nachträgen] zum Basisprospekt] und den Endgültigen Bedingungen insgesamt.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass im Fall von Unstimmigkeiten zwischen den Abschnitten 1 bis 6 der Endgültigen Bedingungen und den den Endgültigen Bedingungen als Anlage beigefügten Zertifikatsbedingungen die Zertifikatsbedingungen vorrangig sind.

Die Endgültigen Bedingungen [und] [,] der Basisprospekt [und [der Nachtrag] [die Nachträge] zum Basisprospekt] sind bei der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite www.nordlb-wertpapiere.de eingesehen werden.

Niemand ist von der Emittentin autorisiert worden, über die in diesem Dokument enthaltenen Informationen oder Bestätigungen hinaus Informationen oder Bestätigungen bezüglich der Emission oder des Verkaufs der Zertifikate abzugeben. Wenn solche Informationen und Bestätigungen dennoch abgegeben werden, darf auf diese nicht in einer Weise vertraut werden, als ob die Emittentin diese autorisiert hätte.

# ABSCHNITT 1 - WICHTIGE ANGABEN

[Im Hinblick auf potentielle Interessenkonflikte der Emittentin bezüglich der Zertifikate wird auf den Abschnitt "Risiko in Bezug auf Interessenkonflikte der Emittentin im Zusammenhang mit dem Basiswert" und den Abschnitt "Risiko in Bezug auf die Preisstellung durch die Emittentin" verwiesen (siehe in dem Basisprospekt unter B. 2.).]

[Ergänzende Angaben zu Interessenkonflikten einfügen]

[Angabe von Einzelheiten zur Funktion von Kooperationspartnern und/oder externen Beratern und evtl. daraus resultierenden Interessenkonflikten einfügen: ●]

# ABSCHNITT 2 - BESONDERE RISIKEN DER ZERTIFIKATE

[Gegebenenfalls Konkretisierung der unter "B. Risikofaktoren" des Basisprospekts beschriebenen Risiken der Zertifikate, die Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind] [Keine]

# ABSCHNITT 3 - BESONDERE INFORMATIONEN ZU DEN ZERTIFIKATEN

1.	Wertpapiergattung	NORD/LB [●]-Zertifikate auf [●]
2.	Wertpapierkennnummer ("WKN") International Security Identification Number ("ISIN")	•
3.	Hinterlegungsstelle	Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn
4.	Währung der Zertifikate	[Euro ("EUR")] [Andere Währung einfügen]
5.	Kündigungsrechte	Die Zertifikate sind für die Emittentin außerordentlich nach den Regelungen der § 5 Absatz (●) und § 7 [Absatz (1)] der Zertifikatsbedingungen kündbar.
		[Die Zertifikate können von der Emittentin insgesamt gemäß § 7 Absatz (2) der Zertifikatsbedingungen ordentlich gekündigt werden.]
		Die Zertifikate sind für die Gläubiger außerordentlich nach den Regelungen des § 8 der Zertifikatsbedingungen kündbar.
6.	Verzinsung	Periodische Zins- oder Dividendenzahlungen erfolgen nicht.
7.	Rückzahlung der Zertifikate	[Beschreibung der [Rückzahlung] [Einlösung] der Zertifikate gemäß den Bestimmungen des § 4 der Zertifikatsbedingungen einfügen]
		[Im Fall einer Tilgung der Zertifikate durch Lieferung des Basiswerts bzw. den Basiswert darstellender Wertpapiere ISIN und Tilgungsverhältnis einfügen]
8.	Zahlstelle	Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Friedrichswall 10, 30159 Hannover

in anderen Ländern als Deutschland]

[Weitere einfügen, unter Nennung der vollständigen Geschäftsadresse, insbesondere bei einem öffentlichen Angebot bzw. einer Zulassung an einem organisierten Markt

9. Berechnungsstelle

[Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Friedrichswall 10, 30159 Hannover]

[Keine]

[Andere einfügen, unter Nennung der vollständigen Geschäftsadresse]

 Bestimmungen zu Beschlüssen der Gläubiger gemäß Schuldverschreibungsgesetz [Nicht anwendbar]

[Bestimmungen zu Beschlüssen der Gläubiger gemäß § 16 der Zertifikats-

bedingungen einfügen]

11. Mindestrendite [Da diese Zertifikate mit einer Rückzahlungsstruktur ausgestattet sind, ist die

Höhe der Erträge bei Begebung der Zertifikate nicht bekannt. Somit kann die Höhe der Rendite der Zertifikate erst nach Rückzahlung der Zertifikate berechnet

werden.]

[Andere Informationen zur Höhe und/oder zur Berechnung einfügen]

12. Emissionstermin

13. Informationen über den Basiswert [Beschreibung des Basiswerts einfügen, im Fall eines Korbes von Indizes Nennung der einzelnen Indizes und deren ISIN sowie ggfs. die Gewichtung der Einzelwerte]

Informationen über die historische Wertentwicklung

des Basiswerts

[Informationen bzgl. der Veröffentlichungsquelle[n] einfügen;

[Diese Internetseite[n] ist [sind] zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots unbeschränkt zugänglich. Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – hat die Veröffentlichungsquelle[n] überprüft und bestätigt, dass diese korrekt wiedergegeben wurde[n]. Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen auf der

genannten Internetseite[n].]]

[14. Ergänzende Informationen zur Besteuerung

Insbesondere im Fall des öffentlichen Angebots oder der Zulassung der Zertifikate in einem anderen Land als Deutschland und Luxemburg oder im Fall von aktuellen

Entwicklungen im Steuerrecht einfügen]

# ABSCHNITT 4 – BESONDERE BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DES ANGEBOTS

 Bedingungen, denen das Angebot unterliegt [Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Zertifikate, gleich

aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.]

[Andere Bedingungen einfügen]

2. Emissionsvolumen

Stück

Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsphase durch die Emittentin ist jederzeit möglich. Ein spezielles Zeichnungsverfahren wird nicht

angewendet.]

[Andere Beschreibung des Verkaufs einfügen]]

4. Zuteilungsverfahren [Ein Zuteilungsverfahren ist nicht bestimmt.]

[Die Zuteilung der Zertifikate im Falle einer Überzeichnung erfolgt nach

[dem Losverfahren] [einer bestimmten Quote] [der Ordergröße]

[dem Zeitpunkt des Eingangs des Kaufangebots]]

[Andere einfügen]

5. Mindestzeichnung

Kleinste handelbare Einheit

6. Potentielle Investoren [Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland und Institutionelle Investoren]

[Privatanleger im Großherzogtum Luxemburg und Institutionelle Investoren]

[Andere einfügen]

7. Emissionspreis

[Ermittlung des Verkaufspreises einfügen]

8. Platzierung / Platzeur [Norddeutsche Landesbank Girozentrale]

[Weitere einfügen]

9. Emissionsübernahme und/oder

Platzierung durch andere Institute [Name und Anschrift einfügen] [Keine]

10. Emissionsübernahmevertrag [Sofern vorhanden, Datum, Hauptmerkmale der Vereinbarung, Gesamtbetrag

der Übernahmeprovision sowie Platzierungsprovision einfügen]

[Keiner]

11. Art und Weise und Termin, wie bzw. an dem die Ergebnisse des Angebotes

offenzulegen sind

[ ] [Keine bzw. Keiner]

# ABSCHNITT 5 - ZULASSUNG ZUM HANDEL

1. Börse [Die Zertifikate sind für die Einbeziehung im Freiverkehr der Niedersächsische

Börse zu Hannover vorgesehen.] [Die Zertifikate sind ab dem ● zur Zulassung

und Notierung im Regulierten Markt an der 
vorgesehen.]

2. Weitere Hinweise

[Die Kurse richten sich bei einem Kauf oder Verkauf der Zertifikate über die Börse nach Angebot und Nachfrage und werden nach den jeweils gültigen Börsenregeln festgesetzt.]

[Da es sich bei diesen Zertifikaten um eine Erstemission handelt, sind die Zertifikate noch nicht an einem anderen Markt zugelassen.]

[Andere Hinweise einfügen]

#### ABSCHNITT 6 - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

1. Beteiligte Berater [An der Emission sind keine Berater beteiligt.]

[Andere Information einfügen] [Soweit Berater beteiligt sind, ist eine Erklärung zu

deren Funktion einzufügen.]

 Weitere Informationen, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft wurden

[Keine]

[Weitere Informationen einfügen]

[Soweit ein Bericht erstellt wurde, hier Reproduktion oder (soweit erlaubt)

Zusammenfassung einfügen]

3. Sachverständige

[Weder im Basisprospekt für NORD/LB Zertifikate vom 22. September 2011 [, geändert durch den Nachtrag Nr. ● vom ● [ggf. weitere Nachträge einfügen],] noch in diesen Endgültigen Bedingungen sind Sachverständigeninformationen enthalten.]

[Andere Information einfügen]]

[Soweit enthalten, Name, Geschäftsadresse, Qualifikationen des Sachverständigen sowie, soweit vorhanden, wesentliches Interesse an Emittentin angeben.] [Soweit von Emittentin veranlasst, Bestätigung aufnehmen, dass der Aufnahme der

Information durch Sachverständigen zugestimmt wurde.]

4. Übernommene Informationen von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten eines Dritten übernommen wurden, bestätigt die Emittentin, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist, und die Emittentin es aus den von dieser Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die jeweilige Quelle der Angaben wird in diesem Fall in Zusammenhang mit den Informationen angegeben.

5. Credit Rating

Das Credit Rating der Emittentin ist dem Registrierungsformular der Bank vom [14. Juli 2011] [●] zu entnehmen. Ein Rating für die Zertifikate besteht nicht.

Hinweis auf Kursstabilisierungsmaßnahmen [Stabilisierungsmanager einfügen, Stabilisierungszeitraum nennen]

[Keine]

7. Notifizierung des Basisprospekts Luxemburg

[Weitere einfügen]

Deutschlands]]

Hannover, den

NORDDEUTSCHE LANDESBANK GIROZENTRALE

gez. ● gez. ●

#### ANLAGE ZU DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR ZERTIFIKATE MIT INDEX ALS BASISWERT

#### ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

#### § 1 Währung, Stückelung und Form

- (1) Die Norddeutsche Landesbank Girozentrale (im Folgenden die "Emittentin") hat Stück (in Worten: Stück ●) untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate (das "Zertifikat", die "Zertifikate", in der Gesamtheit die "Emission") begeben. Die Zertifikate lauten auf [Währung einfügen].
- (2) Die Zertifikate sind in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Sammelzertifikat") verbrieft, das am Tag der Begebung bei der Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt wird. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier für die Emittentin vertretungsberechtigter Personen.
- (3) Den Inhabern der Zertifikate (die "Gläubiger") stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben.

#### § 2 Status und Rang

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

#### § 3 Zertifikatsrecht

- (1) Jedes Zertifikat gewährt seinem Inhaber das Recht, von der Emittentin am Fälligkeitstag nach Maßgabe von § 4 der Zertifikatsbedingungen die [Rückzahlung] [Einlösung] der Zertifikate zu verlangen (das "Zertifikatsrecht").
- [(2)] Die Zertifikate sind für die Emittentin nach § 5 Absatz (●) sowie § 7 [Absatz (1)] der Zertifikatsbedingungen und für die Gläubiger nach § 8 der Zertifikatsbedingungen außerordentlich kündbar.
- [(3)] Die für die Verjährung von Ansprüchen aus den Zertifikaten relevante Vorlegungsfrist beträgt zehn Jahre.
- [( ) [Im Fall eines Tilgungswahlrechts der Emittentin einfügen: Anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin das Recht, die Zertifikate durch Lieferung des Basiswerts/den Basiswert darstellender Wertpapiere bzw. durch Zahlung eines Referenzbetrages gemäß § 4 Absatz (2) zu tilgen.]
- [( )]Periodische Zahlungen in Form von Zinszahlungen oder Dividendenzahlungen erfolgen nicht.
- [( a)] Im Fall eines ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin einfügen: Die Emittentin hat darüber hinaus das Recht, die Zertifikate gemäß den Bestimmungen des § 7 Absatz (2) zu kündigen und vorzeitig zurück zu zahlen.]

#### § 4 Rückzahlung der Zertifikate

(1) Die Zertifikate werden, vorausgesetzt es erfolgt keine Ausübung eines Kündigungsrechts gemäß § 5 Absatz (♠), § 7 oder § 8 der Zertifikatsbedingungen, von der Emittentin [am Fälligkeitstag, dem ♠] [am Einlösungstag, dem ♠] [bzw. am Vorzeitigen Rückzahlungstag] durch Zahlung des in Absatz (2) definierten Rückzahlungsbetrages an die Gläubiger zurückgezahlt.

[Anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrages kann die Emittentin die Zertifikate durch Lieferung des Basiswerts/den Basiswert darstellender Wertpapiere bzw. durch Zahlung des Referenzbetrages gemäß den Bestimmungen des Absatzes (4) dieses Paragraphen tilgen.]

### (2) [Grundstruktur 1: Der Rückzahlungsbetrag entspricht entweder dem Wert des Basiswerts am Feststellungstag oder dem Cap:

Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Feststellungskurs am Feststellungstag, höchstens jedoch dem Cap. Er ermittelt sich wie folgt:

Die Berechnungsstelle ermittelt am Feststellungstag den Feststellungskurs des Basiswerts. Unterschreitet der Feststellungskurs den Cap zahlt die Emittentin den Feststellungskurs je Zertifikat.

Überschreitet oder erreicht der Feststellungskurs den Cap, zahlt die Emittentin den Cap je Zertifikat.

#### [Weitere Einzelheiten oder Regelungen einfügen]]

#### [Grundstruktur 2: Rückzahlungsbetrag bei Über- oder Unterschreitung einer Wertgrenze:

Der Rückzahlungsbetrag ermittelt sich wie folgt:

Die Berechnungsstelle ermittelt am Feststellungstag den Feststellungskurs des Basiswerts und stellt fest, inwieweit die im Folgenden beschriebene Bedingung erfüllt wurde.

Sofern der Feststellungskurs des Basiswerts [zwischen dem Starttag und dem Feststellungstag] [in der Feststellungsperiode] [am Feststellungstag] [unterhalb] [oder] [auf] dem Schwellenwert festgestellt wurde, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat [dem Feststellungskurs am Feststellungstag] [, zuzüglich des Bonus] [,höchstens jedoch dem Cap].

#### [Weitere Einzelheiten einfügen]]

#### [Grundstruktur 3: Der Rückzahlungsbetrag entspricht anteilig dem künftigen Wert des Basiswerts:

Der Rückzahlungsbetrag eines Zertifikates berechnet sich wie folgt:

Sofern der Feststellungskurs am Feststellungstag [über] [unter] [oder] [auf] dem Startkurs notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag der Summe aus dem Startkurs und dem Produkt aus dem Multiplikationsfaktor und der Differenz zwischen [bei Partizipation an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts einfügen: dem Feststellungskurs und dem Startkurs] [bei Partizipation an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts einfügen: dem Startkurs und dem Feststellungskurs], [wobei die Partizipationsteilnahme bis zum Schwellenwert begrenzt ist] [, höchstens jedoch dem Cap]. [Weitere Einzelheiten einfügen]

#### Formel:

#### [Bei Partizipation an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts einfügen:

Min (Startkurs + Multiplikationsfaktor \* (Feststellungskurs – Startkurs)); [(Startkurs + Multiplikationsfaktor \* (Schwellenwert – Startkurs))] [Cap]]

#### [Bei Partizipation an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts einfügen:

Min (Startkurs + Multiplikationsfaktor \* (Startkurs – Feststellungskurs)); [(Startkurs + Multiplikationsfaktor \* (Startkurs – Schwellenwert))] [Cap]]

#### [Andere Formeln einfügen]

Sofern der Feststellungskurs am Feststellungstag [über] [unter] [oder] [auf] dem Startkurs notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Feststellungskurs.

#### [Weitere Einzelheiten oder Bestimmungen einfügen]]

#### [Grundstruktur 4: Zertifikate mit automatischer Rückzahlung:

Der Rückzahlungsbetrag ermittelt sich wie folgt:

Die Berechnungsstelle ermittelt an jedem Feststellungstag den Feststellungskurs des Basiswerts.

Übersteigt oder erreicht der Feststellungskurs an einem Feststellungstag die Barriere, wird das Zertifikat vorzeitig dem entsprechenden Feststellungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Festbetrag. Zusätzlich erhält der Gläubiger den Ertrag je Zertifikat in Abhängigkeit vom Rückzahlungszeitpunkt.

Übersteigt oder erreicht der Feststellungskurs an einem Feststellungstag die Barriere nicht, so erfolgt eine erneute Ermittlung des Feststellungskurses an den folgenden Feststellungstagen.

Übersteigt oder erreicht der Feststellungskurs an einem der folgenden Feststellungstage die Barriere, wird das Zertifikat vorzeitig dem entsprechenden Feststellungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Festbetrag. Zusätzlich erhält der Gläubiger den Ertrag je Zertifikat in Abhängigkeit des Rückzahlungszeitpunktes.

Übersteigt oder erreicht der Feststellungskurs bis zum letzten Feststellungstag die Barriere nie und notiert der Basiswert am letzten Feststellungstag nicht unter oder auf dem Schwellenwert, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.

Übersteigt oder erreicht der Feststellungskurs bis zum letzten Feststellungstag die Barriere nicht und notiert der Basiswert am letzten Feststellungstag unter dem Schwellenwert, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Feststellungskurs des Basiswerts am letzten Feststellungstag.

[Anderen Rückzahlungsbetrag einfügen]

[Andere Regelungen einfügen]]

[Grundstruktur 5: Zertifikate, die einer unbestimmten Laufzeit unterliegen und bei denen der Rückzahlungsbetrag dem Wert des Basiswerts entspricht:

Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Feststellungskurs des Basiswerts am entsprechenden Einlösungstermin. Er wird durch die Berechnungsstelle festgelegt.

Der Gläubiger kann die Rückzahlung der Zertifkate zu den jeweiligen Einlösungstagen verlangen. Dazu muss er spätestens am Ausübungstag folgende Bestimmungen ausüben:

- (i) bei der gemäß § 10 der Zertifikatsbedingungen genannten Zahlstelle eine Einlösungserklärung [per Faksimile] [●] einreichen und
- (ii) die Zertifikate an die Zahlstelle liefern und zwar entweder durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder durch Übertragung der Zertifikate auf ein Depot der Zahlstelle.
  - Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [ ] Bankgeschäftstages vor dem in der Einlösungserklärung bezeichneten Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung ebenfalls nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl der beiden Angaben von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden zu Lasten des Gläubigers an diesen zurückübertragen.
- (iii) Mit der Rückzahlung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstag erlöschen alle Rechte aus den zurückgezahlten Zertifikaten.]

[Weitere Einzelheiten einfügen]]

[Andere Bestimmungen zur Ermittlung und Berechnung des Rückzahlungsbetrages einfügen]

[Dabei gelten die folgenden Definitionen:

["Ausübungstag[e]" [ist] [sind] [der] [jeder] im Folgenden angegebene Tag[e], an [dem] [denen] der Gläubiger die Einlösungserklärung bei der Zahlstelle eingereicht haben muss, um von seinem Recht auf Rückzahlung der Zertifikate fristgemäß Gebrauch zu machen:

#### [Datum des Ausübungstags bzw. der einzelnen Ausübungstage eingeben]

[Fällt ein Ausübungstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, so verschiebt sich der Ausübungstag auf den vorherigen Bankgeschäftstag.] [Andere Regelung einfügen]]

["Einlösungserklärung" bezeichnet die schriftliche Erklärung des Gläubigers auf einem bei der Zahlstelle erhältlichen Formular, um die Rückzahlung seiner Zertifkate zum Einlösungstermin zu erwirken.]

["Einlösungstage" sind die für die Einlösung nach § 4 Absatz (1) der Zertifikatsbedingungen [Regelung einfügen].]

["Fälligkeitstag" ist der für die Rückzahlung nach § 4 Absatz (1) der Zertifikatsbedingungen relevante Tag und ist vorliegend ●.]

["Einlösungstermin[e]" [ist der jeweils letzte Bankgeschäftstag der Monate [einfügen], wobei Bankgeschäftstag im Zusammenhang mit der Einlösung jeder Tag ist, an dem die Banken in Frankfurt am Main für Bankgeschäfte allgemein geöffnet sind], [[ist] [sind] [der folgende Tag] [die folgenden Tage]:

#### [Datum des Einlösungstermins bzw. der einzelnen Einlösungstermine einfügen] [Andere Regelung einfügen]]

"Basiswert" ist [[jeweils] der nachfolgend bestimmte Index, in der Form wie dieser für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages relevant ist:] [ein Indexkorb bestehend aus den nachfolgend bestimmten Indizes:]

Index	Kennnummer (ISIN)	Index-Sponsor
•	•	•

#### [Tabelle gegebenenfalls fortsetzen]

"Börsengeschäftstag" [ist jeder Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlussstand des Basiswerts vom Index-Sponsor festgestellt und veröffentlicht wird (ii) und ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet.

#### [Andere Regelung zum Börsengeschäftstag einfügen]

"Index-Sponsor" bezeichnet den in der Tabelle unter "Basiswert" für einen Index angegebenen Sponsor.

"Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet 🌑.

["Feststellungstag" bezeichnet ●.]

["Feststellungskurs" bezeichnet ●.]

["Starttag" bezeichnet ●.]

["Startkurs" bezeichnet •.]

["Schwellenwert" bezeichnet ●.]

["Cap" bezeichnet ●.]

["Festbetrag" bezeichnet ●.]

["Referenzbetrag" bezeichnet ●.]

["Multiplikationsfaktor" bezeichnet •.]

["Feststellungsperiode" bezeichnet ●.]

["Bonus" bezeichnet ●.]

["Barriere" bezeichnet •.]

#### [Ggf. weitere oder andere Definitionen einfügen]]

- (3) Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle auf [zwei Nachkommastellen je Zertifikat kaufmännisch gerundet] [Andere Regelung einfügen]. [Bei Zertifikaten mit bestimmter Laufzeit einfügen: Die Emittentin wird die Höhe des Rückzahlungsbetrages je Zertifikat unverzüglich nach dem Tag seiner Feststellung gem. § 14 der Zertifikatsbedingungen veröffentlichen.]
- (4) [(a) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrages die Zertifikate durch Lieferung des Basiswerts bzw. den Basiswert darstellender Wertpapiere oder durch Zahlung des Referenzbetrages zurückzuzahlen. Die Entscheidung fällt die Emittentin am Feststellungstag. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts bzw. den Basiswert darstellender Wertpapiere durch die Emittentin kann vom Gläubiger jedoch nicht verlangt werden. [Genaue Liefermodalitäten sowie Angaben über die zu übertragenden Wertpapiere einfügen.]
  - (b) Bruchteile von Basiswerten/den Basiswert darstellenden Wertpapieren werden nicht geliefert. Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in [*Währung einfügen*] ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile an dem am letzten Feststellungstag festgestellten Feststellungskurs orientiert.
  - (c) Die Emittentin wird, falls sie die Zertifikate durch Lieferung von Basiswerten bzw. den Basiswert darstellenden Wertpapieren tilgt, ihre Entscheidung unverzüglich nach dem Tag ihrer Entscheidung gem. § 14 der Zertifikatsbedingungen veröffentlichen.]
- [( a)] Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrages [oder der Lieferung von Basiswerten/den Basiswert darstellenden Wertpapieren bzw. Zahlung des Referenzbetrages] eventuell anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Gläubiger zu tragen.

#### [Weitere Einzelheiten einfügen]

[( a) Ist der Fälligkeitstag für die in diesem Paragraphen 4 genannten Beträge oder Leistungen kein Bankgeschäftstag, dann erfolgt die Rückführung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung aus dieser Verschiebung besteht nicht.

#### § 5 Anpassungen

[Sofern sich der Ertrag bzw. die Tilgung aus einem Basiswert ermittelt, der aus einem Einzelwert besteht, einfügen:

- (1) Maßgeblich für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags ist das jeweilige Konzept des Index (das "Indexkonzept"), wie es vom Index-Sponsor beschlossen und veröffentlicht wurde, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch den Index-Sponsor (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Veröffentlichung oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.
- (2) Eine Anpassung insbesondere des Startkurses[, des Schwellenwerts] [●] (nachfolgend auch die "Ausstattungsmerkmale") erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass nach Auffassung der Emittentin das an einem [Feststellungstag] [Bewertungstag] [●] maßgebliche Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Starttag maßgeblichen Konzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung des Index. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Index ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des Index und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.

- (3) Zum Zweck einer Anpassung wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und ihres letzten festgestellten Kurses angepasste Ausstattungsmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen. Die Emittentin wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahmen auch den Tag bestimmen, an denen diese angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.
- (4) Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, wird die Emittentin, ggf. unter entsprechender Anpassung der Ausstattungsmerkmale bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig zugrunde zu legen ist, so dass der Anleger auch nach der jeweiligen Maßnahme wirtschaftlich grundsätzlich gleichgestellt bleibt. Dieses Indexkonzept (nachfolgend auch "Nachfolgeindex" genannt) gilt dann als Index im Sinn von § 4 Absatz (2). Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "Nachfolge-Index-Sponsor") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Nachfolge-Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index-Sponsor.
- (6) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale oder die Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 14 zu kündigen. Die Kündigung wird zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "Kündigungstag"). Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger innerhalb von Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin nach billigem Ermessen − ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen − gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats berechnet wird. Die Rechte aus diesen Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des o.g. Betrages.
- (7) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin im billigen Ermessen vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten Festlegungen und Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin wird die Anpassungen sowie den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung gemäß § 14 veröffentlichen.]

[Ergänzende oder andere Regelungen zur Anpassung, insbesondere im Fall eines Korbs von Indizes oder für einen anderen Basiswert als Indizes, einfügen]

#### § 6 Marktstörung

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am [Starttag] [Bewertungstag] [bzw.] [Feststellungstag] [ ] an dem für die Feststellung des [Startkurses] [Bewertungskurses] [bzw.] [Feststellungskurses] [ ] relevanten Zeitpunkt bzw. eine Stunde davor eine Marktstörung gemäß Absatz [(3)] [(5)] eintritt oder vorliegt, so gilt als [Starttag] [Bewertungstag] [bzw.] [Feststellungstag] [ ] der nächstfolgende Börsengeschäftstag.
- (2) Wenn der [Starttag] [Bewertungstag] [bzw.] [Feststellungstag] [●] aufgrund der Bestimmungen von Absatz (1) um vier Börsengeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, wird die Emittentin einen "Ersatzpreis" für den Basiswert ermitteln.
  - "Ersatzpreis" ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten ggf. unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen bestimmte Preis des Basiswerts. Die Emittentin wird sich bei der Ermittlung des Ersatzpreises soweit erhältlich an dem von der Maßgeblichen Terminbörse festgelegten Ersatzpreis des jeweiligen Basiswerts (sofern Optionen auf den jeweiligen Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden) orientieren.

- (3) [bei einer Feststellungsperiode o. Ä., einfügen: Wenn nach Auffassung der Emittentin während des Feststellungszeitraums] [●] eine Marktstörung gemäß Absatz [(4)] [(5)] vorliegt, so wird während der Dauer dieser Marktstörung die Feststellung, ob der [Bewertungskurs] [Feststellungskurs] [unter] [,] [über] [oder] [auf] [dem Schwellenwert] [der Barriere] [●] notiert, nach billigem Ermessen der Emittentin ausgesetzt. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Feststellung, ob der Kurs des jeweiligen Basiswerts] [unter] [,] [über] [oder] [auf] [dem Schwellenwert] [der Barriere] notiert, anhand eines von ihr nach billigem Ermessen zu bestimmenden Ersatzkurs festzulegen.]
- (4) [bei einer Feststellungsperiode o. Ä., einfügen: Entspricht das Ende der Feststellungsperiode dem Feststellungstag und verschiebt sich der Feststellungstag gemäß Absatz (1), so verschiebt sich das Ende der Feststellungsperiode entsprechend.]
- [( ) Eine "Marktstörung" bedeutet
  - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem einzelnen Indexbestandteil oder
  - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in mehreren Indexbestandteilen oder
  - (iii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index oder auf Indexbestandteile, an der Maßgeblichen Terminbörse oder
  - (iv) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Index-Sponsors,
  - sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung nach billigem Ermessen der Emittentin für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten durch die Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.
- [( ) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Definitionen und Regelungen des Index-Sponsors sowie die Regelungen der Maßgeblichen Terminbörse.]

#### [Andere Marktstörungsregelung einfügen]

#### § 7 Kündigungsrechte der Emittentin

[(1)]Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, außerordentlich zu kündigen, wenn wirksam werdende Änderungen der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften oder Änderungen in deren Anwendung oder amtlicher Auslegung die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern verpflichten und sie dadurch zur Zahlung zusätzlicher Beträge an die Gläubiger gehalten ist (vgl. § 11 der Zertifikatsbedingungen). Die Emittentin kann in einem solchen Fall die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zu einem Betrag, den die Emittentin nach billigen Ermessen – ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen – gemäß § 315 BGB als angemessenen Marktpreis der Zertifikate berechnet, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen kündigen. Die Bekanntmachung hierüber erfolgt gemäß § 14 der Zertifikatsbedingungen unter Angabe des Tages, an dem die Zertifikate vorzeitig zurückgezahlt werden. Die Kündigung darf frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte aus dem Zertifikat erlöschen mit der Rückzahlung.

#### [Im Fall, dass die Zertifikate einer unbestimmten Laufzeit unterliegen, einfügen:

[(2)] Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Angabe des [jeweiligen] Tages, zu dem die Kündigung wirksam wird ([jeweils] der "Kündigungstag") ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am ● Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 14 dieser Zertifikatsbedingungen und zahlt die Zertifikate am Kündigungstag an jeden Gläubiger zurück. Der Rückzahlungsbetrag eines Zertifikats entspricht in einem solchen Fall [dem Feststellungskurs am jeweiligen Kündigungstag] [einem Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin nach billigem Ermessen − ggf. unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen − als angemessener Marktpreis der Zertifikate berechnet wird]. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Rückzahlungsbetrags. Nach der Bekanntmachung der Kündigung durch die Emittentin erlischt das Recht der Gläubiger, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen.]

#### [Weitere oder andere Kündigungsrechte der Emittentin einfügen]

#### § 8 Außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger

- (1) Die Gläubiger der Zertifikate sind berechtigt, die Zertifikate zur Rückzahlung außerordentlich zu kündigen, falls
  - (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
  - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Zertifikaten unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fortdauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von dem Gläubiger erhalten hat, oder
  - (c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein dem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt, oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
  - (d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft alle Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen übernimmt.
- (2) Eine Kündigungserklärung gemäß Absatz (1) ist in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Mit dem Zugang dieser Kündigungserklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrunds gemäß Absatz (1) werden die gekündigten Zertifikate zu einem Betrag, den die Emittentin nach billigen Ermessen ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen gemäß § 315 BGB als angemessenen Marktpreis der Zertifikate berechnet, sofort fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Kündigungserklärung alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Zertifikate nicht mehr bestehen.

#### § 9 Zahlungen

- (1) Die Emittentin wird sämtliche Zahlungen, soweit diese nach diesen Zertifikatsbedingungen geschuldet sind, bei Fälligkeit in der in § 1 genannten Währung leisten.
- (2) Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge werden an die Hinterlegungsstelle geleistet. Die Hinterlegungsstelle wird diese Beträge auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstituts zur Weiterleitung an die Gläubiger gutschreiben.
- (3) Zahlungen der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten gegenüber den Gläubigern.
- (4) Alle im Zusammenhang mit den mit der Zahlung der Erträge und/oder des Kapitals oder der sonstigen gemäß den Zertifikatsbedingungen anfallenden Beträge anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind, vorbehaltlich der Regelung in § 11 der Zertifikatsbedingungen von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag oder den sonstigen zahlbaren Beträgen etwaige Steuern, Gebühren und Abgaben einzubehalten, die von den jeweiligen Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei in der Bundesrepublik Deutschland um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern, Gebühren und Abgaben.

#### § 10 Zahlstelle, Berechnungsstelle

(1) Die anfänglich bestellte Zahlstelle [bzw. die anfänglich bestellte Berechnungsstelle] lautet wie folgt:

Zahlstelle: Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Hannover

[Weitere einfügen, unter Nennung der vollständigen Geschäftsadresse]

[Berechnungsstelle: [Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Hannover]

[Andere einfügen, unter Nennung der vollständigen Geschäftsadresse]]

- (2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle [oder Berechnungsstelle] zu bestellen. Jede Änderung der Bestellung einer Zahlstelle [oder Berechnungsstelle] wird unverzüglich gemäß § 14 der Zertifikatsbedingungen bekannt gemacht.
- (3) In den Fällen, in denen die Emittentin von ihrem Recht gemäß Absatz (2) Gebrauch macht, handelt [die Berechnungsstelle bzw.] die Zahlstelle ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Die [Berechnungsstelle bzw. die] Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

#### § 11 Quellensteuer

- (1) Kapital und Zinsen auf die Zertifikate sind ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden ("Quellensteuern") zu zahlen, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.
  - Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einbehalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einbehalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:
  - (a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in Deutschland (oder einer in Deutschland gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Zertifikate in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder
  - (b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
  - (c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger der Zertifikate in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Zertifikate ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder
  - (d) denen der Gläubiger der Zertifikate nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Zahlstelle eingegangen sind und dies gemäß § 14 der Zertifikatsbedingungen bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder
  - (e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder
  - (f) die nur deshalb abgezogen oder einbehalten werden, weil Zertifikate zur Einlösung vorgelegt werden; oder
  - (g) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
  - (h) die abzuziehen oder einzubehalten wären, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Zertifikate nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Zertifikate ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer

- nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (g) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Zertifikate gewesen wäre.
- (2) Jede Bezugnahme in diesen Zertifikatsbedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 11.

#### § 12 [Ersetzung der Emittentin] [(Entfällt)]

[Im Fall von Zertifikaten, bei denen die Bestimmungen der Gläubiger im Schuldverschreibungsgesetz nicht anwendbar sind bzw. eine Ersetzung ohne Zustimmung der Gläubiger möglich sein soll, einfügen:

- (1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die "Neue Emittentin") ersetzt werden, wenn:
  - (a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im Sitzland der Emittentin eintritt, und
  - (b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten und unter diesen Zertifikatsbedingungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich gegebenenfalls weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die "Übertragungsdokumente") dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Zertifikatsbedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in den Zertifikaten und Zertifikatsbedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre, und
  - (c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 12 erhalten haben und
  - (d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten in der Währung der Zertifikate ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen, und
  - (e) jede Börse, an der die Zertifikate notiert werden, bestätigt hat, dass die Zertifikate nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert sind, und
  - (f) sofern die Norddeutsche Landesbank Girozentrale die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Zertifikatsbedingungen (einschließlich § 12 Absatz (1) der Zertifikatsbedingungen) auf die "Emittentin" auf die "Neue Emittentin" und sämtliche Bezugnahmen auf das "Land der Emittentin" auf das "Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt" zu beziehen.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 14 der Zertifikatsbedingungen bekannt zu machen.]

#### § 13 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf von Zertifikaten

- (1) Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und die Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" bzw. "Emission" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jederzeit und zu jedem Preis Zertifikate im Markt oder anderweitig zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu tilgen oder wieder zu verkaufen.

#### § 14 Bekanntmachungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, neben einer Bekanntmachung nach Absatz (1) eine weitere Bekanntmachung durch eine elektronische Publikation auf der Website der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Website, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach der Bestimmung in diesem Absatz bekannt macht) oder durch eine Anzeige in einer überregionalen Tageszeitung, vorzugsweise [der Börsen-Zeitung] [ ], zu veröffentlichen.
- (3) [bei an einer Börse notierten Zertifikaten einfügen:
  [Für die Zertifikate erfolgt zusätzlich die Bekanntmachung durch [elektronische Publikation auf der Website der [betreffende Börse einfügen] ([Internetadresse der betreffenden Börse einfügen])] [andere Bestimmung einfügen].] Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der jeweils geltenden Regularien der jeweiligen Börsen, an denen die Zertifikate notiert sind, erfolgen.]
- [(3)] [(4)] Sofern und solange keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften (5.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als gegenüber den Gläubigern veröffentlicht.
- [(4)][(5)] Jede Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

#### § 15 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) "Bankgeschäftstag" im Sinne dieser Bedingungen ist [, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, jeder Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.] [Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen ist "Bankgeschäftstag" jeder Tag, der ein TARGET2-Geschäftstag ist, an dem die Hinterlegungsstelle Zahlungen abwickelt und die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. TARGET2-Geschäftstag ist jeder Tag, an dem das TARGET2-System geöffnet ist. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

#### [Ggf. andere Regelung zu Bankgeschäftstag einfügen].

- (3) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hannover.
- (5) Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.
- (6) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Zertifikatsbedingungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Anleger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Wertpapieren sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Zertifikate erkennbar ist. Berichtigungen werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (7) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen zu ändern und lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der

Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Zertifikatsbedingungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Zertifikatsbedingungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Anleger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden gemäß § 14 bekannt gemacht.]

#### [Alternative Bestimmungen zu Berichtigungen einfügen]

 $[Falls\ die\ Bestimmungen\ zu\ Beschlüssen\ der\ Gl\"{a}ubiger\ im\ Schuldverschreibungsgesetz\ anwendbar\ sein\ sollen,\ einfügen:$ 

#### § 16 Beschlüsse der Gläubiger

- (1) Die Zertifikatsbedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Gläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses der Gläubiger nach Maßgabe der §§ 5 bis 21 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz "SchVG") in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden.
- (2) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss den in § 5 Absatz 3 Satz 1 SchVG genannten Maßnahmen zustimmen [mit Ausnahme [der Ersetzung der Emittentin, wie in § 12 abschließend geregelt] [abweichende oder weitere Maßnahmen einfügen]] [weitere Gegenstände von Gläubigerbeschlüssen einfügen].
- (3) Vorbehaltlich der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, entscheiden die Gläubiger mit den in § 5 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 SchVG genannten Mehrheiten [mit Ausnahme von Beschlüssen, die sich auf die nachfolgenden Maßnahmen beziehen, welche zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von [abweichende Mehrheitserfordernisse einfügen] der teilnehmenden Stimmrechte bedürfen: [Maßnahmen einfügen]].
- [(4)] Der Beschluss der Gläubiger erfolgt in einer Abstimmung ohne Versammlung wie in § 18 SchVG vorgesehen. Gläubiger, deren Zertifikate zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Zertifikate erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Gläubiger bekannt gegeben.]
- [(m) Fall einer Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters in den Zertifikatsbedingungen einfügen: Als Gemeinsamer Vertreter wird [bestellten Gemeinsamen Vertreter einfügen] bestellt (der "Gemeinsame Vertreter"). [im Fall, dass der bestellte Gemeinsame Vertreter zu den in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 SchVG genannten Personengruppen gehört, maßgebliche Umstände einfügen] [im Fall der Einräumung des Rechts der Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters einfügen: Die Gläubiger können zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen (der "Gemeinsame Vertreter").] Der Gemeinsame Vertreter hat die ihm im SchVG zugewiesenen oder durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger eingeräumten Aufgaben und Befugnisse [im Fall einer Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters in den Zertifikatsbedingungen einfügen: mit Ausnahme von [Befugnisse einfügen]]. [weitere Befugnisse einfügen] [im Fall einer Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters in den Anleihebedingungen einfügen: Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters wird auf das [Zehnfache][höhere Haftungssumme einfügen] seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.]]
- [Gläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank, der (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) einen Gesamtnennbetrag von Zertifikaten angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.] [andere Regelung zum Nachweis der Berechtigung einfügen]]

86	G. Muster der Endgültigen Bedingungen
	[( ) Die Emittentin wird Bekanntmachungen an die Gläubiger in Zusammenhang mit Beschlüssen der Gläubiger im elektro- nischen Bundesanzeiger und zusätzlich auf der Internetseite der Emittentin (http://www.nordlb.de) der Öffentlichkeit zugänglich machen.
	[Abweichende oder weitere Bestimmungen zu Beschlüssen der Gläubiger einfügen]]
	Hannover, im [Erstellungsdatum einfügen]
	NORDDEUTSCHE LANDESBANK GIROZENTRALE

### H. INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

#### 1. VERANTWORTUNG

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

#### 2. INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER

Sofern Informationen von Seiten eines Dritten übernommen wurden, bestätigt die Emittentin, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist, und die Emittentin es aus den von dieser Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die jeweilige Quelle der Angaben wird in diesem Fall in Zusammenhang mit den Informationen angegeben.

#### 3. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Zertifikate sind die jeweils anwendbaren Gesetze der jeweiligen Länder zu beachten, in denen die Zertifikate angeboten oder verkauft werden.

Die Verbreitung des Basisprospekts und/oder der Endgültigen Bedingungen einschließlich der Zertifikatsdingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Zertifikate können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Zertifikate ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort geltenden Verkaufsbeschränkungen und unter Beachtung der dort bestehenden Regelungen für den Erwerb von Zertifikaten und nur dann zulässig, wenn dadurch für die Emittentin keine über diesen Prospekt hinausgehende Verpflichtungen ausgelöst werden. Jeder, der in Besitz des Prospekts oder Teilen davon gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Potentielle Käufer von Zertifikaten sollten mit ihren Rechtsberatern klären, ob ein Kauf von Zertifikaten in ihrem Einzelfall zulässig ist oder Beschränkungen unterliegt.

In Bezug auf Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, welche die Prospektrichtlinie umgesetzt haben, findet ein öffentliches Angebot der Zertifikate in dem betreffenden Mitgliedstaat nur statt:

- (a) ab dem Tag der Veröffentlichung eines Prospekts in bezug auf die Zertifikate, der von der zuständigen Behörde dieses betreffenden Mitgliedstaats genehmigt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedstaat genehmigt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag einer solchen Veröffentlichung liegt;
- (b) zu jedem beliebigen Zeitpunkt unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospekts durch den Emittenten gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht erfordern;
- (c) zu jedem beliebigen Zeitpunkt an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht; oder
- (d) an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, über den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden (unter Berücksichtigung von Modifikationen durch die Umsetzung in den jeweiligen Mitgliedstaaten). Der Ausdruck "Prospektrichtlinie" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG einschließlich etwaiger Ergänzungen und Änderungen und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat.

#### Vereinigte Staaten von Amerika

Die Zertifikate sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen.

#### Vereinigtes Königreich Großbritannien

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – hat versichert und verpflichtet sich, dass sie

- 1) Zertifikate an Personen im Vereinigten Königreich weder verkauft noch diesen angeboten hat, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit den Erwerb, den Besitz, die Verwaltung oder die Veräußerung von Vermögensanlagen (für eigene oder fremde Rechnung) für ihre Geschäftszwecke beinhaltet oder andere Umstände einschließt, die kein öffentliches Angebot im Sinne der OF S85 des Companies Act von 1985 darstellen oder darstellen werden und die keiner Ausnahmeregelung gemäß S 86 des Companies Act von 1985 unterliegen.
- 2) bei sämtlichen Handlungen, die sie im Hinblick auf die Zertifikate im oder vom Vereinigten Königreich aus vorgenommen hat bzw. die anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, alle anwendbaren Vorschriften des Financial Services and Markets Act 2000 ("FSMA") eingehalten hat und einhalten wird.
- 3) Aufforderungen bzw. Anreizen zur Teilnahme an Investitionstätigkeiten (im Sinne von Artikel 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Zertifikaten erhalten hat, nur dann weitergeben bzw. deren Weitergabe nur dann von ihr veranlasst wird, wenn Umstände gegeben sind, unter denen Artikel 21 Absatz 1 des FSMA keine Anwendung auf die Norddeutsche Landesbank Girozentrale findet.

#### 4. VERÖFFENTLICHUNG DES BASISPROSPEKTS, VERÖFFENTLICHUNG DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Die Prüfung dieses Basisprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "Billigungsbehörde") erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 WpPG auf Vollständigkeit einschließlich Kohärenz und Verständlichkeit.

Dieser Basisprospekt wird nach seiner Billigung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und unverzüglich, spätestens einen Werktag vor Beginn eines öffentlichen Angebots durch Bereitstellung in elektronischer Form auf der Internetseite www.nordlb-wertpapiere.de und durch Bereithaltung gedruckter Fassungen zur kostenlosen Ausgabe an den Anleger veröffentlicht. Die gedruckten Fassungen sind während der üblichen Öffnungszeiten bei der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover erhältlich.

In die Endgültigen Bedingungen einer Emission werden alle noch ausstehenden Informationen zu den Zertifikaten, dem Basiswert und dem jeweiligen Angebot, wie z. B. Angaben zur Fälligkeit, Rückzahlung, Laufzeit, Beginn des öffentlichen Angebots, erster Verkaufskurs aufgenommen. Die Endgültigen Bedingungen enthalten alle wirtschaftlichen Daten. Darüber hinaus enthalten sie einen Komplettabdruck der Zertifikatsdingungen.

Die Endgültigen Bedingungen werden unverzüglich nach deren Feststellung veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite www.nordlb-wertpapiere.de und durch Bereithaltung gedruckter Fassungen zur kostenlosen Ausgabe an den Anleger, die während der üblichen Öffnungszeiten bei der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover erhältlich sind. Die Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für eine Emission erfolgt spätestens am Tag des Angebots.

Neben der Billigung des Basisprospekts hat die Emittentin die Möglichkeit, von der Billigungsbehörde eine Billigungsbescheinigung gemäß § 18 WpPG anzufordern, die es ermöglicht, die Zertifikate in anderen Ländern anzubieten oder an einem organisierten Markt zuzulassen.

Die Emittentin hat die Notifizierung dieses Basisprospekts für das Großherzogtum Luxemburg beantragt und wird, bei einem Angebot an Privatanleger oder eine Zulassung an einem organisierten Markt jeweils außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen in Abschnitt 6 weitere Angaben zur Notifizierung des Basisprospekts machen.

#### 5. EINSEHBARE DOKUMENTE

Die nachfolgenden Dokumente sind während der Öffnungszeiten bei der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – einsehbar und erhältlich:

- der ungeprüfte Konzernzwischenabschluss der Emittentin für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2011 nebst
   Bescheinigung über dessen prüferische Durchsicht;
- das Registrierungsformular vom 14. Juli 2011 mit Angaben zur Geschäftstätigkeit und zur finanziellen Lage der Emittentin einschließlich des Konzernabschlusses des NORD/LB Konzerns zum 31. Dezember 2010 sowie des Einzelabschlusses der Emittentin zum 31. Dezember 2010:
- das Registrierungsformular vom 14. Mai 2010 mit Angaben zur Geschäftstätigkeit und zur finanziellen Lage der Emittentin einschließlich des Konzernabschlusses des NORD/LB Konzerns zum 31. Dezember 2009.

Das Registrierungsformular vom 14. Juli 2011 und das Registrierungsformular vom 14. Mai 2010 sind zudem auch über die Internetseite www.nordlb-wertpapiere.de erhältlich. Die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 sowie der ungeprüfte Konzernzwischenabschluss für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2011 können auch elektronisch auf der Internetseite www.nordlb.de abgerufen werden.

#### 6. VERWEISLISTE

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Auflistung aller im Basisprospekt enthaltenen Verweise auf bereits veröffentlichte und durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligte Dokumente der Emittentin. Die Prüfung dieser Dokumente durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) auf Vollständigkeit einschließlich Kohärenz und Verständlichkeit.

Kapitel	Aufgenommener Verweis
Emittentenbeschreibung, S. 29	Verweis auf das Registrierungsformular der Emittentin vom 14. Juli 2011
	Verweis auf die Seiten F-1 bis F-103 des Registrierungsformulars der Emittentin vom 14. Mai 2010 Die darüber hinaus in dem Registrierungsformular der Emittentin vom 14. Mai 2010 enthaltenen Informationen sind für den Anleger nicht relevant.



### I. ANHANG

#### I. Anhang

92

Die nachfolgenden Seiten E-1 – E-49 sind dem ungeprüften Konzernzwischenabschluss für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2011 der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – entnommen. Die Bescheinigung über dessen prüferische Durchsicht ist auf der Seite E-49 wiedergegeben.

Die vollständige Fassung des ungeprüften Konzernzwischenabschlusses für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2011 ist bei der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover oder unter www.nordlb.de erhältlich.

Ungeprüfter Konzernzwischenabschluss für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 30. Juni 2011

$\Box$	$\sim$
$\vdash$	_ /
_	

-----

Seite absichtlich freigelassen

.....

Gew	vinn-und-Verlust-Rechnung	E-4	Erläuterungen zur Bilanz	E-29
CCV	The area veriable recentants		(15) Forderungen an Kreditinstitute	E-29
Gew	vinn-und-Verlust-Rechnung –		(16) Forderungen an Kunden	E-29
0112	rtalsübersicht	E-5	(17) Risikovorsorge	E-30
Que	irtaisubersiciit	LJ	(18) Erfolgswirksam zum Fair Value	
Ges	amtergebnisrechnung	E-6	bewertete finanzielle Vermögenswerte	E-31
			(19) Finanzanlagen	E-31
Ges	amtergebnisrechnung –		(20) Anteile an at Equity bewerteten	
Оща	ırtalsübersicht	E-7	Unternehmen	E-32
Que	ir tais as crisicite		(21) Sachanlagen	E-32
Bila	nz	E-8	(22) Immaterielle Vermögenswerte	E-32
			(23) Zum Verkauf bestimmte Vermögenswerte	E-33
Ver	kürzte		(24) Sonstige Aktiva	E-33
Eige	enkapitalveränderungsrechnung	E-10	(25) Verbindlichkeiten gegenüber	
2.8	imapitary crantacrangs recinitaring	210	Kreditinstituten	E-33
Ver	kürzte Kapitalflussrechnung	E-11	(26) Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	E-34
			(27) Verbriefte Verbindlichkeiten	E-35
Ver	kürzter Anhang (Notes)	E-12	(28) Erfolgswirksam zum Fair Value	
			bewertete finanzielle Verpflichtungen	E-36
	emeine Angaben	E-12	(29) Rückstellungen	E-37
(1)	Grundlagen zur Erstellung des		(30) Sonstige Passiva	E-37
	Konzernzwischenabschlusses	E-12	(31) Nachrangkapital	E-37
(2)	Angewandte Bilanzierungs- und			
	Bewertungsmethoden	E-12	Sonstige Angaben	E-38
	Anpassung der Vorjahreszahlen	E-13	(32) Fair-Value-Hierarchie	E-38
(4)	Konsolidierungskreis	E-14	(33) Derivative Finanzinstrumente	E-39
			(34)Aufsichtsrechtliche Grunddaten	E-40
_	mentberichterstattung	E-15	(35) Eventualverbindlichkeiten und	
(5)	Segmentierung nach Geschäftsfeldern	E-15	andere Verpflichtungen	E-41
			(36) Beziehungen zu nahe stehenden	F 40
	uterungen zur		Unternehmen und Personen	E-42
	inn-und-Verlust-Rechnung	E-22	(37) Organmitglieder	E-44
	Zinsüberschuss	E-22	(38) Übersicht der Unternehmen und	_ 45
	Risikovorsorge im Kreditgeschäft	E-23	Investmentfonds im Konsolidierungskreis	E-45
	Provisionsüberschuss	E-24		
(9)	Ergebnis aus erfolgswirksam zum		Versicherung der	
(1.0)	Fair Value bewerteten Finanzinstrumente		<u> </u>	F 40
	Ergebnis aus Hedge Accounting	E-26	gesetzlichen Vertreter	E-48
	Ergebnis aus Finanzanlagen	E-27	Bescheinigung nach	
	Verwaltungsaufwand	E-27		
	Sonstiges betriebliches Ergebnis	E-28 F-28	prüferischer Durchsicht	E-49
(14)	Ertragsteuern	F-/X		

### Konzernzwischenabschluss

## Gewinn-und-Verlust-Rechnung

No	otes	1.130.6. 2011	1.130.6. 2010*)	Veränderung
		(in Mio €)	(in Mio €)	(in %)
Zinserträge		6 149	6 482	- 5
Zinsaufwendungen		5 294	5 716	- 7
Zinsüberschuss	6	855	766	12
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	7	- 34	- 296	- 89
Provisionserträge		157	173	<b>-</b> 9
Provisionsaufwendungen		73	69	6
Provisionsüberschuss	8	84	104	- 19
Handelsergebnis		- 228	241	>100
Ergebnis aus der Fair Value Option		108	- 252	>100
Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	9	- 120	- 11	>100
Ergebnis aus Hedge Accounting	10	49	93	- 47
Ergebnis aus Finanzanlagen	11	18	- 8	>100
Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen		16	- 67	>100
Verwaltungsaufwand	12	553	490	13
Sonstiges betriebliches Ergebnis	13	- 24	2	>100
Ergebnis vor Steuern		291	93	>100
Ertragsteuern	14	76	30	>100
Konzernergebnis		215	63	>100
davon: den Eigentümern der NORD/LB zustehend		201	61	
davon: nicht beherrschenden Anteilen zuzurechnen		14	2	

<sup>\*)</sup> Bei einzelnen Posten wurden die Vorjahresangaben angepasst, siehe hierzu Note (3) Anpassung der Vorjahreszahlen

## Gewinn-und-Verlust-Rechnung – Quartalsübersicht

	2011 II. Quartal	2011 I. Quartal	2010 II. Quartal*)	2010 I. Quartal*)
Zinserträge	3 147	3 002	3 242	3 240
Zinsaufwendungen	2 676	2 618	2 834	2 882
Zinsüberschuss	471	384	408	358
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	- 45	11	- 147	- 149
Provisionserträge	70	87	88	85
Provisionsaufwendungen	31	42	34	35
Provisionsüberschuss	39	45	54	50
Handelsergebnis	- 40	- 188	52	189
Ergebnis aus der Fair Value Option	-104	212	- 88	-164
Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	- 144	24	- 36	25
Ergebnis aus Hedge Accounting	37	12	51	42
Ergebnis aus Finanzanlagen	46	- 28	2	- 10
Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen	11	5	- 48	- 19
Verwaltungsaufwand	271	282	241	249
Sonstiges betriebliches Ergebnis	10	- 34	- 3	5
Ergebnis vor Steuern	154	137	40	53
Ertragsteuern	26	50	7	23
Konzernergebnis	128	87	33	30
davon: den Eigentümern der NORD/LB zustehend	120	81	32	29
davon: nicht beherrschenden Anteilen zuzurechnen	8	6	1	1

<sup>\*)</sup> Bei einzelnen Posten wurden die Vorjahresangaben angepasst.

## Gesamtergebnisrechnung

Das Gesamtergebnis des Konzerns für das erste Halbjahr setzt sich aus den in der Gewinnund-Verlust-Rechnung und den direkt im Eigenkapital erfassten Erträgen und Aufwendungen zusammen.

	1.1.–30.6. 2011 (in Mio €)	1.1.–30.6. 2010*) (in Mio €)	Veränderung
Konzernergebnis	(III MIO €)	(III WIIO €)	> 100
Veränderung aus Available for Sale (AfS) Finanzinstrumenten			
Unrealisierte Gewinne/ Verluste	- 487	310	> 100
Umbuchung aufgrund von Gewinn-/Verlustrealisierungen	- 64	21	> 100
Erfolgsneutrale Bewertungsänderungen von at Equity bewerteten Unternehmen	- 7	1	> 100
Umrechungsdifferenzen ausländischer Geschäftseinheiten			
Unrealisierte Gewinne/ Verluste	- 2	13	> 100
Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste bei leistungsorientierten Pensionsrückstellungen	28	-112	> 100
Latente Steuern	127	- 49	> 100
Sonstiges Ergebnis	- 405	184	> 100
Gesamtergebnis der Periode	- 190	247	> 100
davon: den Eigentümern der NORD/LB zustehend	- 200	241	
davon: nicht beherrschenden Anteilen zuzurechnen	10	6	

<sup>\*)</sup> Für das Konzernergebnis wurde die Vorjahresangabe angepasst, siehe hierzu Note (3) Anpassung der Vorjahreszahlen.

## Gesamtergebnisrechnung – Quartalsübersicht

	2011 II. Quartal	2011 I. Quartal	2010 II. Quartal*)	2010 I. Quartal*)
Konzernergebnis	128	87	33	30
Veränderung aus Available for Sale (AfS) Finanzinstrumenten				
Unrealisierte Gewinne/ Verluste	- 92	- 395	40	270
Umbuchung aufgrund von Gewinn-/Verlustrealisierungen	- 98	34	- 8	29
Erfolgsneutrale Bewertungsänderungen von at Equity bewerteten Unternehmen	4	- 11	6	- 5
Umrechungsdifferenzen ausländischer Geschäftseinheiten				
Unrealisierte Gewinne/ Verluste	3	- 5	9	4
Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste bei leistungsorientierten Pensionsrückstellungen	- 26	54	-71	- 41
Latente Steuern	39	88	28	- 77
Sonstiges Ergebnis	- 170	- 235	4	180
Gesamtergebnis der Periode	- 42	- 148	37	210
davon: den Eigentümern der NORD/LB zustehend	- 45	- 155	37	204
davon: nicht beherrschenden Anteilen zuzurechnen	3	7	_	6

<sup>\*)</sup> Bei einzelnen Posten wurden die Vorjahresangaben angepasst.

## Bilanz

Aktiva	Notes	30.6.2011 (in Mio €)	31.12.2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Barreserve		355	1 069	- 67
Forderungen an Kreditinstitute	15	32 319	36 734	- 12
Forderungen an Kunden	16	110 612	113 605	- 3
Risikovorsorge	17	-1830	-2018	- 9
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	18	16 272	15 103	8
Positive Fair Values aus Hedge-Accounting-Derivaten		2 143	2 938	- 27
Finanzanlagen	19	55 669	58 666	- 5
Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	20	384	402	- 4
Sachanlagen	21	685	702	- 2
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien		96	96	-
Immaterielle Vermögenswerte	22	154	161	- 4
Zum Verkauf bestimmte Vermögenswerte	23	1	1	_
Laufende Ertragsteueransprüche		59	70	-16
Latente Ertragsteuern		569	480	19
Sonstige Aktiva	24	819	577	42
Summe Aktiva		218 307	228 586	- 4

Passiva	Notes	30. 6. 2011 (in Mio €)	31. 12. 2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	25	53 871	60 962	-12
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	26	63 753	60 742	5
Verbriefte Verbindlichkeiten	27	67 450	71 061	- 5
Ausgleichsposten für im Portfolio-Fair-Value-Hedge abgesicherte Finanzinstrumente		224	390	- 43
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	28	14 728	16 587	-11
Negative Fair Values aus Hedge-Accounting-Derivaten		1 873	2 269	-17
Rückstellungen	29	3 417	3 357	2
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen		143	182	-21
Latente Ertragsteuern		9	5	80
Sonstige Passiva	30	1 121	568	97
Nachrangkapital	31	6 157	6 573	- 6
Eigenkapital				
Gezeichnetes Kapital		1 085	1 085	_
Kapitalrücklage		2 618	2 597	1
Gewinnrücklagen		2 257	2 173	4
Neubewertungsrücklage		- 339	66	> 100
Rücklage aus der Währungsumrechnung		- 45	-37	-22
Den Eigentümern der NORD/LB zustehendes Eigenkapital		5 576	5 884	- 5
Nicht beherrschende Anteile		- 15	6	> 100
		5 561	5 890	- 6
Summe Passiva		218 307	228 586	- 4

# Verkürzte Eigenkapitalveränderungsrechnung

(in Mio €)	Gezeich- netes Kapital	Kapital- rücklage	Gewinn- rücklagen	Neube- wertungs- rücklage	Rücklage aus der Währungs- um- rechnung	Den Eigen- tümern der NORD/LB zustehen- des Eigen- kapital	Nicht beherr- schende Anteile	Konzern- Eigen- kapital
Eigenkapital zum 1.1.2011	1 085	2 597	2 173	66	- 37	5 884	6	5 890
Gesamtergebnis der Periode	_	_	213	- 405	- 8	-200	10	- 190
Ausschüttung	_	_	- 127	_	_	- 127	- 3	- 130
Kapitaleinzahlungen	_	21	_	_	_	21	1	22
Änderungen des Konsolidierungskreises	_	-	- 2	-	_	- 2	- 25	- 27
Eigenkapital zum 30.6.2011	1 085	2 618	2 257	-339	- 45	5 576	- 15	5 561

(in Mio €)	Gezeich- netes Kapital	Kapital- rücklage	Gewinn- rücklagen	Neube- wertungs- rücklage	Rücklage aus der Währungs- um- rechnung	Den Eigen- tümern der NORD/LB zustehen- des Eigen- kapital	Nicht beherr- schende Anteile	Konzern- Eigen- kapital
Eigenkapital zum 1.1.2010*)	1 085	2 597	2 037	24	- 49	5 694	104	5 798
Gesamtergebnis der Periode	-	_	- 12	240	13	241	6	247
Kapitaleinzahlungen	_	_	_	_	_	-	26	26
Änderungen des Konsolidierungskreises	_	-	2	-	_	2	_	2
Konsolidierungseffekte und sonstige Kapitalveränderungen	-	_	-14	_	_	-14	-	-14
Eigenkapital zum 30.6.2010	1 085	2 597	1 966	264	-36	5 876	133	6 009

<sup>\*)</sup> Gemäß IAS 8 sind die in den Vorjahren vorgenommenen Änderungen berücksichtigt.

# Verkürzte Kapitalflussrechnung

	1.130.6. 2011 (in Mio €)	1.1.–30.6. 2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Zahlungsmittelbestand zum 1.1.	1 069	1 844	- 42
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	-706	-1033	32
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	405	- 43	> 100
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	-400	- 13	> 100
Cash Flow insgesamt	-701	-1089	36
Effekte aus Wechselkursänderungen	- 13	69	> 100
Zahlungsmittelbestand zum 30.6.	355	824	- 57

### Verkürzter Anhang (Notes)

### Allgemeine Angaben

#### (1) Grundlagen zur Erstellung des Konzernzwischenabschlusses

Der Konzernzwischenabschluss der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Hannover, Braunschweig, Magdeburg, (NORD/LB) zum 30. Juni 2011 wurde auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 (IAS-Verordnung) in Übereinstimmung mit den in der EU geltenden International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB) aufgestellt. Für die Anforderungen an einen Zwischenabschluss wird insbesondere der IAS 34 angewendet. Ferner wurden die nationalen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) im Rahmen des §315a HGB berücksichtigt, sofern sie zum Zwischenabschlussstichtag anzuwenden sind. Der Konzernzwischenabschluss ist Bestandteil des Halbjahresfinanzberichts gemäß §37w WpHG und im Zusammenhang mit den Angaben im veröffentlichten und testierten Konzernabschluss der NORD/LB zum 31. Dezember 2010 zu lesen.

Der Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2011 umfasst die Gewinn-und-Verlust-Rechnung, die Gesamtergebnisrechnung, die Bilanz, die verkürzte Eigenkapitalveränderungsrechnung, die verkürzte Kapitalflussrechnung sowie ausgewählte erläuternde Angaben (Notes). Die Segmentberichterstattung erfolgt innerhalb der Notes.

Berichtswährung des Zwischenabschlusses ist Euro. Alle Beträge sind, sofern nicht besonders darauf hingewiesen wird, in Millionen Euro (Mio €) kaufmännisch gerundet dargestellt. Die Zahlen des Vorjahres sind nachfolgend in Klammern angegeben.

#### (2) Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Zwischenabschlusses basieren auf denen des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2010. Auch der Fair Value finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wird im Konzernzwischenabschluss gemäß der Fair-Value-Hierarchie zum 31. Dezember 2010 ermittelt.

Die im Rahmen der Bilanzierung notwendigen Schätzungen und Beurteilungen durch das Management erfolgen im Einklang mit dem jeweiligen IFRS-Standard und werden fortlaufend überprüft. Dementsprechend wurden alle Anpassungen vorgenommen, die für eine angemessene Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Rahmen der Zwischenberichterstattung notwendig sind. Dies bezieht sich im Wesentlichen auf die Ermittlung der Fair Values von finanziellen Vermögenswerten und Verpflichtungen des Level 3, die Risikovorsorge, die Rückstellungen sowie die latenten Steuern.

Im Portfolio Fair Value Hedge wurden im Hinblick auf den retrospektiven Effektivitätstest die Abgänge aus dem abgesicherten Portfolio von Grundgeschäften bisher nach der Percentage Methode behandelt. Ab dem zweiten Quartal 2011 wird die Bottom-Layer-Methode als Abgangsfiktion angewendet. Aus dieser Umstellung ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen (2,9 Mio EUR) auf das Zinsergebnis. Da die Auswirkungen auf die Folgeperioden abhängig von den zukünftigen Geschäftsabschlüssen sind, können diese naturgemäß nicht ermittelt bzw. angegeben werden.

In der Berichtsperiode wurden folgende zum 1. Januar erstmals anzuwendende Standardänderungen berücksichtigt:

Im November 2009 veröffentlichte der IASB eine überarbeitete Fassung von IAS 24 – Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen. Im Rahmen der Überarbeitung erfolgte insbesondere eine Präzisierung bzw. Ergänzung der Definition der nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie die Einführung einer Ausnahmeregelung bezüglich der zu

veröffentlichenden Angaben für Regierungen nahe stehende Unternehmen (government-related entities).

Im Mai 2010 veröffentlichte der IASB im Rahmen seines Annual Improvements Projects weitere Modifizierungen bestehender IFRS. Diese umfassen sowohl Änderungen verschiedener IFRS mit Auswirkungen auf den Ansatz, die Bewertung und den Ausweis von Geschäftsvorfällen als auch terminologische oder redaktionelle Korrekturen. Die meisten der Anpassungen treten für die Geschäftsjahre in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen.

Aus der Anwendung der zuvor genannten Standardänderungen ergeben sich folgende Auswirkungen auf den NORD/LB Konzern:

Aufgrund der erstmaligen Anwendung des IAS 24 (rev. 2009) erweitert sich der Kreis der nahe stehenden Unternehmen um die Tochterunternehmen und Joint Ventures des Landes Niedersachsen und des Sparkassenverbandes Niedersachsen (SVN) sowie die Tochterunternehmen von Joint Ventures und assoziierten Unternehmen des NORD/LB Konzerns. Damit einher geht eine Ausweitung des Volumens der im Anhang angegebenen Geschäfte. Die Vorjahresangaben sind entsprechend angepasst (vgl. Note (36) Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen). Die im geänderten Standard enthaltene Ausnahmeregelung bezüglich der Angaben für government-related entities nimmt der NORD/LB Konzern nicht in Anspruch.

Im Rahmen der durch das Annual Improvement Project vorgenommenen Änderung des IAS 34 wird der Anhang um Levelangaben des IFRS 7 erweitert.

Sonstige wesentliche Auswirkungen auf die Bilanzierung, die Bewertung und den Ausweis im Konzernzwischenabschluss ergeben sich aus der Anwendung der zuvor genannten Standardänderungen nicht. Weitere veröffentlichte, aber noch nicht verpflichtend anzuwendende Standards, Interpretationen oder Änderungen wendet der NORD/LB Konzern nicht vorzeitig an.

Zusätzliche Änderungen ergeben sich aufgrund der in Note (3) Anpassung der Vorjahreszahlen dargestellten Sachverhalte.

#### (3) Anpassung der Vorjahreszahlen

Im Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2010 wurde für eine im ersten Halbjahr 2010 veräußerte Anleihe das Ergebnis aus Finanzanlagen um 9 Mio € zu hoch und Zinserträge aus Amortisierung um 2 Mio € zu niedrig ausgewiesen.

1.1.–30.6.2010 (in Mio €)	vor Anpassung	Anpassung	nach Anpassung
Zinserträge aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldverschreibungen	763	2	765
Ergebnis aus dem Abgang von Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren (AfS)	22	<b>-</b> 9	13
Ergebnis vor Steuern	100	-7	93
Ertragssteuern	32	-2	30
Konzernergebnis	68	-5	63

Weiterhin wurden Kreditbearbeitungsgebühren für Neukreditgeschäft und Restrukturierungen in Höhe von 6 Mio € nicht im Zinsergebnis, sondern im Provisionsergebnis ausgewiesen.

1.1.–30.6.2010 (in Mio €)	vor Anpassung	Anpassung	nach Anpassung
Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	2 588	6	2 594
Provisionserträge aus dem Bankgeschäft	159	- 6	153

Die jeweiligen Anpassungen wurden auch bei folgenden Positionen innerhalb der Notes berücksichtigt: (6) Zinsüberschuss, (8) Provisionsüberschuss, (11) Ergebnis aus Finanzanlagen.

#### (4) Konsolidierungskreis

In den Konzernabschluss sind neben der NORD/LB als Mutterunternehmen 51 (31. Dezember 2010: 51) Tochtergesellschaften (einschließlich Zweckgesellschaften nach SIC-12) einbezogen, an denen die NORD/LB direkt oder indirekt mehr als 50 Prozent der Stimmrechte hält oder anderweitig beherrschenden Einfluss ausüben kann. Zudem werden ein (31. Dezember 2010: 2) Joint Venture und 13 (31. Dezember 2010: 13) assoziierte Unternehmen nach der Equity-Methode bewertet.

Die Änderung des Konsolidierungskreises im Vergleich zum 31. Dezember 2010 ergibt sich wie folgt:

Die NORD/LB und die Sparkasse Hannover haben die Beendigung ihres Joint Ventures Kredit-Services Nord GmbH, Hannover, beschlossen. Aufgrund eines Abspaltungsverfahrens ist die NORD/LB mit Wirkung zum 1. Januar 2011 beherrschender Gesellschafter. Die vormals at equity bewertete KreditServices Nord GmbH ist damit als voll zu konsolidierendes Tochterunternehmen einzustufen, so dass zum 1. Januar 2011 eine Übergangskonsolidierung erfolgte.

Der vormals vollkonsolidierte Fonds NORD/LB AM VT Renten Classic wurde im zweiten Quartal 2011 aufgrund der Rückgabe sämtlicher Anteile entkonsolidiert.

Die aus der Veränderung des Konsolidierungskreises resultierenden Effekte haben keinen nennenswerten Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns.

Die in den Konzernabschluss einbezogenen Tochtergesellschaften, assoziierten Unternehmen sowie das Joint Venture können der Note (38) Übersicht der Unternehmen und Investmentfonds im Konsolidierungskreis entnommen werden.

### Segmentberichterstattung

Die Segmentberichterstattung dient der Information über die operativen Geschäftsfelder des Konzerns. Grundlage für die nachfolgende Segmentberichterstattung ist der IFRS 8 "Operating Segments", der dem "Management Approach" folgt. Die Segmentinformationen werden auf Basis der internen Berichterstattung so dargestellt, wie sie regelmäßig zur Beurteilung der Performance und zur Entscheidung über die Zuteilung von Ressourcen zu den Segmenten intern berichtet werden. In der Segmentberichterstattung sind Korrekturen der Vorjahreswerte berücksichtigt (vgl. Notes (3) Anpassung der Vorjahreszahlen).

#### Segmentierung nach Geschäftsfeldern

Die Segmente werden als Kunden- oder Produktgruppen definiert, die die Organisationsstrukturen und damit die interne Steuerung des Konzerns wiedergeben. Als Basis der Berechnung dienen die internen Ermittlungen der Konzerngesellschaften. Die interne Steuerung fokussiert auf die Vorsteuerergebnisse der operativen Einheiten.

Wesentliches Kriterium zur Bildung von Segmenten ist die möglichst weitgehende Homogenität der dort aggregierten Kunden bezüglich Finanzierungs- und Anlagebedürfnissen sowie nachgefragten Produktspektren. Abhängigkeiten von einzelnen Kunden sind nicht erkennbar. Die in den Segmenten angebotenen Produktspektren sind in den nachfolgenden Erläuterungen beschrieben, und die damit erwirtschafteten Erträge werden in der Übersicht dargestellt. Eine Aggregation auf Produktebene im Konzern erfolgt wegen unterschiedlicher Produktdefinitionen im Konzern derzeit nicht. Das angebotene Produktspektrum umfasst das klassische Kreditgeschäft und Konsortialgeschäft, Spar- und Giroprodukte, Wertpapier-, Devisen- und Derivategeschäfte, komplexe strukturierte Finanzierungslösungen, Private Banking Produkte, Liquiditätsund Risikomanagement, Mergers & Acquisitions sowie Dienstleistungen wie Kontoführung, Zahlungsverkehr, Wertpapiergeschäft, Vermittlungen, Dokumentengeschäft, Kreditbearbeitung, Bürgschaften, Garantien und Beratungsleistungen zur Vermögensverwaltung.

Der Zinsüberschuss der einzelnen Segmente wird nach der Marktzinsmethode ermittelt. Dabei wird der Zinskonditionenbeitrag jedes Kundengeschäftes durch Abgleich der Kundenkonditionen mit dem zum Abschlusszeitpunkt gültigen strukturkongruenten Marktzinssatz eines fiktiven Gegengeschäftes ermittelt. Dieser Marktzinssatz ist gleichermaßen der Einstandssatz für die Ausgleichsdisposition im Treasury.

Die Segmentaufwendungen beinhalten originäre sowie auf Basis der Kosten- und Leistungsverrechnung zugeordnete Aufwendungen. Die Risikovorsorge ist den Segmenten auf Basis der Ist-Kosten zugerechnet worden. Gesamtbankerfolge wie der Zinsnutzen aus der Eigenkapitalanlage, portfoliobasierte Wertberichtigungen, Ergebnisse aus Hedge Accounting und die Overheadkosten werden nicht den operativen Profit Centern der Bank, sondern dem Segment "Konzernsteuerung/Sonstiges" zugeordnet.

.....

Im Segmentbericht werden neben den Zahlen der Ergebnisrechnung die zuzuordnenden risikogewichteten Aktiva (RWA) auf Basis aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, Segmentvermögen und -verbindlichkeiten, das gebundene Kapital sowie die Kennzahlen Cost-Income-Ratio (CIR) und Return-on-Equity (RoE) dargestellt. Die Cost-Income-Ratio ist definiert als Verhältnis des Verwaltungsaufwandes zur Summe folgender Erträge: Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten, Ergebnis aus Hedge Accounting, Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen sowie Sonstiges betriebliches Ergebnis.

Die Ermittlung des RoRaC in den Segmenten bezieht den Ergebnisbeitrag nach Risikovorsorge und Bewertung auf das gebundene Kapital (hier 5 Prozent des höheren Wertes aus RWA-Limits bzw. der Inanspruchnahme). Auf Unternehmensebene ist die Ermittlung des Return-on-Equity auf international übliche Kennzahlendefinitionen ausgerichtet und bezieht das Ergebnis vor Steuern (abzüglich Zinsaufwand für stille Einlagen im bilanziellen Eigenkapital) auf das nachhaltige handelsrechtliche Eigenkapital (Stammkapital zuzüglich Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und Minderheitsanteile abzüglich stille Einlagen im bilanziellen Eigenkapital).

Für die Ermittlung des gebundenen Kapitals in den Segmenten gilt eine Kapital-Unterlegung von 5 Prozent der risikogewichteten Aktivwerte. Diese beruhen auf den Regelungen gemäß Solvabilitätsverordnung. Die Kapitalbindung in den Segmenten wird auf Basis von durchschnittlichen Jahreswerten ermittelt. Die Überleitungsgröße zwischen dem in den Segmenten ausgewiesenen gebundenen Kapital und dem nachhaltigen handelsrechtlichen Eigenkapital auf Unternehmensebene fließt in das Segment Überleitung ein. Eine Überführung vom nachhaltigen handelsrechtlichen Eigenkapital zum bilanziellen Eigenkapital wird separat am Ende der Segmentübersicht ausgewiesen.

Folgende Segmente werden in der Segmentberichterstattung nach Geschäftsfeldern betrachtet:

#### Privat- und Geschäftskunden

Dieses Segment umfasst neben dem Geschäft mit Privat-, Individual-, Geschäfts- und Gewerbekunden auch das mittelständische Firmenkundengeschäft in der Region Braunschweig. Darüber hinaus werden die Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig und Öffentliche Sachversicherung Braunschweig, inklusive zuzurechnender Spezialfonds in diesem Segment erfasst. 2010 wurde hier letztmalig auch at Equity das anteilige Ergebnis aus der Bank DnB NORD A/S gezeigt. Die Produktpalette für das Segment Privat- und Geschäftskunden orientiert sich am Sparkassenfinanzkonzept und umfasst alle üblichen Bankdienstleistungen und -produkte für das Konto- und Kreditgeschäft, das Spar- und Anlagegeschäft sowie die Bereitstellung von Internet Banking und Direct Brokerage. Erweiterte Dienstleistungen für vermögende Privatkunden reichen vom ganzheitlichen Beratungsansatz der Vermögensstrukturanalyse, dem "Financial Planning", der Vermögensnachfolge bis hin zum Nachlass- und Stiftungsmanagement. Für das mittelständische Firmenkundengeschäft zählen überdies noch Investitionsdarlehen und die Existensgründungsberatung zur Produktpalette.

#### Verbundgeschäft

Im Geschäftsfeld Verbundgeschäft werden die Geschäfte mit der Öffentlichen Hand, das institutionelle Geschäft mit verbundenen Sparkassen sowie die mit Verbund-Sparkassen konsortial abgewickelten Geschäfte erfasst. Dabei werden Produkte und Dienstleistungen angeboten, die die Sparkassen als direkte Kunden für ihr institutseigenes Handelsgeschäft anfordern oder zur Vervollständigung ihrer Produktpalette in ihrem eigenen Geschäft mit Privat- oder Firmenkunden benötigen. Dies umfasst sowohl das Angebot sämtlicher Arten von Wertpapieren, Devisen und Derivaten, aber auch besondere Arten von Schuldverschreibungen, die hinsichtlich ihrer Verzinsung und Rückzahlung nicht standardisiert sind, sondern stattdessen Alternativen bezüglich einer Ertragserzielung, der Art oder des Zeitpunktes der Rückzahlung aufweisen (strukturierte Wertpapiere). Diese können auch nach Vorgaben der Sparkassen konzipiert werden. Darüber hinaus sind im Produktangebot für die Sparkassen Private Banking Produkte, wie Beteiligungsprodukte in Form von beispielsweise offenen oder geschlossenen Fonds mit Vermögenswerten an in- oder ausländischen Immobilien, Schiffen oder Flugzeugen, Produkte zur individuellen Vermögensverwaltung oder auch das Nachlass- oder Stiftungsmanagement enthalten.

#### Financial Markets/Institutionelle Kunden

Erfasst sind insbesondere nachfolgende im Inland, in den ausländischen Niederlassungen sowie in den Konzernunternehmen tätigen Bereiche der Bank: Markets, Corporate Sales, Portfolio Investments, Treasury. Darüber hinaus fließen in das Geschäftsfeld Financial Markets die NORD/LB COVERED FINANCE BANK S.A., Luxembourg, und die NORD/LB Asset Management Holding GmbH, Hannover, inklusive Beteiligungen sowie zuzurechnenden Spezial- und Publikumsfonds ein.

Neben Standardprodukten werden auch alternative und vom Massengeschäft losgelöste Produkte inkl. Derivaten angeboten. So sind zum Beispiel strukturierte Schuldverschreibungen, die verschiedene Alternativen hinsichtlich einer Ertragserzielung oder Art der Rückzahlung aufweisen, enthalten. Das Segment Financial Markets richtet seine Produktpalette und deren Verkauf an der Nachfrage bzw. am Bedarf seiner Kunden aus. Innerhalb des Sekundärgeschäftes wird der Verkauf bzw. Handel mit sämtlichen Arten von Wertpapieren betrieben. Individuelle Lösungen für Institutionelle Kunden wie beispielsweise die Strukturierung von Spezialfonds, Poolfondslösungen sowie Portfoliomanagement-Mandate und institutionelle Publikumsfonds werden ebenfalls angeboten.

#### Firmenkunden

Das Segment Firmenkunden umschließt neben dem gesamten Firmenkundengeschäft der NORD/LB in den Kernregionen (ohne altes Braunschweiger Land) sowie in den angrenzenden Gebieten insbesondere auch die Bereiche Agrar-Banking und Wohnungswirtschaft sowie die Skandifinanz AG, Zürich. Angeboten werden als Full-Service-Anbieter Bankprodukte und Bankdienstleistungen. Die Leistungen erstrecken sich vom klassischen Transaktionsmanagement, über individuelle Unternehmensfinanzierungen bis zum Management des Zins- und Währungskursrisikos oder Lösungen in der betrieblichen Altersversorge. Im Segment Firmenkunden werden zudem umfassende Problemlösungen bei komplexen Unternehmensfinanzierungen sowie bei der strategischen Positionierung der Firmenkunden entwickelt. Darüber hinaus stellt der Bereich seinen Kunden ein professionelles konzeptionelles Liquiditäts- und Risikomanagement, die Strukturierung von Eigenkapitalmaßnahmen sowie innovative Finanzierungsinstrumente zur Verfügung.

In den Geschäftssegmenten Energie- und Infrastrukturkunden, Schiffs- und Flugzeugkunden sowie Immobilienkunden werden – in der Regel unabhängig von der jeweiligen Branche – klassische Kreditprodukte sowie innovative Produkte wie beispielsweise Asset-Back-Securities-Transaktionen und Financial Engineering angeboten. Es handelt sich vorwiegend um zweckgebundene Finanzierungen.

#### **Energie- und Infrastrukturkunden**

Zusammengefasst sind hier die weltweiten Geschäftsbeziehungen mit Kunden der Konzernunternehmen NORD/LB AöR und Bremer Landesbank in den Bereichen Infrastruktur, Energie
(insbesondere Erneuerbare Energie) und Leasing. Überwiegend werden Projektfinanzierungen,
die sich auf ein bestimmtes Projekt oder einen Gegenstand beziehen und entsprechend auf den
jeweils individuellen Bedarf zugeschnitten sind, angeboten. Der Aufbau dieser Finanzierungen ist
unter Berücksichtigung der jeweiligen politischen und wirtschaftlichen Risiken, rechtlicher und
steuerlicher Einflussfaktoren, gesellschaftlicher und sozialer Determinanten sowie optimaler
Eigenkapitalstrukturen entwickelt worden. Das Ziel ist die Abgestimmtheit der Projekterfordernisse und Cash-Flow-Abläufe auf den jeweiligen Kunden.

#### Schiffs- und Flugzeugkunden

In diesem Segment werden die Aktivitäten in der Schiffs- und Flugzeugfinanzierung der NORD/LB AöR und Bremer Landesbank im In- und Ausland ausgewiesen. Den Kunden des Segmentes Schiffs- und Flugzeugkunden werden für ihre Projekte bei Bedarf kurz- bis langfristige Finanzierungen, wie Eigenkapitalvor- und Zwischenfinanzierungen sowie Bauzeitfinanzierungen (kurz- und mittelfristig) und Endfinanzierungen (langfristig) angeboten. Durch die Bereitstellung von Krediten oder Garantien erfolgt eine objektbezogene und in der Regel objektbesicherte Finanzierung von Schiffen oder Flugzeugen. Produkte wie beispielsweise Swap-, Options-, Futureoder Forward-Geschäfte komplettieren das Angebot.

#### **Immobilienkunden**

Hier werden die nationale und internationale gewerbliche Immobilienfinanzierung der NORD/LB AöR und der Deutschen Hypo sowie das Sozialimmobiliengeschäft der Bremer Landesbank aggregiert. Es handelt sich in der Regel um strukturierte Finanzierungen großvolumiger gewerblicher Immobilienprojekte und –portfolien im In- und Ausland. Dabei werden sowohl Zwischenfinanzierungen für neu zu erstellende Bauvorhaben als auch langfristige Darlehn für bestehende Objekte angeboten.

#### **Konzernsteuerung/Sonstiges**

Dieses Segment deckt alle sonstigen Erfolgsgrößen mit direktem Bezug zur Geschäftstätigkeit ab wie nicht in den Segmenten erfasste Konzernunternehmen, nicht auf die Segmente zugeordnete Erfolgsbestandteile auf Gesamtinstitutsebene, nicht verrechnete Kosten der Corporate- und Servicecenter und Konsolidierungen.

#### Überleitungen

Hier werden die Überleitungspositionen vom internen Rechnungswesen zu den Konzerngesamtzahlen der Gewinn-und-Verlustrechnung gezeigt. Der bei der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalunterlegung ermittelte Shortfall ist im internen Berichtswesen umgerechnet in Risikoaktiva den operativen Einheiten zugeordnet; der sich zur aufsichtsrechtlichen Risikoaktiva-Meldung ergebende Korrekturposten fließt in die Überleitung ein.

### (5) Segmentierung nach Geschäftsfeldern

30.6.2011 (in Mio €)	Privat- und Geschäfts- kunden	Verbund- geschäft	Financial Markets/ Inst. Kunden***)	Firmen- kunden	Energie und Infra- struktur- kunden	Schiffs- und Flugzeug- kunden	Immo- bilien- kunden	Konzern- steuerung/ Sonstiges	Über- leitung	NORD/LB Konzern
Zinsüberschuss vor Risikovorsorge	142	31	250	119	77	188	120	32	- 105	855
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	2	- 5	11	19	-2	64	40	- 98	3	34
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	140	36	240	100	79	124	80	130	- 107	821
Provisionsüberschuss	21	8	14	16	18	29	7	- 19	- 10	84
Ergebnis aus erfolgswirk- sam zum Fair Value bewer- teten Finanzinstrumenten	1	6	38	6	1	8	2	- 109	- 74	- 120
Ergebnis aus Hedge Accounting	_	-	_	_	_	_	_	49	_	49
Ergebnis aus Finanzanlagen	3	_	-38	_	_	_	_	54	_	18
Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen	_	_	1	_	_	_	_	15	_	16
Verwaltungsaufwand	161	27	77	37	24	26	31	159	11	553
Sonstiges betriebliches Ergebnis	46	_	10	_	-2	_	1	- 57	- 22	- 24
Ergebnis vor Steuern	50	23	189	86	72	134	59	- 97	- 225	291
Steuern	_	_	-	-	_	_	_	-	76	76
Ergebnis nach Steuern	50	23	189	86	72	134	59	- 97	- 301	215
Segmentvermögen	11 755	26 145	137 119	14 263	13 887	25 069	20 844	-26 954	- 3 822	218 307
davon aus at Equity Gesellschaften	_	_	33	_	_	_	_	351	_	384
Segmentverbindlichkeiten	9 893	5 523	189 298	8 564	4 013	3 347	12 662	-21 443	6 450	218 307
Risikoaktiva	5 024	1 619	18 751	10 132	8 020	33 700	20 282	1 788	- 18 854	80 463
Eigenkapitalbindung*)	266	81	939	507	401	1 685	1 014	73	-164	4 802
CIR	76,8 %	59,7 %	24,4 %	26,0 %	25,8 %	11,5 %	23,9 %	-	-	64,3 %
RoRaC/RoE**)	36,6 %	49,4 %	28,5 %	28,8 %	26,9 %	16,0 %	11,1 %	-	-	11,0 %

30.6.2010 Privat-Verbund-Financial Firmen-Energie Schiffs-Immo-Konzern-Über-NORD/LB und geschäft Markets/ kunden und Infrabiliensteuerung/ leitung Konzern und Geschäftsstrukturkunden Sonstiges Flugzeug-(in Mio €) kunden Kunden\*\*\*) kunden kunden Zinsüberschuss vor Risikovorsorge 137 30 301 109 81 182 123 3 -199766 Risikovorsorge im Kreditgeschäft 7 1 11 14 29 66 41 130 -3 296 Zinsüberschuss 52 nach Risikovorsorge 130 29 290 95 115 82 -127 -197471 Provisionsüberschuss 19 8 30 14 23 33 14 - 27 - 11 104 Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten 6 4 -1294 1 11 - 20 112 -11Ergebnis aus 98 93 Hedge Accounting \_ 1 4 Ergebnis aus Finanzanlagen -6 1 3 - 8 \_ \_ \_ Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen -77 2 8 - 67 Verwaltungsaufwand 158 26 74 37 21 22 32 117 3 490 Sonstiges betriebliches 9 5 2 Ergebnis 23 1 1 1 1 - 29 **Ergebnis vor Steuern** - 57 16 121 77 57 139 64 -189-13593 Steuern 30 30 **Ergebnis nach Steuern** 121 77 139 - 57 16 57 64 -189-165Segmentvermögen (31.12.2010) 11 954 27 447 141 361 14 172 14 168 26 662 21 961 - 25 785 -3354 228586 davon aus at Equity Gesellschaften 32 370 402

7 921

11 142

28,9 %

27,6 %

557

4 1 5 9

9 2 9 2

465

19,5 %

24,2 %

3 924

34531

1 727

9,8 %

16,0 %

*) Üherleitung	nachhaltinge	handelsrechtliches	Figenkanital	l zu hilanziallam	Figenkanital.

10 048

5 403

568

145,7 %

-20,2%

5 627 198 415

23 096

1159

34,6 %

22,4 %

1841

60,8 %

34,6 %

92

Segmentverbindlichkeiten

Eigenkapitalbindung\*)

(31.12.2010)

Risikoaktiva

RoRaC/RoE\*\*)

CIR

(in Mio €)	30.6.2011	30.6.2010
Nachhaltiges handelsrechtliches Eigenkapital	4 802	4 912
Neubewertungsrücklage	- 339	275
Rücklage aus der Währungsumrechnung	- 45	-36
Bilanzgewinn	305	40
Stille Einlagen im bilanziellen Eigenkapital	839	818
Bilanzielles Eigenkapital	5 561	6 009

\*\*) auf Geschäftsfeldebene RoRaC: (Ergebnis vor Steuern\*2) / gebundenes Kernkapital; (5 Prozent des höheren Wertes aus RWA-Limit bzw. der Inanspruchnahme)

12 586 - 26 051

20 757

1 038

23,4 %

12,3 %

11 957 228 586

5 670 - 14 557

-647

\_

- 47

\_

97 175

4 9 1 2

55,2 %

2,8 %

auf Unternehmensebene RoE: (Ergebnis vor Steuern – Zinsaufwand für stille Einlagen im bilanziellen Eigenkapital)\*2) / nachhaltiges handelsrechtliches Eigenkapital (=Stammkapital + Kapitalrücklage + Gewinnrücklagen + Nicht beherrschende Anteile – stille Einlagen im bilanziellen Eigenkapital)

\*\*\*) Sales-Erträge 2011 außerhalb des Financial Markets 22,6 Mio EUR (23,5 Mio EUR)

## Erläuterungen zur Gewinn-und-Verlust-Rechnung

#### (6) Zinsüberschuss

Die Positionen Zinserträge und -aufwendungen enthalten neben den gezahlten und erhaltenen Zinsen, Zinsabgrenzungen sowie zeitanteilige Auflösungen von Agien und Disagien aus Finanzinstrumenten. Aufgrund der nach IAS 32 unter bestimmten Voraussetzungen zu erfolgenden Klassifizierung von stillen Einlagen als Fremdkapital werden die Leistungen an stille Gesellschafter im Zinsaufwand erfasst.

	1.130.6. 2011 (in Mio €)	1.130.6. 2010*) (in Mio €)	Veränderung (in %)
Zinserträge			
Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	2 500	2 594	- 4
Zinserträge aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	715	765	- 7
Zinserträge aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten			
Zinserträge aus Handelsbestand und Hedge-Accounting-Derivaten	2 756	2 914	- 5
Zinserträge aus der Fair-Value-Option	39	46	- 15
Laufende Erträge			
aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	5	10	- 50
aus Beteiligungen	70	6	> 100
Zinserträge aus sonstiger Amortisierung	60	143	- 58
Sonstige Zinserträge und zinsähnliche Erträge	4	4	_
	6 149	6 482	- 5
Zinsaufwendungen			
Zinsaufwendungen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	1 466	1 456	1
Zinsaufwendungen aus verbrieften Verbindlichkeiten	937	1 106	- 15
Zinsaufwendungen aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten			
Zinserträge aus Handelsbestand und Hedge-Accounting-Derivaten	2 410	2 594	- 7
Zinsaufwendungen aus der Fair Value Option	153	164	- 7
Zinsaufwendungen aus Nachrangkapital	160	154	4
Zinsaufwendungen aus sonstiger Amortisierung	125	202	- 38
Zinsaufwendungen für Rückstellungen und Verbindlichkeiten	38	34	12
Sonstige Zinsaufwendungen und zinsähnliche Aufwendungen	5	6	- 17
	5 294	5 716	- 7
Gesamt	855	766	12

<sup>\*)</sup> Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2010 hat sich der Ausweis der Amortisationsbeträge aus Hedge-Accounting-Derivaten geändert; die Werte für den 30. Juni 2010 wurden entsprechend angepasst.

\_\_\_\_\_

#### (7) Risikovorsorge im Kreditgeschäft

	1.130.6. 2011 (in Mio €)	1.130.6. 2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Erträge aus der Risikovorsorge im Kreditgeschäft			
Auflösung von Einzelwertberichtigungen	213	76	> 100
Auflösung von pauschalierten Einzelwertberichtigungen	11	12	- 8
Auflösung von Portfoliowertberichtigungen	98	29	> 100
Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	77	34	> 100
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	13	6	> 100
	412	157	> 100
Aufwendungen aus der Risikovorsorge im Kreditgeschäft			
Zuführung zu Einzelwertberichtigungen	352	252	40
Zuführung zu pauschalierten Einzelwertberichtigungen	6	8	- 25
Zuführung zu Portfoliowertberichtigungen	20	129	- 84
Zuführung zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	28	56	- 50
Direkte Forderungsabschreibungen	40	8	> 100
	446	453	- 2
Gesamt	-34	-296	- 89

Die Auflösung portfoliobasierter Risikovorsorge im Kreditgeschäft beträgt insgesamt 138 Mio €. Darin ist ein Betrag in Höhe von 40 Mio € für das außerbilanzielle Geschäft enthalten, welcher in der Position Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft ausgewiesen wird.

Auf die Zuführung portfoliobasierter Risikovorsorge im Kreditgeschäft entfallen insgesamt 42 Mio €; davon betreffen 22 Mio € das außerbilanzielle Geschäft.

#### (8) Provisionsüberschuss

	1.130.6. 2011 (in Mio €)	1.130.6. 2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Provisionserträge			
Provisionserträge aus dem Bankgeschäft	148	153	- 3
Provisionserträge aus dem Nicht-Bankgeschäft	9	20	- 55
	157	173	- 9
Provisionsaufwendungen			
Provisionsaufwendungen aus dem Bankgeschäft	57	53	8
Provisionsaufwendungen aus dem Nicht-Bankgeschäft	16	16	-
	73	69	6
Gesamt	84	104	-19

Die Provisionserträge und -aufwendungen aus dem Nicht-Bankgeschäft betreffen insbesondere das Versicherungsgeschäft.

(9) Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten

	1.130.6. 2011 (in Mio €)	1.130.6. 2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Handelsergebnis			
Realisiertes Ergebnis			
Ergebnis aus Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren	- 16	31	> 100
Ergebnis aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	4	7	- 43
Ergebnis aus Derivaten	80	- 23	> 100
Ergebnis aus zu Handelszwecken gehaltenen Forderungen	- 43	49	> 100
	25	64	- 61
Bewertungsergebnis			
Ergebnis aus Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren	- 15	18	> 100
Ergebnis aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	- 3	- 13	77
Ergebnis aus Derivaten	- 240	128	> 100
Ergebnis aus zu Handelszwecken gehaltenen Forderungen	9	39	- 77
	- 249	172	> 100
Devisenergebnis	- 6	4	> 100
Sonstiges Ergebnis	2	1	100
	- 228	241	> 100
Ergebnis aus der Fair-Value-Option			
Realisiertes Ergebnis			
Ergebnis aus Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren	- 57	1	> 100
Ergebnis aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	71	66	8
Ergebnis aus Verbrieften Verbindlichkeiten	25	- 8	> 100
	39	59	- 34
Bewertungsergebnis			
Ergebnis aus Forderungen an Kreditinstitute und Kunden	- 4	12	> 100
Ergebnis aus Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren	81	79	3
Ergebnis aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	47	- 363	> 100
Ergebnis aus Verbrieften Verbindlichkeiten	- 56	- 38	- 47
Ergebnis aus Nachrangkapital	1	- 1	> 100
	69	- 311	> 100
	108	- 252	> 100
Gesamt	- 120	- 11	> 100

**(10) Ergebnis aus Hedge Accounting**Das Ergebnis aus Hedge Accounting umfasst saldierte, auf das gesicherte Risiko bezogene Fair-Value-Änderungen der Grundgeschäfte und saldierte Fair-Value-Änderungen der Sicherungsinstrumente in effektiven Fair-Value-Hedge-Beziehungen.

	1.130.6. 2011 (in Mio €)	1.130.6. 2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Hedgeergebnis im Rahmen von Mikro-Fair-Value-Hedges			
aus gesicherten Grundgeschäften	22	113	- 81
aus derivativen Sicherungsinstrumenten	- 25	- 102	75
	- 3	11	> 100
Hedgeergebnis im Rahmen von Portfolio-Fair-Value-Hedges			
aus gesicherten Grundgeschäften	148	- 540	> 100
aus derivativen Sicherungsinstrumenten	-96	622	> 100
	52	82	- 37
Gesamt	49	93	- 47

#### (11) Ergebnis aus Finanzanlagen

Im Finanzanlagenergebnis werden Veräußerungsergebnisse und erfolgswirksame Bewertungsergebnisse von Wertpapieren und Unternehmensanteilen des Finanzanlagenbestandes gezeigt.

	1.130.6. 2011 (in Mio €)	1.130.6. 2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Ergebnis aus Finanzanlagen der Kategorie LaR	-14	- 2	> 100
Ergebnis aus Finanzanlagen der Kategorie AfS (ohne Beteiligungsverhältnisse)			
Ergebnis aus dem Abgang von			
Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren	38	13	> 100
Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	4	3	33
Sonstigen Finanzanlagen der Kategorie AfS	-	1	-100
Ergebnis aus Wertberichtigungen von			
Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren	-41	-15	> 100
Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	- 2	- 8	75
	- 1	- 6	- 83
Ergebnis aus Anteilen an Unternehmen – nicht konsolidiert	33	-	-
Gesamt	18	- 8	> 100

Aufgrund von Zugeständnissen der Kreditgeber an den Staat Griechenland wurden griechische Staatsanleihen mit einem Nominalvolumen von 116 Mio € (31. Dezember 2010: 117 Mio €) wertberichtigt. Die auf diese Wertpapiere der Kategorie AfS vorgenommene Abschreibung beträgt 51 Mio € (31. Dezember 2010: 0 Mio €); der Fair Value der Wertpapiere beträgt 67 Mio € (31. Dezember 2010: 87 Mio €).

#### (12) Verwaltungsaufwand

Die Verwaltungsaufwendungen setzen sich zusammen aus Personalaufwand, anderen Verwaltungsaufwendungen sowie Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen, Immaterielle Vermögenswerte und als Finanzinvestition gehaltene Immobilien.

	1.130.6. 2011 (in Mio €)	1.130.6. 2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Personalaufwand	285	256	11
Andere Verwaltungsaufwendungen	224	204	10
Abschreibungen und Wertberichtigungen	44	30	47
Gesamt	553	490	13

#### (13) Sonstiges betriebliches Ergebnis

	1.130.6. 2011	1.130.6. 2010	Veränderung
	(in Mio €)	(in Mio €)	(in %)
Sonstige betriebliche Erträge			
aus der Auflösung von Rückstellungen	261	273	- 4
aus dem Versicherungsgeschäft	288	264	9
aus sonstigem Geschäft	78	45	73
	627	582	8
Sonstige betriebliche Aufwendungen			
aus der Zuführung zu Rückstellungen	404	385	5
aus dem Versicherungsgeschäft	162	148	9
aus sonstigem Geschäft	85	47	81
	651	580	12
Gesamt	-24	2	> 100

Die Erträge aus der Auflösung sowie die Aufwendungen aus der Zuführung von Rückstellungen betreffen überwiegend versicherungstechnische Rückstellungen. In den Aufwendungen aus der Zuführung zu Rückstellungen ist zudem ein Betrag in Höhe von 43 Mio € (0 Mio €) für die gemäß Restrukturierungsfondsgesetz vorgeschriebene Bankenabgabe enthalten. Die Ermittlung erfolgte auf Grundlage der daraufhin erlassenen Restrukturierungsfondsverordnung.

Die Sonstigen betrieblichen Erträge aus dem Versicherungsgeschäft ergeben sich im Wesentlichen aus Prämieneinnahmen (241 Mio € (221 Mio €)) und Erträgen aus Rückversicherungsverträgen (22 Mio € (18 Mio €)).

Die Erträge aus sonstigem Geschäft beinhalten Erträge aus der Vercharterung von Schiffen im Zusammenhang mit Restrukturierungsengagements im Kreditgeschäft (25 Mio  $\in$  (0 Mio  $\in$ )), Erträge aus dem Rückkauf eigener Emissionen (10 Mio  $\in$  (8 Mio  $\in$ )), Kostenerstattungen (7 Mio  $\in$  (6 Mio  $\in$ )), Mieteinahmen aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (5 Mio  $\in$  (6 Mio  $\in$ )) sowie Erträge aus EDV-Dienstleistungen (1 Mio  $\in$  (1 Mio  $\in$ )).

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen aus dem Versicherungsgeschäft bestehen im Wesentlichen aus Schadenaufwand (130 Mio € (115 Mio €)) und Aufwand aus passiver Rückversicherung (24 Mio € (26 Mio €)).

Die Aufwendungen aus sonstigem Geschäft enthalten vorrangig Aufwendungen aus Abgängen von Forderungen (26 Mio € (14 Mio €)), dem Rückkauf eigener Schuldverschreibungen (10 Mio € (18 Mio €)) sowie Aufwendungen zur Erzielung von Chartererlösen aus Schiffen (11 Mio € (0 Mio €)).

#### (14) Ertragsteuern

Die Ermittlung der Ertragsteuern im Zwischenabschluss erfolgt auf Basis der erwarteten Ertragsteuerquote für das gesamte Jahr. Der zugrunde liegende Steuersatz basiert auf den zum Stichtag gültigen oder verabschiedeten gesetzlichen Vorschriften.

## Erläuterungen zur Bilanz

## (15) Forderungen an Kreditinstitute

	30.6.2011 (in Mio €)	31.12.2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Forderungen aus Geldmarktgeschäften			
Inländische Kreditinstitute	3 742	5 415	-31
Ausländische Kreditinstitute	2 279	2 822	-19
	6 021	8 237	- 27
Andere Forderungen			
Inländische Kreditinstitute			
täglich fällig	906	584	55
befristet	21 350	22 465	- 5
Ausländische Kreditinstitute			
täglich fällig	313	298	5
befristet	3 729	5 150	-28
	26 298	28 497	- 8
Gesamt	32 319	36 734	-12

#### (16) Forderungen an Kunden

	30.6.2011 (in Mio €)	31.12.2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Forderungen aus Geldmarktgeschäften			
Inländische Kunden	3 177	2 049	55
Ausländische Kunden	25	26	- 4
	3 202	2 075	54
Andere Forderungen			
Inländische Kunden			
täglich fällig	2 193	1 804	22
befristet	76 780	79 072	- 3
Ausländische Kunden			
täglich fällig	206	260	-21
befristet	28 231	30 394	- 7
	107 410	111 530	- 4
Gesamt	110 612	113 605	- 3

#### (17) Risikovorsorge

	30.6.2011 (in Mio €)	31.12.2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Einzelwertberichtigungen	1 213	1 312	- 8
Pauschalierte Einzelwertberichtigungen	30	35	-14
Portfoliowertberichtigungen	587	671	-13
Gesamt	1 830	2 018	- 9

Die aktivisch ausgewiesene Risikovorsorge und die Rückstellungen im Kreditgeschäft haben sich wie folgt entwickelt:

		wertbe- gungen	Einzelv	nalierte wertbe- gungen	\	rtfolio- vertbe- gungen	gen	stellun- im Kre- eschäft		Summe
(in Mio €)	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010
1.1.	1 312	1 276	35	44	671	472	172	135	2 190	1 927
Zuführungen	352	252	6	8	20	129	28	56	406	445
Auflösungen	213	76	11	12	98	29	77	34	399	151
Inanspruchnahmen	195	227	_	1	_	-	1	4	196	232
Unwinding	-28	-26	_	-	_	-	_	-1	-28	-27
Auswirkungen aus Währungsumrechnungen und andere Veränderungen	-15	48	_	_	-6	4	-4	4	-25	56
30.6.	1 213	1 247	30	39	587	576	118	156	1 948	2 018

(18) Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte

	30.6.2011 (in Mio €)	31.12.2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Handelsaktiva			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	5 045	3 054	65
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	116	112	4
Positive Fair Values aus Derivaten	6732	7 051	- 5
Forderungen des Handelsbestandes	2 097	2 501	- 16
	13 990	12 718	10
Zur Fair-Value-Bewertung designierte finanzielle Vermögenswerte			
Forderungen an Kreditinstitute und Kunden	525	242	> 100
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1 746	2 132	- 18
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	11	11	_
	2 282	2 385	- 4
Gesamt	16 272	15 103	8

#### (19) Finanzanlagen

Der Bilanzposten Finanzanlagen umfasst alle als Available for Sale (AfS) kategorisierten Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, Anteile an Unternehmen, die nicht gemäß IAS 27, IAS 28 oder IAS 31 bewertet werden, sowie als Loans and Receivables (LaR) kategorisierte Finanzanlagen.

Beteiligungen am Eigenkapital anderer Unternehmen sind der Kategorie AfS zugeordnet. Stille Beteiligungen, die als Fremdkapital klassifiziert wurden, werden neben der Kategorie AfS zum Teil auch der Kategorie LaR zugeordnet.

	30.6.2011 (in Mio €)	31.12.2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Finanzanlagen der Kategorie LaR	4 643	4 9 1 0	- 5
Finanzanlagen der Kategorie AfS			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	50 389	52 651	- 4
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	375	388	- 3
Anteile an Unternehmen	262	717	- 63
	51 026	53 756	- 5
Gesamt	55 669	58 666	- 5

(20) Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen

	30.6.2011 (in Mio €)	31.12.2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Joint Ventures	22	27	-19
Assoziierte Unternehmen	362	375	- 3
Gesamt	384	402	- 4

#### (21) Sachanlagen

	30.6.2011 (in Mio €)	31.12.2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Grundstücke und Gebäude	354	310	14
Betriebs- und Geschäftsausstattung	70	71	- 1
Schiffe	254	281	-10
Sonstige Sachanlagen	7	40	-83
Gesamt	685	702	- 2

#### (22) Immaterielle Vermögenswerte

	30.6.2011 (in Mio €)	31.12.2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Software			
Entgeltlich erworben	16	15	7
Selbst erstellt	41	45	- 9
	57	60	- 5
Immaterielle Vermögenswerte in Entwicklung	84	77	9
Goodwill	_	11	-100
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	13	13	_
Gesamt	154	161	- 4

Die Abschreibung des Goodwills entfällt vollumfänglich auf den im Rahmen des Erwerbs der Deutschen Hypothekenbank entstandenen Goodwill.

#### (23) Zum Verkauf bestimmte Vermögenswerte

Der Buchwert der Zum Verkauf bestimmten Vermögenswerte beträgt 1 Mio € (1 Mio €). Hierbei handelt es sich ausschließlich um Sachanlagen (Gebäude).

#### (24) Sonstige Aktiva

Im Bilanzposten Sonstige Aktiva sind mit 151 Mio € (150 Mio €) Vermögenswerte aus dem Versicherungsbereich enthalten. Dabei handelt es sich ausschließlich um Vermögenswerte aus abgegebener Rückversicherung.

#### (25) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	30.6.2011 (in Mio €)	31.12.2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Einlagen von anderen Banken			
Inländische Kreditinstitute	427	229	86
Ausländische Kreditinstitute	42	50	- 16
	469	279	68
Verbindlichkeiten aus Geldmarktgeschäften			
Inländische Kreditinstitute	13 269	17 269	- 23
Ausländische Kreditinstitute	9 748	12 592	- 23
	23 017	29 861	- 23
Andere Verbindlichkeiten			
Inländische Kreditinstitute			
täglich fällig	1 073	2 015	- 47
befristet	23 279	23 325	-
Ausländische Kreditinstitute			
täglich fällig	890	323	> 100
befristet	5 143	5 159	-
	30 385	30 822	- 1
Gesamt	53 871	60 962	- 12

(26) Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

	30.6.2011 (in Mio €)	31.12.2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Spareinlagen			
mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten			
Inländische Kunden	930	985	- 6
Ausländische Kunden	21	21	_
mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten			
Inländische Kunden	523	455	15
Ausländische Kunden	3	3	-
	1 477	1 464	-
Verbindlichkeiten aus Geldmarktgeschäften			
Inländische Kunden	16 316	11 466	42
Ausländische Kunden	2 593	3 062	- 15
	18 909	14 528	30
Andere Verbindlichkeiten			
Inländische Kunden			
täglich fällig	8 504	9 530	-11
befristet	33 454	33 541	_
Ausländische Kunden			
täglich fällig	497	494	1
befristet	912	1 185	-23
	43 367	44 750	- 3
Gesamt	63 753	60 742	5

#### (27) Verbriefte Verbindlichkeiten

	30.6.2011 (in Mio €)	31.12.2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Begebene Schuldverschreibungen			
Pfandbriefe	8 424	8 060	5
Kommunalschuldverschreibungen	18 563	19 347	- 4
Sonstige Schuldverschreibungen	35 559	36 314	- 2
	62 546	63 721	- 2
Geldmarktpapiere			
Commercial Papers	2 961	4 691	-37
Einlagenzertifikate (Certificates of Deposit)	276	768	- 64
Sonstige Geldmarktpapiere	1 298	1 089	19
	4 535	6 548	-31
Sonstige Verbriefte Verbindlichkeiten	369	792	- 53
Gesamt	67 450	71 061	- 5

Von den Verbrieften Verbindlichkeiten sind zurückgekaufte eigene Schuldverschreibungen in Höhe von 7570 Mio € (8398 Mio €) direkt abgesetzt.

(28) Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen

#### 30.6.2011 31.12.2010 Veränderung (in Mio €) (in Mio €) (in %) Handelspassiva Negative Fair Values aus Derivaten 6 409 7719 -17 Lieferverbindlichkeiten aus Leerverkäufen 305 30 235 6714 -16 7 954 Zur Fair-Value-Bewertung designierte finanzielle Verpflichtungen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 4790 4 9 7 0 - 4 und Kunden Verbriefte Verbindlichkeiten 3 200 3 638 -12 Nachrangkapital 24 25 - 4 - 7 8014 8 633 Gesamt 14728 16 587 -11

#### (29) Rückstellungen

	30.6.2011 (in Mio €)	31.12.2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1 354	1 355	-
Andere Rückstellungen	2 063	2 002	3
Gesamt	3 417	3 357	2

In den anderen Rückstellungen sind mit 1745 Mio € (1681 Mio €) Rückstellungen aus dem Versicherungsgeschäft enthalten.

#### (30) Sonstige Passiva

Im Bilanzposten Sonstige Passiva sind mit 45 Mio € (47 Mio €) Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsbereich enthalten. Davon entfallen 5 Mio € (3 Mio €) auf Verpflichtungen aus Erstund Rückversicherungsverträgen.

#### (31) Nachrangkapital

	30.6.2011 (in Mio €)	31.12.2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Nachrangige Verbindlichkeiten	3 596	3 622	- 1
Genussrechtskapital	307	530	- 42
Einlagen stiller Gesellschafter	2 254	2 421	- 7
Gesamt	6 157	6 573	- 6

## Sonstige Angaben

#### (32) Fair-Value-Hierarchie

Folgende Tabelle zeigt die Anwendung der Fair-Value-Hierarchie der erfolgswirksam und erfolgsneutral zum Fair Value bilanzierten finanziellen Vermögenswerte und Verpflichtungen:

		Level 1		Level 2		Level 3		Summe
(in Mio €)	30.6. 2011	31.12. 2010	30.6. 2011	31.12. 2010	30.6. 2011	31.12. 2010	30.6. 2011	31.12. 2010
Handelsaktiva	7 105	5 373	6 873	7 129	12	216	13 990	12718
Zur Fair-Value-Bewertung designierte finanzielle Vermögenswerte	983	1 258	757	419	542	708	2 282	2 385
Positive Fair Values aus Hedge-Accounting-Derivaten	_	_	2 143	2 938	_	_	2 143	2 938
Finanzanlagen zum Fair Value bilanziert	40 197	38 602	8 2 1 7	6 994	2 455	7 921	50 869	53 517
Aktiva	48 285	45 233	17 990	17 480	3 009	8 845	69 284	71 558
Handelspassiva	320	214	6 231	7 461	163	279	6714	7 954
Zur Fair-Value-Bewertung designierte finanzielle Verpflichtungen	2 301	3 161	5 713	5 472	_	_	8 014	8 633
Negative Fair Values aus Hedge-Accounting-Derivaten	-	-	1 873	2 269	_	-	1 873	2 2 6 9
Passiva	2 621	3 375	13 817	15 202	163	279	16 601	18856

Die Transfers innerhalb der Fair-Value-Hierarchie stellen sich wie folgt dar:

1.130.6.2011 (in Mio €)	aus Level 1 in Level 2	aus Level 1 in Level 3	aus Level 2 in Level 1	aus Level 2 in Level 3	aus Level 3 in Level 1	aus Level 3 in Level 2
Handelsaktiva	_	_	125	_	140	-16
Zur Fair-Value-Bewertung designierte finanzielle Vermögenswerte	_	-	9	_	_	65
Finanzanlagen zum Fair Value bilanziert	367	11	347	4	2 811	1 683
Handelspassiva	_	-	9	20	13	71
Zur Fair-Value-Bewertung designierte finanzielle Verpflichtungen	160	-	_	-	_	_

Für die Finanzinstrumente erfolgt auf Einzelgeschäftsbasis eine Überprüfung des Aktivitätsstatus der für die Bewertung herangezogenen Parameter. Die Überprüfung zum Bilanzstichtag hat ergeben, dass es im Vergleich zum letzten Stichtag in allen Kategorien, jedoch insbesondere für die Finanzanlagen, zu einer weiteren Belebung des Marktes kam. Daraus resultiert eine Verschiebung der Bewertung in marktnahe Kategorien mit einer klaren Dominanz in Richtung von Level 1 Bewertungen. Der Rückzug der Modellbewertung wird auch an dem zu vernachlässigenden Transfer in Richtung Level 3 zu kategorisierenden Bewertungen deutlich.

#### (33) Derivative Finanzinstrumente

	Nominalwerte		Marktwerte				
(in Mio €)	30.6.2011	31.12.2010	positiv 30.6.2011	positiv 31.12.2010	negativ 30.6.2011	negativ 31.12.2010	
Zinsrisiken	315 785	323 414	6 5 6 7	8 184	6 5 9 6	7 770	
Währungsrisiken	72 699	73 103	2 206	1 692	1 118	1 639	
Aktien- und sonstige Preisrisiken	1 396	3 111	70	83	71	59	
Kreditderivate	9 962	9 763	32	30	497	520	
Gesamt	399 842	409 391	8 875	9 989	8 2 8 2	9 988	

#### (34) Aufsichtsrechtliche Grunddaten

Die nachfolgenden aufsichtrechtlichen Konzerndaten wurden entsprechend den Regelungen der Solvabilitätsverordnung (SolvV) ermittelt.

(in Mio €)	30.6.2011	31.12.2010
Risikogewichtete Aktivwerte	80 463	86 850
Eigenmittelanforderungen für Adressenausfallrisiken	5 928	6 468
Eigenmittelanforderungen für Marktrisikopositionen	172	183
Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko	337	297
Eigenkapitalanforderungen gemäß SolvV	6 437	6 948

Die folgende Übersicht zeigt die Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel für die Institutsgruppe gemäß §10 i.V.m. §10a KWG:

(in Mio €)	30.6.2011	31.12.2010*)
Eingezahltes Kapital	1 215	1213
Anderes Kapital	21	_
Sonstige Rücklagen	2 944	2 823
Sonderposten für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB	1 425	1 082
Sonstiges Kapital	2 844	2 855
Übrige Bestandteile	- 54	- 28
Kernkapital	8 395	7 945
Abzugspositionen vom Kernkapital	-709	-1116
Kernkapital für Solvenzzwecke	7 686	6 829
Längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten	3 424	3 437
Genussrechtsverbindlichkeiten	297	297
Übrige Bestandteile	22	152
Ergänzungskapital	3 743	3 886
Abzugspositionen vom Ergänzungskapital	-709	-1116
Ergänzungskapital für Solvenzzwecke	3 034	2 770
Modifiziertes verfügbares Eigenkapital	10 720	9 599
Drittrangmittel	-	-
Anrechenbare Eigenmittel gemäß §10 KWG	10 720	9 599

<sup>\*)</sup> Vorjahreswerte wurden angepasst.

(in %)	30.6.2011	31.12.2010
Gesamtkennziffer gemäß §2 Abs. 6 SolvV*)	13,32	11,05
Kernkapitalquote**)	9,55	7,86

<sup>\*)</sup> Vorjahreswert wurde angepasst.

#### (35) Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen

	30.6.2011 (in Mio €)	31.12.2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Eventualverbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	6 694	7 026	-5
Andere Verpflichtungen			
Unwiderrufliche Kreditzusagen	12 864	12 978	-1
Gesamt	19 558	20 004	-2

<sup>\*\*)</sup> Ab dem 30. Juni 2011 erfolgt die Berechnung der Kernkapitalquote wie folgt: Kernkapital für Solvenzzwecke / risikogewichtete Aktivwerte. Die Vorjahreskennzahl wurde entsprechend angepasst.

#### (36) Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen

Der Umfang der Transaktionen (ohne die im Rahmen der Konsolidierung zu eliminierenden Geschäfte) mit nahe stehenden Unternehmen und Personen kann den folgenden Aufstellungen entnommen werden:

30. 6. 2011	Anteilseigner	Tochterge- sellschaften	Joint Ventures	Assoziierte Unternehmen	Personen in Schlüssel-	Sonstige Related
(in Tsd €)		Selischarten	ventures	Onternenmen	positionen	Parties
Ausstehende Forderungen						
an Kreditinstitute	-	_	_	1 044 512	-	133 336
an Kunden	2 737 560	66 113	2 941	276 309	2 631	479 286
Sonstige offene Aktiva	2 296 397	51	_	50 468	-	2 663
Summe Aktiva	5 033 957	66 164	2 941	1 371 289	2 631	615 285
Ausstehende Verbindlichkeiten						
gegenüber Kreditinstituten	-	-	_	342 606	-	98 847
gegenüber Kunden	1 292 141	47 137	23 536	106 303	2 499	292 270
Sonstige offene Passiva	5 894	1 311 293	_	152	25	121 791
Summe Passiva	1 298 035	1 358 430	23 536	449 061	2 524	512 908
Erhaltene Garantien/ Bürgschaften	4 210 347	27	_	5 000	-	20
Gewährte Garantien/ Bürgschaften	5 325 031	750	1704	5 974	_	1 042
1.130.6.2011	Anteilseigner	Tochterge-	Joint	Assoziierte	Personen in	Sonstige
(in Tsd €)		sellschaften	Ventures	Unternehmen	Schlüssel- positionen	Related Parties
Zinsaufwendungen	35 689	48 333	233	12 213	27	8 6 1 9
Zinserträge	82 613	1 573	150	25 840	49	11 563
Provisionsaufwendungen	11 973	_	_	_	-	437
Provisionserträge	37	4	14	135	_	12
Übrige Aufwendungen und Erträge	23 826	11	2	3 824	-29	3 938
Summe Ergebnisbeiträge	58 814	-46745	-67	17 586	- 7	6 457

31.12.2010*)	Anteilseigner	Tochterge- sellschaften	Joint Ventures	Assoziierte Unternehmen	Personen in Schlüssel-	Sonstige Related
(in Tsd €)					positionen	Parties
Ausstehende Forderungen						
an Kreditinstitute	-	-	_	1 030 614	-	89 498
an Kunden	3 000 218	68 529	17 313	246 061	2 077	399 577
Sonstige offene Aktiva	1 762 628	211	_	47 504	_	2 467
Summe Aktiva	4762846	68 740	17 313	1 324 179	2 077	491 542
Ausstehende Verbindlichkeiten						
gegenüber Kreditinstituten	_	_	_	359 818	_	141 996
gegenüber Kunden	998 384	52 974	133 410	159 074	2 809	313 541
Sonstige offene Passiva	46 634	1 313 410	_	477	_	125 355
Summe Passiva	1 045 018	1 366 384	133 410	519 369	2 809	580 892
Erhaltene Garantien/ Bürgschaften	4 247 347	27	_	5 000	-	_
Gewährte Garantien/ Bürgschaften	5 325 031	750	2 196	7 995	-	2 199
1.130.6.2010*)	Anteilseigner	Tochterge-	Joint	Assoziierte	Personen in	Sonstige
(in Tsd €)		sellschaften	Ventures	Unternehmen	Schlüssel- positionen	Related Parties
Zinsaufwendungen	8 660	47 275	1 180	6 150	28	1 375
Zinserträge	65 521	1 980	20 051	25 317	46	12 898
Provisionsaufwendungen	11 999	_	_	_	_	_
Provisionserträge	107	125	82	149	_	31
Übrige Aufwendungen und Erträge	-36 289	20	10 766	9 842	-24	1164
Summe Ergebnisbeiträge	8 680	-45 150	29 719	29 158	-6	12 718

<sup>\*)</sup> Die Vorjahresangaben wurden aufgrund der Änderung des IAS 24 angepasst.

In der Position Erhaltene Garantien/Bürgschaften von Anteilseignern werden Garantien in Höhe von 3 550 Mio € (3 550 Mio €) ausgewiesen, welche ein durch die Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt garantiertes Emissionsprogramm (G-MTN-Programm) betreffen, das der Refinanzierung des NORD/LB Konzerns dient. In der Position Gewährte Garantien/Bürgschaften an Anteilseigner werden in Höhe von 5 325 Mio € (5 325 Mio €) Garantien ausgewiesen, bei denen es sich um einen Sicherheitenpool von Forderungen handelt, mit dem die benannten erhaltenen Garantien der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt besichert werden. Die Laufzeit der Garantien beträgt höchstens fünf Jahre.

#### (37) Organmitglieder

#### 1. Mitglieder des Vorstands

Dr. Gunter Dunkel (Vorsitzender)

Christoph Schulz

(stv. Vorsitzender)

Eckhard Forst

Dr. Hinrich Holm

Dr. Johannes-Jörg Riegler

#### 2. Mitglieder des Aufsichtsrats

Hartmut Möllring (Vorsitzender)

Finanzminister des Landes Niedersachsen

Thomas Mang (1. stv. Vorsitzender)

Präsident des Sparkassenverbands

Niedersachsen

Jens Bullerjahn (2. stv. Vorsitzender)

Finanzminister des Landes Sachsen-Anhalt

Frank Berg

Vorsitzender des Vorstands OstseeSparkasse Rostock

Hermann Bröring

Landrat

Landkreis Emsland

Edda Döpke Bankangestellte NORD/LB Hannover

Ralf Dörries

Bankabteilungsdirektor NORD/LB Hannover

Dr. Josef Bernhard Hentschel Vorsitzender des Vorstands Sparkasse Osnabrück

Frank Hildebrandt Bankangestellter NORD/LB Braunschweig Dr. Gert Hoffmann

Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig

Martin Kind Geschäftsführer

KIND Hörgeräte GmbH & Co. KG

Walter Kleine

Vorstandsvorsitzender Sparkasse Hannover

Manfred Köhler

Vorsitzender des Vorstands

Salzlandsparkasse

Heinrich v. Nathusius Geschäftsführer IFA Gruppe

August Nöltker Gewerkschaftssekretär

ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Bezirksverwaltung Hannover

Freddy Pedersen

ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Ilse Thonagel Bankangestellte

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Mirja Viertelhaus-Koschig Stv. Vorsitzende des Vorstands

VIEROL AG

#### (38) Übersicht der Unternehmen und Investmentfonds im Konsolidierungskreis

Name und Sitz des Unternehmens	Anteile (%) mittelbar	Anteile (%) unmittelbar
In den Konzernabschluss einbezogene Tochtergesellschaften		
Beteiligungs-Kommanditgesellschaft MS "Buxmelody" Verwaltungs- und Bereedungs GmbH & Co., Buxtehude	-	-
BLB Immobilien GmbH, Bremen	100,00	_
BLB Leasing GmbH, Oldenburg	100,00	-
Braunschweig-Informationstechnologie-GmbH, Braunschweig	100,00	-
Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –, Bremen	-	92,50
Bremische Grundstücks-GmbH, Bremen	100,00	-
DEMURO Grundstücks-Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Pöcking	-	-
Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft), Berlin und Hannover	_	100,00
GEBAG Ocean Shipping II GmbH & Co. KG, Hamburg	-	-
GEBAG Ocean Shipping III GmbH & Co. KG, Hamburg	-	_
Hannover Funding Company LLC, Delaware/USA	-	_
KMU Shipping Invest GmbH, Hamburg	-	_
KreditServices Nord GmbH, Hannover	-	100,00
MALIBO GmbH & Co. Unternehmensbeteiligungs KG, Pullach im Isartal	-	77,81
MT "BALTIC COMMODORE" Tankschiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg	-	_
MT "BALTIC CHAMPION" Tankschiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg	-	_
MT "NORDIC SCORPIUS" Tankschiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg	-	_
MT "NORDIC SOLAR" Tankschiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg	-	_
MT "NORDIC STAR" Tankschiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg	-	_
Nieba GmbH, Hannover	-	100,00
Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A., Luxemburg/Luxemburg	-	100,00
NORD/FM Norddeutsche Facility Management GmbH, Hannover	_	100,00
NORD/LB Asset Management Holding GmbH, Hannover	-	100,00
NORD/LB Capital Management GmbH, Hannover	100,00	_
NORD/LB COVERED FINANCE BANK S.A., Luxemburg/Luxemburg	100,00	_
NORD/LB G-MTN S.A., Luxemburg/Luxemburg	-	100,00
NORD/LB Immobilien-Holding GmbH & Co. Objekt Magdeburg KG, Magdeburg	-	_
NORD/LB Kapitalanlagegesellschaft AG, Hannover	100,00	_
Nord-Ostdeutsche Bankbeteiligungs GmbH, Hannover	-	100,00
NORDWEST VERMÖGEN Bremische Grundstücks-GmbH & Co. KG, Bremen	100,00	_

Name und Sitz des Unternehmens	Anteile (%) mittelbar	Anteile (%) unmittelbar
Öffentliche Facility Management GmbH, Braunschweig	100,00	_
Öffentliche Facility Management Leben GmbH & Co. KG, Braunschweig	100,00	_
Öffentliche Facility Management Sach GmbH & Co. KG, Braunschweig	100,00	_
Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig, Braunschweig	_	75,00
Öffentliche Sachversicherung Braunschweig, Braunschweig	_	75,00
"OLIVIA" Beteiligungsgesellschaft mbH &Co. KG, Elsfleth	_	_
"OLYMPIA" Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Elsfleth	_	_
"PANDORA" Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Elsfleth	_	_
PANIMA GmbH & Co. Objekte Braunschweig KG, Pullach im Isartal	_	94,00
PANIMA GmbH & Co. Objekt Hannover KG, Pullach im Isartal	_	94,00
"PRIMAVERA" Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Elsfleth	_	_
"QUADRIGA" Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Elsfleth	-	-
Skandifinanz AG, Zürich/Schweiz	100,00	-

Name und Sitz des Unternehmens	Anteile (%) mittelbar	Anteile (%) unmittelbar
In den Konzernabschluss einbezogene Investmentfonds		
NORD/LB AM 118 NLB	-	100,00
NORD/LB AM High-Yield	-	95,03
NORD/LB AM 9	100,00	-
NORD/LB AM 52	-	100,00
NORD/LB AM 56	-	100,00
NORD/LB AM 65	-	100,00
NORD/LB AM OELB	100,00	_
NORD/LB AM OESB	100,00	_
At Equity in den Konzernabschluss einbezogene Unternehmen/Investmentfonds		
Joint Ventures		
LHI Leasing GmbH, Pullach im Isartal	43,00	6,00
Assoziierte Unternehmen		
Ammerländer Wohnungsbau-Gesellschaft mbH, Westerstede	32,26	_
BREBAU GmbH, Bremen	48,84	_
DEUTSCHE FACTORING BANK Deutsche Factoring GmbH & Co. KG, Bremen	27,50	_
GSG OLDENBURG Bau- und Wohngesellschaft mit beschränkter Haftung, Oldenburg	22,22	_
LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Hannover	44,00	_
LINOVO Productions GmbH & Co. KG, München	_	45,17
NORD Holding Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Hannover	_	40,00
NORD KB Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Hannover	-	28,66
SALEG Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH, Magdeburg	_	56,61
Toto-Lotto Niedersachsen GmbH, Hannover	-	49,85
Investmentfonds		
Lazard-Sparkassen Rendite-Plus-Fonds	49,18	_
NORD/LB AM Emerging Market Bonds	-	32,94
NORD/LB AM Global Challenges Index-Fonds	_	35,75

# Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen für die Zwischenberichterstattung der Konzernzwischenabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernzwischenlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns im verbleibenden Geschäftsjahr beschrieben sind.

Hannover / Braunschweig / Magdeburg, den 23. August 2011

Norddeutsche Landesbank Girozentrale

# Der Vorstand Dr. Dunkel Schulz Forst Dr. Holm Dr. Riegler

"Die nachfolgende Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht bezieht sich auf den der Basis der IFRS für Zwischenberichterstattung, wie sie in der EU anzuwenden sind, erstellten Konzernzwischenabschluss sowie den auf der Basis der für Konzernzwischenlageberichte anwendbaren Vorschriften des WpHG erstellten Konzernzwischenlagebericht für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 30. Juni 2011 als Ganzes und nicht nur auf den auf den vorangehenden Seiten abgedruckten Konzernzwischenabschluss."

## Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

Wir haben den verkürzten Konzernzwischenabschluss – bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, verkürzte Eigenkapitalveränderungsrechnung, verkürzter Kapitalflussrechnung sowie ausgewählten erläuternden Anhangangaben – und den Konzernzwischenlagebericht der Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Hannover, Braunschweig und Magdeburg, für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2011, die Bestandteile des Halbjahresfinanzberichts nach §37w WpHG sind, einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des verkürzten Konzernzwischenabschlusses nach den IFRS für Zwischenberichterstattung, wie sie in der EU anzuwenden sind, und des Konzernzwischenlageberichts nach den für Konzernzwischenlageberichte anwendbaren Vorschriften des WpHG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem verkürzten Konzernzwischenabschluss und dem Konzernzwischenlagebericht auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des verkürzten Konzernzwischenabschlusses und des Konzernzwischenlageberichts unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der verkürzte Konzernzwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den IFRS für Zwischenberichterstattung, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der Konzernzwischenlagebericht in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den für Konzernzwischenlageberichte anwendbaren Vorschriften des WpHG aufgestellt worden sind. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der verkürzte Konzernzwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den IFRS für Zwischenberichterstattung, wie sie in der EU anzuwenden sind, oder dass der Konzernzwischenlagebericht in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den für Konzernzwischenlageberichte anwendbaren Vorschriften des WpHG aufgestellt worden ist.

Hannover, 23. August 2011

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Müller-Tronnier Wirtschaftsprüfer Hultsch Wirtschaftsprüfer



## J. UNTERSCHRIFTENSEITE

Hannover, im September 2011

NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE –

gez. Halbe

gez. Lange